



DEUTSCHE FACHSPRACHE RECHT FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Linguistisches Seminar

27. – 31. März 2017

Grand Hotel Bernardin, Portorož, Slowenien

*Ministerium der Justiz der Republik Slowenien
Justiz-Bildungszentrum CIP*





Organisation und Programmwurf

Simona Kumar, Sekretär, Ministerium der Justiz der Republik Slowenien, Justiz-
Bildungszentrum CIP

Referenten

Dr. iur. Judita Dolžan, LL.M., Untersekretär, Ministerium der Justiz der Republik Slowenien

Tanja Dolar Božič, Bezirksrichterin am Bezirksgericht Celje, Gerichtsdolmetscherin für die
deutsche Sprache

dr. Andrej Veble, Notar, Gerichtsdolmetscher für die deutsche Sprache

mag. Viktorija Osolnik Kunc, Hochschullektorin, Universität Ljubljana, Gerichtsdolmetscherin
für die deutsche Sprache

Redaktion, Lektorat und Satz

mag. Viktorija Osolnik Kunc



PROGRAMM

27. März 2017 (Montag)

Referentinnen: *Dr. Judita Dolžan, mag. Viktorija Osolnik Kunc*

08:45 – 09:00	Registrierung
09:00 – 09:15	Eröffnung des Seminars
09:15 – 10:15	Einleitung zum Seminar und Kennenlernen
10:15 – 10:30	<i>Pause</i>
10:30 – 12:30	Familienrecht – Ausgewählte Themen
12:30 – 13:30	<i>Mittagspause</i>
13:30 – 16:30	Familienrecht, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

28. März 2017 (Dienstag)

Referentinnen: *Dr. Judita Dolžan, mag. Viktorija Osolnik Kunc*

09:00 – 10:30	Erbrecht – <i>Ausgewählte Themen</i>
10:30 – 10:45	<i>Pause</i>
10:45 – 12:15	Erbrecht, Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
12:15 – 13:30	<i>Mittagspause</i>
13:30 – 16:30	Erbrecht, Verordnung (EU) Nr. 650/2012 – <i>Fortsetzung</i>



29. März 2017 (Mittwoch)

Referentinnen: *Ri Tanja Dolar Božič, mag. Viktorija Osolnik Kunc*

- 09:00 – 10:30 Ablauf des Zivilprozesses
10:30 – 10:45 *Pause*
10:45 – 12:15 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche
Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
12:15 – 13:30 *Mittagspause*
13:30 – 16:30 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 – *Fortsetzung*

30. März 2017 (Donnerstag)

Referenten: *dr. Andrej Veble, mag. Viktorija Osolnik Kunc*

- 09:00 – 10:30 Vollstreckungsthemen
10:30 – 10:45 *Pause*
10:45 – 12:15 Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines
europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene
Forderungen
12:15 – 13:30 *Mittagspause*
13:30 – 16:30 Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines
Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen
Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der
grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil-
und Handelssachen

31. März 2017 (Freitag)

Referenten: *dr. Andrej Veble, mag. Viktorija Osolnik Kunc*

- 08:00 – 11:00 Gruppenarbeit samt Präsentation
11:00 – 11:30 *Pause*
11:30 – 14:30 Besprechung der Präsentationen
14.30 Ende des Seminars

Programmänderungen vorbehalten!



INHALTSVERZEICHNIS

PROGRAMM	4
INHALTSVERZEICHNIS	6
FAMILIENRECHT, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (<i>Dr. iur. J. Dolžan, LL.M.</i>)	10
Übungen zur Europäischen Familiensachenverordnung	10
Aufgabe 1 (Fragestellungen)	10
Aufgabe 2 (Definitionen)	10
Aufgabe 3 (Präpositionen).....	12
Aufgabe 4 (Fallbeispiel)	13
Aufgabe 5 (Fallbeispiel)	14
Aufgabe 6 (Fallbeispiel)	16
Aufgabe 7 (Fallbeispiel)	17
Aufgabe 8 (Fallbeispiel)	19
Aufgabe 9 (Fallbeispiel)	20
ERBRECHT, Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (<i>Dr. iur. J. Dolžan, LL.M.</i>).....	25
Übungen zur Europäischen Erbrechtsverordnung	25
Aufgabe 10 (Definitionen)	25
Aufgabe 11 (Fragestellungen)	26
Aufgabe 12 (Präpositionen).....	26
Aufgabe 13 (Wortwahl)	27
Aufgabe 14 (Ableitungen)	28
Aufgabe 15 (Fallbeispiele)	28
Aufgabe 16 (Europäisches Nachlasszeugnis).....	33
ZIVILPROZESS, Verordnung (EU) NR. 1215/2012 (<i>Ri T. Dolar Božič</i>)	35
Einleitung.....	35
Verordnung (EU) NR. 1215/2012	37
Zusammenfassung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.....	37
Zweck der Neufassung	37
Anwendungsbereich.....	38
Schlüsselbegriffe.....	38
Inhalt der Brüssel Ia-VO.....	39



Neuheiten.....	41
Übungen zur Brüssel Ia-VO.....	44
Aufgabe 17 (Definitionen).....	44
Aufgabe 18 (Verben)	45
Aufgabe 19 (Präpositionen).....	46
Aufgabe 20 (Fragestellungen)	46
Aufgabe 21 (Ableitungen)	47
Aufgabe 22 (Fallbeispiele)	47
Aufgabe 23 (Brüssel Ia-VO).....	54
VOLLSTRECKUNGSTHEMEN, Verordnung (EU) Nr. 805/2004 (<i>dr. A. Veble</i>)	56
Darstellung des Vollstreckungsrechts	56
Das nationale Vollstreckungsrecht.....	56
Wörter und Wortgruppen im Vollstreckungsrecht (allgemein).....	57
Übungen zu Vollstreckungsthemen	63
Aufgabe 24 (Allgemeinfragen).....	63
Aufgabe 25 (Lückentext)	63
Aufgabe 26 (Definitionen).....	65
Aufgabe 27 (Definitionen).....	65
Aufgabe 28 (Ableitungen)	69
Allgemeine Charakteristiken des europäischen Prozessrechts.....	69
Zur Verordnung (EG) Nr. 805/2004 u. Verordnung (EU) Nr. 655/2014	70
Wörter und Wortgruppen zu VO (EG) Nr. 805/2004 und VO (EU) Nr. 655/2014	72
Übungen zur VO (EG) Nr. 805/2004 u. VO (EU) Nr. 655/2014	73
Übung 29 (Europäischer Vollstreckungstitel – Formular)	73
Übung 30 (Übersetzung)	73
DEUTSCHE RECHTSSPRACHE (<i>mag. V. Osolnik Kunc</i>).....	75
Merkmale von Fachsprachen	75
Die Präposition	75
Lokale, temporale, kausale und modale Präpositionen.....	76
Die Rektion der Präpositionen	77
Ausgewählte Präposition in der Rechtssprache mit Genitiv	78
Ausgewählte Präpositionen in der Rechtssprache mit Dativ	78



Ausgewählte Präpositionen in der Rechtssprache mit Akkusativ	82
Aufgabe 31 (Präpositionen).....	84
Das Partizip.....	85
Partizip Präsens	85
Partizip Perfekt	85
Formbildung des Partizip Perfekts	85
Anwendung des Partizip Perfekts.....	87
Aufgabe 32 (Partizip Perfekt)	88
Die Derivation (Ableitung).....	89
Nomina agentis auf -er	89
Nomina instrumenti auf -er.....	89
Suffixe und Suffixoide.....	90
Konversion.....	92
Das Passiv	92
Vorgangspassiv	92
Zustandspassiv.....	93
Ersatzformen von Passiv.....	93
Aufgabe 33 (Passiversatz).....	94
Aufgabe 34 (Passiv mit Modalverb)	95
Aufgabe 35 (Vorgangspassiv)	96
Aufgabe 36 (Zustandspassiv).....	96
MATERIALIEN FÜR GRUPPENARBEIT (<i>dr. A. Veble</i>).....	97
Aufgabe 37 (Formular ausfüllen).....	97
Aufgabe 38 (Telefongespräch)	97
Aufgabe 39 (Bescheinigung ausfüllen)	98
Aufgabe 40 (Nachlasszeugnis ausfüllen)	99
Aufgabe 41 (Bescheinigung ausfüllen)	100
GLOSSARTEIL	102
Familienrecht und Erbrecht (<i>Dr. iur. J. Dolžan, LL.M.</i>)	103
Gerichtl. Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (<i>Ri T. Dolar Božič</i>).....	110
Vollstreckungsthemen (<i>dr. A. Veble</i>).....	130



Begriffsbestimmung in Verordnung (EG) Nr. 805/2004.....	156
Begriffsbestimmung in Verordnung (EG) Nr. 655/2014.....	157
LÖSUNGSSCHLÜSSEL	160
LITERATURVERZEICHNIS.....	174
ANHANG	176
Europäisches Nachlasszeugnis	177
Formblatt V — Anlage i	185
Formblatt V — Anlage II	186
Formblatt V — Anlage III	187
Formblatt V — Anlage IV.....	189
Formblatt V — Anlage V.....	192
Formblatt V — Anlage VI.....	194
Anhang I: Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen	199
Anhang II: Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde/einen gerichtlichen Vergleich in einer Zivil- oder Handelssache.....	203
Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel – Entscheidung.....	206



Dr. iur. Judita Dolžan, LL.M.

FAMILIENRECHT, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Dr. iur. J. Dolžan, LL.M.)

*über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche
Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000*

(Brüssel IIa-VO, abgek. BUIIa-VO/EuEhe-VO)

Übungen zur Europäischen Familiensachenverordnung

Aufgabe 1 (Fragestellungen)

Beantworten Sie folgende Fragen

1. Ab wann findet die BUIIa-VO Anwendung?
2. Welche Zivilsachen fallen in den Anwendungsbereich der BUIIa-VO und welche Ehesachen umfasst sie?
3. Was bedeutet die autonome Auslegung der Begriffe ‚Ehescheidung‘ und ‚elterliche Verantwortung‘ in der EuEhe-VO?
4. In welchen Mitgliedsstaaten gilt die BUIIa-VO?

Aufgabe 2 (Definitionen)

Finden Sie die entsprechende Definition (s. u.) für folgende Begriffe (1–10)

1. *die elterliche Verantwortung*
2. *die Entscheidung*
3. *das Sorgerecht*
4. *das Umgangsrecht*
5. *die Kindesentführung*



6. *der Ursprungsmitgliedstaat*
7. *der Vollstreckungsmitgliedstaat*
8. *der Mitgliedstaat*
9. *das Gericht*
10. *das gemeinsame Sorgerecht*

Definitionen (a–j)

- a) Der Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist;
- b) Die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden. Elterliche Verantwortung umfasst insbesondere das Sorge- und das Umgangsrecht;
- c) Der Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll;
- d) Insbesondere auch das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen
- e) Jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede Entscheidung über die elterliche Verantwortung, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der jeweiligen Entscheidung, wie Urteil oder Beschluss;
- f) Die Rechte und Pflichten, die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes;
- g) Jeder Mitgliedstaat mit Ausnahme von Dänemark;
- h) Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes;
- i) Wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann;
- j) Alle Behörden der Mitgliedsstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die in den Anwendungsbereich der VO fallen.



Aufgabe 3 (Präpositionen)

Fügen Sie die fehlenden Präpositionen bzw. das fehlende Adverb in den Lückentext ein

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Präposition)!

ab – am – bei – für (2x) – im – mit – nach – über (2x) – vom – zur

1. Die Brüssel IIa-VO ist _____ (1) 1.8.2004 in Kraft getreten. Ihre wesentlichen Bestimmungen gelten _____ (2) 1.3.2005.
2. Die VO trifft Regelungen _____ (3) internationalen Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckbarerklärung _____ (4) Hinblick auf Sachverhalte, welche die elterliche Verantwortung sowie internationale Kindesentführungsfälle betreffen.
3. Bezüglich Entscheidungen _____ (5) die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sollte diese Verordnung nur _____ (6) die Auflösung einer Ehe und nicht _____ (7) Fragen wie die Scheidungsgründe, das Ehegüterrecht oder sonstige mögliche Nebenaspekte gelten.
4. Unterhaltspflichten sind _____ (8) Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, da sie bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 geregelt werden. Die _____ (9) dieser Verordnung zuständigen Gerichte werden in Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in der Regel für Entscheidungen in Unterhaltssachen zuständig sein.
5. Die Anhörung des Kindes spielt _____ (10) der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle, wobei diese jedoch nicht zum Ziel hat, die diesbezüglich geltenden nationalen Verfahren zu ändern.
6. Die zentralen Behörden stellen Informationen _____ (11) nationale Rechtsvorschriften und Verfahren zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. Hierzu wird das _____ (12) der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt.



Aufgabe 4 (Fallbeispiel)

Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Welche Gerichte sind in diesem Fall international zuständig für die Scheidung?
- b) Welche ist die rechtliche Grundlage für diese Zuständigkeit?

Die Streitparteien schlossen am 19.9.2003 in San Diego/USA die Ehe, welche eine am 5.4.2004 geborene Tochter entstammt. Die Klägerin ist Staatsangehörige der USA, der Beklagte ist mexikanischer Staatsbürger; er hat das Aufenthaltsrecht in den USA (Greencard) erlangt. Die Streitparteien kamen gemeinsam am 14.9.2007 nach Wien, wo die Klägerin ein Festengagement als Opernsängerin anstrebte. Sie bezogen aufgrund eines bis Juni 2008 befristeten Untermietvertrags eine Wohnung in Wien, um zu sehen, wie sich die Dinge weiterentwickeln würden. Der Beklagte hatte für die Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli 2008 ein Engagement als Sänger an einem Wiener Theater. Er strebte in Wien kein fixes Engagement an. Er hielt sich vom 3.11. bis 13.12.2007 aus beruflichen Gründen in den USA auf; außerdem hatte sein Visum nur für 90 Tage bestanden. Nach seiner Rückkehr sprach er mit der Klägerin auch über eine Rückkehr in die USA, da er in Wien wegen der mangelnden Jobs als Opernsänger und ihrer schlechten finanziellen Situation keine Zukunft sah. Im Februar 2008 trennten sich die Streitparteien. Der Beklagte hielt sich ab 29.2.2008 – wegen eines Engagements in Virginia sowie der Einholung von Informationen in San Diego betreffend Ehescheidung – durchgehend drei Monate in den USA auf. Am 3.6.2008 kehrte er wieder nach Wien zurück und übernachtete noch ein- oder zweimal in der Untermietwohnung. Am 6. oder am 7.6.2008 bekam er einen Mietvertrag für eine Wohnung in Wien 9 und bezog diese. Die Klägerin lebt mit der gemeinsamen Tochter in einer Wohnung in Wien 15. Der Mietvertrag des Beklagten hat auch für das Jahr 2009 Gültigkeit. Er beabsichtigte, sich wegen eines Engagements als Opernsänger von Jänner bis Anfang Mai 2009 in Amsterdam aufzuhalten. Er hat erst vor kurzem aus Eigenem begonnen, in Wien private Kontakte zu knüpfen, die er vorher lediglich über die Klägerin hatte. Der Beklagte hat eine weitere Wohnmöglichkeit bei seinem Vater in San Diego.



Unstrittig ist, dass die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Österreich hatte.¹

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Aufgabe 5 (Fallbeispiel)

Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Worum handelt es sich in diesem Fall?
- b) Welche Gerichte haben in diesem Fall die internationale Zuständigkeit?
- c) Welche Regeln werden sie anwenden müssen?

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind Eltern des am 22.6.2006 geborenen Evangelos (im Folgenden auch „Minderjähriger“ oder „Kind“). Die Streitparteien heirateten am 19.8.2005 kirchlich in Thira (Griechenland), was am 22.8.2005 vom dortigen Standesamt beurkundet wurde und als zivile Eheschließung gilt. Der Antragsteller ist griechischer Staatsbürger, die Antragsgegnerin ist österreichische Staatsbürgerin. Evangelos ist Doppelstaatsbürger Griechenlands und Österreichs.

Die Antragsgegnerin lebte mit ihrem Sohn aus erster Ehe namens Simon, geboren 1997, und mit Evangelos bis Weihnachten 2007 in der Ehemwohnung in K*****, Santorin, Griechenland. Nach einem Aufenthalt der Familie in Österreich um Weihnachten 2007 kehrte die Antragsgegnerin nicht, wie gemeinsam geplant gewesen war, am 4.1.2008 mit den beiden Kindern nach Santorin zurück, sondern lebt seither mit ihnen in Österreich. Unstrittig ist, dass beiden Eltern das Sorgerecht zukommt.

¹ Aus: Urteil des OGH, 1Ob115/09g v. 6.7.2009, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090706_OGH0002_00100B00115_09G0000_000 (19.2.2017)



Am 17.7.2008 unterfertigte der Vater den Antrag nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (*Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* vom 25.10.1980, im Folgenden HKÜ bezeichnet), das Kind an seinen üblichen Aufenthaltsort in Santorin zurückzubringen. Er brachte vor, er übe seit der Geburt des Kindes das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter tatsächlich aus, durch die Weigerung der Mutter, mit ihm nach Griechenland zurückzukehren, werde er seines gesetzlichen Rechts auf Erziehung des Kindes beraubt. Der (vom griechischen Justizministerium übermittelte) Antrag langte beim österreichischen Bundesministerium für Justiz am 28.8.2008 und beim Erstgericht am 2.9.2008 ein.

Die Mutter brachte vor, es sei von einem gewöhnlichen (Zweit-)Aufenthalt des Kindes in Österreich auszugehen. Der Vater habe erklärt, die Mutter solle mit den Kindern in Österreich bleiben, er habe auch die Flugtickets mitgenommen. Der Vater habe das Obsorgerecht (Sorgerecht) nie tatsächlich ausgeübt, er habe sich um das Kind überhaupt nicht gekümmert. Die Rückführung des Kindes nach Griechenland würde eine schwerwiegende Gefahr für das Kindeswohl bedeuten, der Vater sei mehrmals in Anwesenheit der beiden Kinder der Mutter gegen diese tätlich geworden. Gegenüber dem Kind habe der Vater zwar noch keine Körperstrafen angewendet, er habe aber immer wieder mit körperlicher Überlegenheit das Kind festgehalten, wenn dieses ihm nicht habe folgen wollen. Evangelos sei zwischenzeitig in Österreich gut integriert. Seine Verhaltensauffälligkeiten, die aufgrund der gewalttätigen, vom Vater verbreiteten Atmosphäre bestanden hätten, hätten sich gelegt. Im Hinblick auf die Strafanzeige gegen die Mutter könne diese auch gar nicht nach Griechenland reisen. Es sei ihr jedenfalls nicht zumutbar, nach Griechenland zurückzukehren. Der Vater könne auch nicht für die Betreuung des Minderjährigen selbst sorgen, dieser müsste bei der väterlichen Verwandtschaft aufwachsen.

Aufgrund des Antrags des Vaters verurteilte das griechische Landesgericht Naxos in einer Entscheidung vom 23.12.2008 die Mutter, das Kind an seinen gewöhnlichen Aufenthalt in K**** Griechenland, zurückzubringen. Der Antrag des Vaters auf Übertragung des



Sorgerechts wurde abgewiesen. Das Gericht regelte aber das Umgangsrecht des Vaters mit dem Kind.²

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Aufgabe 6 (Fallbeispiel)

Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Welche Gerichte sind zur Entscheidung über den Sorgerechtsantrag des Vaters international zuständig?
- b) Wo lag der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes zum Zeitpunkt der Stellung des Sorgerechtsantrags des Vaters?
- c) Führt die widerrechtliche Zurückhaltung des Kindes in Ungarn zu einem Übergang der Zuständigkeit?

Die Eltern sind nach einem rund zweieinhalbjährigen Aufenthalt in England mit dem Kind im Juli 2013 nach Wien umgezogen, nachdem der Vater per 1.7.2013 in Wien ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen war. Die Eltern wollten ihren Lebensmittelpunkt in Wien begründen. Der nichteheliche österreichische Vater beabsichtigte für die Familie eine größere Wohnung in Wien zu suchen, musste jedoch noch im Juli 2013 zu einer Schulung nach Deutschland. Aus diesem Grund fuhren Mutter und das dreijährige Kind (beide ungarische Staatsangehörige) zur mütterlichen Großmutter nach Budapest, um Urlaub zu

² Aus: Urteil des OGH, 2Ob 103/09z v. 16.7.2009,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090716_OGH0002_0020OB00103_09Z0000_000 (19.2.2017)



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



machen. Im August 2013 eröffnete die Mutter dem Vater, in Pecs zu arbeiten und die Beziehung nicht fortsetzen zu wollen. Am 10.9.2013 übersiedelte die Mutter mit dem Kind von Pecs nach Budapest. Der Vater hatte einer Übersiedlung seines Sohnes nach Ungarn nie zugestimmt. Der Sorgerechtsantrag des Vaters ist im vorliegenden Fall am 15.10.2013 beim Gericht einlangt.³

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Aufgabe 7 (Fallbeispiel)

Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Sind die deutschen oder die österreichischen Gerichte international für die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Regelung bzw. Abänderung des Umgangs zuständig und warum (Begründen Sie die Antwort)?
- b) Wäre die Antwort anders, wenn das Kind beim rechtmäßigen Umzug nach Österreich dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt hätte?

Die Beteiligten sind die Eltern des am ... 2009 geborenen Kindes D. Die Vaterschaft wurde am 15.2.2010 urkundlich anerkannt. Das alleinige Sorgerecht steht der Mutter zu. Die Antragsgegnerin, die den Antragsteller vor der Zeugung in Italien kennen gelernt und sich für dessen legale Einreise nach Deutschland eingesetzt hatte, lebte ab dem Frühjahr 2010 einige Monate lang mit dem Antragsteller zusammen im Haus ihrer Eltern in O. (Deutschland).

Die Antragsgegnerin hat sich schon vor 2009 zum Studium in Innsbruck (Österreich) aufgehalten und dieses nach der Beurlaubung im Hinblick auf Schwangerschaft, Geburt und Säuglingsbetreuung inzwischen zum Sommersemester 2011 wieder aufgenommen. Ebenso steht aber fest, dass sie sich jedenfalls seit der Geburt des Kindes im November 2009 bei ihren

³ Aus: Urteil OGH, 6Ob 194/14v v. 23.0.2014,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20150319_OGH0002_0060OB00194_14V0000_000 (19.2.2017)



Eltern in O. (Deutschland) aufgehalten hat und dort während rund anderthalb Jahren den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen hatte.

Nach der Trennung im Sommer 2010 hat der Antragsteller, der inzwischen in Frankfurt lebt, nach eigenem Bekunden aber auf der Suche nach einer Wohnung in München ist, sein Kind jedenfalls seit August 2010 nicht mehr gesehen, da ihm die Antragsgegnerin die Möglichkeit des Umgangs verweigert.

Mit Antrag vom 29.11.2010 zum Amtsgericht München beehrte der Antragsteller, sein Umgangsrecht mit dem Kind D zu regeln. Die Antragsgegnerin ist diesem Verlangen entgegengetreten. Das Amtsgericht hat im Termin vom 7.2.2011 die Beteiligten sowie das Kreisjugendamt M. persönlich angehört.

Mit Beschluss vom 29.3.2011 hat das Amtsgericht das Umgangsrecht des Antragstellers mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind D geregelt.

Gegen diesen ihr am 4.4.2011 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 3.5.2011 Beschwerde beim Amtsgericht München eingelegt und diese innerhalb der ihr vom Oberlandesgericht gesetzten Frist mit Schriftsatz vom 27.5.2011 begründet. Mit diesem Rechtsmittel möchte sie die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und die Abweisung des Antrags erwirken. Die Antragsgegnerin macht geltend, dass durch die Verlagerung ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Innsbruck zur Fortsetzung ihres Studiums an der dortigen Hochschule, sei nunmehr erneut dort ihr gewöhnlicher Aufenthalt und derjenige des bei ihr lebenden Kindes begründet worden. Daher könne die Entscheidung des Amtsgerichts schon deshalb keinen Bestand haben.⁴

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

⁴ Aus: Beschluss des OLG München v. 26. Juli 2011-Az. UF 874/11, Rn. 14-25, 29, openJur 2012117134, <http://openjur.de/u/492727.html> (28.1.2017)



Aufgabe 9 (Fallbeispiel)

Lesen Sie den folgenden Text (Urteilsauszug) und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Worum handelt es sich in diesem Fall?
- b) Worüber muss das zuständige deutsche Gericht entscheiden?

Lesen Sie die Argumente beider Parteien und fällen Sie die Entscheidung, ob das Urteil des belgischen Gerichts anzuerkennen ist oder nicht (schreiben Sie die Argumente für Ihre Entscheidung auf).

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Beschwerde dagegen, dass das Amtsgericht München mit Beschluss vom 26.8.2014 auf den Antrag des Antragstellers hin das Berufungsurteil des Berufungsgerichts Brüssel vom 4.6.2014 anerkannt und diese Entscheidung für vollstreckbar erklärt hat.

1. Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten Eltern der gemeinsamen Kinder M., geboren am 09.07.2006, Th. geboren am 09.07.2006 und M., geboren am 19.05.2009. Die Eltern der Kinder lebten von 2005 bis Oktober 2010 in Belgien zusammen. Nach ihrer Trennung heiratete die Antragsgegnerin am 11.6.2011 einen deutschen Staatsangehörigen. Da sie beabsichtigte, zu diesem nach Deutschland zu ziehen, stellte sie beim zuständigen belgischen Jugendgericht Brüssel am 3.4.2012 einen Antrag mit dem wesentlichen Ziel, den Hauptaufenthaltort der Kinder bei ihr zu bestimmen. Das Jugendgericht Brüssel folgte diesem Antrag mit Urteil vom 28.6.2013 nach Einholung eines klinisch-psychologischen Gutachtens zweier Sachverständiger (Anlage B-ASt 5). Weder die Sachverständigen noch das Gericht hatten die Kinder angehört. Die Sachverständigen hatten auf eine persönliche Anhörung der Kinder wegen ihres Alters und der mit der Anhörung einhergehenden Belastung verzichtet. Sie kamen nach eingehender Exploration der Eltern und Befragung Dritter, wie Schule der Kinder und von einigen Familienangehörigen zu dem Ergebnis, dass gegen den Aufenthalt der Kinder bei dem einen oder anderen Elternteil keine Bedenken bestehen, die Kinder aber in jedem Fall den einen oder anderen Elternteil vermissen werden.

2. Nach Erlass des Urteils des Jugendgerichts Brüssel siedelten die Kinder nach Bad W./Oberbayern zum Beginn des Schuljahres 2013 zur Mutter und deren Ehemann um und gehen hier zur Schule bzw. besuchen den Kindergarten.



3. Auf die Berufung des Antragstellers vom 2.8.2013 hin hat das Berufungsgericht Brüssel mit Urteil vom 4.6.2014 – soweit es hier von Bedeutung ist – das Urteil des Jugendgerichts Brüssel vom 28.6.2013 abgeändert und bestimmt, dass der Hauptaufenthaltort der Kinder ab 1.7.2014 beim Antragsteller in Belgien liegt. Seiner Entscheidung legte das Gericht das erstinstanzliche Urteil, das erholte Sachverständigengutachten und die Anhörung der beteiligten Eltern zugrunde. Die Kinder wurden durch das Gericht nicht angehört. Vorbringen der Antragsgegnerin wurde teilweise wegen Verspätung präkludiert, insbesondere wurden nicht berücksichtigt ein Bericht einer Verhaltensbeobachtung von Maxime vom 3.3.2014, ein ergo-therapeutischer Bericht über M. vom 24.2.2014, eine E-Mail der Schule über M. vom 28.2.2014, eine Kopie eines Schreibens der Schule vom 28.2.2014, ein Schreiben der Schule vom 11.3.2014 in Bezug auf Th. ein Augenarztattest vom 11.3.2014 und ein Bericht der Kita über M. vom 10.3.2014, die die Antragsgegnerin mit einem Antrag auf Wiederaufnahme der geschlossenen mündlichen Verhandlung vom 19.3.2014 vorgelegt hatte; weitere Beweismittel der beteiligten Eltern wurden aus der Verhandlung wegen Verspätung ausgeschlossen. Das Gericht kam – auch gestützt auf das vom Erstgericht erholte Gutachten und einem Bericht über Schul- und Verhaltensprobleme des Kindes M. vom 24.1.2014 (vorliegende Anlage B-ASt 3) – zu dem Ergebnis, dass es im Interesse des Kindeswohls besser sei, wenn die Kinder zum Antragsteller in ihr vertrautes Umfeld nach Belgien zurückkehren würden.

4. Die Antragsgegnerin hat ihrerseits beim Amtsgericht Miesbach im Wege der einstweiligen Anordnung eine Abänderung des Berufungsurteils des Berufungsgerichts Brüssel vom 4.6.2014 beantragt und zugleich einen Hauptsacheantrag gestellt, mit dem Ziel, ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder zu übertragen. Das Amtsgericht Miesbach hat am 25.6.2014 der Antragsgegnerin ohne Anhörung des Antragstellers im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen. Mit Beschluss vom 2.7.2014 wurde das Umgangsrecht des Antragstellers ergänzend geregelt. Nach Antrag des Antragstellers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nach Anhörung der Beteiligten und der Kinder hat das Amtsgericht Miesbach – mit Beschluss vom 2.9.2014 auch in Abänderung des Berufungsurteils des Berufungsgerichts Brüssel vom 4.6.2014 und der eigenen Beschlüsse vom 25.6.2014 und 2.7.2014 der Antragsgegnerin u. a. vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die betroffenen Kinder übertragen. Das Amtsgericht hielt das Urteil des Berufungsgerichts Brüssel vom 4.6.2014 nicht für anererkennungsfähig; aber



selbst wenn es anerkennungsfähig wäre, so würde ein Abänderungsgrund gem. § 1696 BGB vorliegen, der zumindest im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Abänderung der belgischen Entscheidung rechtfertigen würde.

5. Auf Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 26.8.2014 die Anerkennung des Berufungsurteils des Berufungsgerichts Brüssel vom 4.6.2014 ausgesprochen und die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Es hielt die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung für gegeben. Die Anerkennung scheitere nicht an der fehlenden Anhörung der Kinder durch das belgische Gericht. Nach belgischem Recht bestehe eine Anhörungspflicht erst für Kinder ab dem 12. Lebensjahr. Die fehlende Anhörung der Kinder stelle auch keinen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des deutschen Rechts dar, da auch nach deutschem Recht eine Anhörung von Kindern unter Kindeswohlgesichtspunkten ausnahmsweise unterbleiben könne, wenn die Anhörung die Kinder besonders belasten würde und ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn aus der Kindesanhörung nicht zu erzielen sei. Diese Voraussetzungen hätten im belgischen Verfahren vorgelegen. Das vom Jugendgericht eingeholte Gutachten setze sich mit der aufgeworfenen Trennungproblematik ausführlich auseinander. Das belgische Gericht habe sich dieser Beurteilung im Rahmen der Ermessensausübung angeschlossen. Dem deutschen Gericht sei es im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verwehrt, diese Ermessensentscheidung zu überprüfen. Auch die Entscheidung des EuGH vom 22.10.2010, Az. C-491-10 stehe einer weiteren Überprüfung entgegen; danach müsse allein das erkennende Gericht die Zweckmäßigkeit einer Kindesanhörung beurteilen. Ferner lägen die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung des Beschlusses vor. In der Beschwerdebelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde beim Amtsgericht München einzulegen ist.

6. Gegen diesen ihr am 1.9.2014 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am selben Tag beim Amtsgericht München Beschwerde eingelegt, die beim Oberlandesgericht München am 3.9.2014 einging. Sie meint, schon der Beschluss des Amtsgerichts Miesbach vom 25.6.2014 stehe der Anerkennung des belgischen Berufungsurteils entgegen. Ferner habe das belgische Gericht von der Anhörung der Kinder abgesehen und damit gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze verstoßen. Auch sei die Antragsgegnerin im Berufungsverfahren nicht



gehört worden. Die Kinder lebten nahezu ein Jahr bei der Mutter in Deutschland und hätten sich hier eingewöhnt.

Die Antragsgegnerin beantragt:

I. Der Beschluss des Amtsgerichts München vom 26.8.2014 wird aufgehoben.

II. Der Antrag des Antragstellers, die Entscheidung des Appellationshofs Brüssel vom 4.6.2014, Az. 2013/JR/147 wird aufgehoben.

III. Die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung des Berufungsgerichtshofs Brüssel vom 4.6.2014, Az. 2013/JR/147 wird aufgehoben.

Der Antragsteller beantragt:

I. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 26.8.2014 wird zurückgewiesen.

II. Gem. § 27 IntFamRVG wird die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet.

III. Die Herausgabe der Kinder wird gem. § 33 IntFamRVG angeordnet.

IV. Der Titel ist gem. § 20 IntFamRVG mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Der Antragsteller meint, die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Miesbach stehe der Anerkennung nicht entgegen. Das Amtsgericht Miesbach sei für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 13 III IntFamRVG nicht örtlich zuständig. Auch sei unklar, ob das Amtsgericht Miesbach seine Zuständigkeit auf Art. 8 EuEheVO oder auf Art. 20 EuEheVO gestützt habe. Zudem trete die einstweilige Anordnung bei Wirksamwerden einer anderen Regelung gem. § 56 FamFG außer Kraft. Bei der Entscheidung des Amtsgerichts München vom 26.8.2014 handele es sich um eine anderweitige Entscheidung. Zudem deckten sich die Regelungsgegenstände in beiden Verfahren nicht. Auch sei die Anerkennungsfähigkeit der Brüsseler Entscheidung keine Vorfrage i. S. v. Art. 21 IV EuEheVO. Ein Anerkennungshindernis nach Art. 23 lit. b EuEheVO wegen fehlender Kindesanhörung bestehe nicht. Dem Gericht seien wesentliche Unterlagen vorgelegen, insbesondere der Bericht der Jugend- und Kinderpsychotherapeutin Dr. W. über M. vom 24.1.2014. Auch weitere Berichte hätten dem Gericht vorgelegen. Aus dem Bericht von Dr.



W. vom 24.1.2014 folge, dass diese mit dem Kind Maxime sieben Gespräche geführt hat. Das Gericht müsse das Kind nicht stets persönlich anhören, auch die Anhörung durch eine dritte Person genüge. Selbst aber, wenn man davon ausginge, dass die Kinder nicht angehört worden seien, stehe dies der Anerkennung nicht entgegen. Das belgische Recht schreibe eine Anhörung von Kindern unter 12 Jahren nicht vor. Das belgische Gericht habe ein Sachverständigengutachten eingeholt. In dem Gutachten sei ausgeführt worden, warum die Kinder nicht anzuhören sind. Das deutsche Gericht müsse die Ermessensentscheidung des belgischen Gerichts hinnehmen und dürfe sie nicht überprüfen. Es liege auch kein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Verfahrensrechts vor, da auch ein deutsches Gericht nach § 159 II, III FamFG von einer Anhörung der Kinder hätte absehen können. Auch die Rechtsprechung des BVerfG gehe nicht davon aus, dass Kinder in jedem Falle angehört werden müssten.

Es treffe nicht zu, dass die Antragsgegnerin im belgischen Verfahren nicht angehört worden sei. Sie sei zumindest im Termin vom 20.2.2014 anwesend gewesen. Schließlich hätten sich die Kinder in Deutschland nicht eingewöhnt, es ginge ihnen schlechter als zuvor. Wegen der Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.⁶

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

⁶ Aus: Beschluss des OLG München v. 20.10.2014 – 12 UF 1383/14, <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2014-N-21621?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1> (19.3.2017)



Dr. iur. Judita Dolžan, LL.M.

ERBRECHT, Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Dr. iur. J. Dolžan, LL.M.)

des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(Die Europäische Erbrechts-Verordnung, abgek. EUErb-VO)

Übungen zur Europäischen Erbrechtsverordnung

Aufgabe 10 (Definitionen)

Finden Sie die entsprechende Definition (s.u.) für folgende Begriffe (1–6)

1. *die Verfügung von Todes wegen*
2. *die Rechtsnachfolge von Todes wegen*
3. *die Entscheidung i. S. der Verordnung*
4. *das Gericht i. S. der Verordnung*
5. *der Vollstreckungsmitgliedstaat*
6. *der Ursprungsmitgliedstaat*

Definitionen (a–f)

- a) Jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen;
- b) Jedes Gericht und alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen, die gerichtliche Tätigkeiten ausüben;
- c) Ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag;
- d) Der Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen, die öffentliche Urkunde errichtet oder das Europäische Nachlasszeugnis ausgestellt worden ist;



- e) Jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in einer Erbsache erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung
- f) Der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunden betrieben wird.

Aufgabe 11 (Fragestellungen)

Beantworten Sie folgende Fragen

1. Was verstehen Sie unter dem Begriff ‚Internationales Privatrecht‘ (IPR)?
2. Was ist eine Kollisionsnorm?
3. Was ist ein Anknüpfungspunkt im IPR?

Aufgabe 12 (Präpositionen)

Fügen Sie die richtige Präposition ein

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Präposition)!

aufgrund – in (3x) – für – gemäß – mit – um

1. Die Hindernisse _____ (1) den freien Verkehr von Personen, denen die Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang _____ (2) einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug derzeit noch Schwierigkeiten bereitet, sollten ausgeräumt werden, _____ (3) das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern.
2. Eine _____ (4) einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat _____ (5) einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat.
3. _____ (6) Artikel 1 Absatz 2 sind die Fragen des ehelichen Güterstands sowie des Güterrechts _____ (7) von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten.



4. Die Vollstreckung _____ (8) das in einem anderen Mitgliedstaat befindliche Vermögen des Erben erfolgt nach Artikel 39, 43 ErbVO.

Aufgabe 13 (Wortwahl)

Fügen Sie den entsprechenden Ausdruck ein (Einen Tipp finden Sie in Klammern!)

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Partizip, Ableitungen)!

1. Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten _____, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
(Partizip Perfekt von *anerkennen*)

2. Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach den Artikeln 45 bis 58 die Feststellung _____, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.

(das Substantiv *Antrag* wird aus diesem Verb mit hinzugefügtem Präfix abgeleitet)

3. Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaats geltend gemacht wird, kann das Verfahren _____, wenn im Ursprungsmitgliedstaat gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

(das Substantiv *Aussetzung* wird aus diesem Verb abgeleitet, welches hier als Vollverb zum Modalverb *können* verwendet wird)



Aufgabe 14 (Ableitungen)

Stellen Sie fest, aus welchen Verben folgende Substantive abgeleitet wurden bzw. umgekehrt

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Ableitungen)!

VERB	SUBSTANTIV
annehmen	
	die Anerkennung
ausfertigen	
	die Aussetzung
beantragen	
	die Bescheinigung
enterben	
	die Feststellung
entscheiden	
	das Vermächtnis
ersuchen	
vollstrecken	

Aufgabe 15 (Fallbeispiele)

Lesen Sie die Texte und finden Sie Lösungen für folgende Fälle⁷

Fall 1: Der slowenische Erblasser A mit gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien stirbt an seinem Urlaubsort in Kroatien. Er hatte keine Verfügung von Todes wegen errichtet. Er hinterlässt eine Wohnung in Slowenien und eine Wohnung in Kroatien. Welches Gericht ist international zuständig? Nach welchem Recht bestimmt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit? Welches Recht wird das Gericht anwenden und für welches Vermögen? Womit kann der Erbe seine Rechtsstellung als Erbe gegenüber dem Grundbuchamt in Kroatien nachweisen?

.....

.....

.....

.....

⁷ Adaptierung der Beispiele nach Müller-Lukoschek (2015:179ff).



.....
.....

Fall 2: Würde sich die Lösung in Fall 1 ändern, wenn der Erblasser außer der slowenischen Staatsangehörigkeit auch noch die slowakische Staatsangehörigkeit hätte? In welchem Fall wäre die Staatsangehörigkeit von Bedeutung?

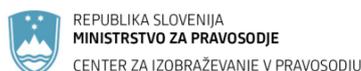
.....
.....
.....
.....
.....

Fall 3: Der slowenische Erblasser stirbt an seinem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. in Polen). Er hatte keine Verfügung von Todes wegen errichtet. Er hinterlässt Vermögen in Slowenien. Welche Gerichte sind international zuständig? Welches Recht wird das Gericht anwenden?

.....
.....
.....
.....
.....

Fall 4: Der Italiener L lebt seit langem in Slowenien und betreibt hier eine Pizzeria. Er stirbt und hinterlässt Vermögen in Slowenien (Haus, Bankkonto) und in Italien (Grundstück). Er hatte einen Sohn X und eine Tochter G, die in Rom leben und beim Grundbuchamt in Italien die Eintragung für das Grundstück beantragen möchten. Welche Gerichte sind international zuständig? Welches Recht wird angewendet? Mit welcher Urkunde können die Erben bei italienischem Grundbuch ihre Berechtigung am Nachlass vorweisen?

.....
.....





.....
.....
.....
.....

Fall 4a: Der Italiener L hatte vor dem 17. August 2015 in seinem Testament das italienische Recht als das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht gewählt. Wann ist eine solche Rechtswahl wirksam? Könnten in diesem Fall auch die italienischen Gerichte international zuständig sein? Welche Mittel stehen in diesem Zusammenhang den Erben zur Verfügung?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Fall 5: Der Engländer Y lebt in Slowenien und verstirbt an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Murska Sobota. Er hinterlässt unbewegliches Vermögen in Slowenien und dem Vereinigten Königreich und ein Auto in Slowenien. Welche Gerichte sind international zuständig? Welches Recht ist anzuwenden? Kann der Erblasser sein Heimatrecht wählen?

Was ändert sich, wenn er eine Rechtswahl trifft und das englische Recht zurück auf das slowenische verweist?

Hinweis:

Das englische IPR unterscheidet bei gewillkürter Erbfolge zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen; für das bewegliche Vermögen wird auf das Recht des Domizils des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes abgestellt, für das unbewegliche Vermögen gilt das Recht des Lageortes (Grundsatz der „lex rei sitae“).

.....
.....
.....
.....



.....

.....

Fall 6: Der Brasilianer J. lebt und verstirbt an seinem gewöhnlichen Aufenthalt in Polen. Er hinterlässt in Slowenien Vermögen. Wie wird er beerbt? Welche Gerichte sind international zuständig und welches Recht wenden Sie an? Welche Gerichte sind für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig? Wie wäre die Lösung im Falle einer Rechtswahl des Erblassers?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 7: Der russische Erblasser verstirbt an seinem Wohnsitz in Ljubljana. Er hinterlässt bewegliches und unbewegliches Vermögen sowohl in Slowenien als auch in Russland. Welche Gerichte sind international zuständig? Welches Recht werden Sie anwenden? Was besagt die Verordnung über das Verhältnis der Verordnung zu bestehenden internationalen Übereinkommen?

Hinweis:

Zwischen Slowenien und der Russischen Föderation besteht ein bilaterales Abkommen über die internationale Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen⁸. Dieses beinhaltet die Regeln über die internationale Zuständigkeit als auch die erbrechtlichen Kollisionsnormen.

Art. 39 Abs. 1 des Abkommens regelt die internationale Zuständigkeit in Erbsachen. Für das bewegliche Vermögen sind die Gerichte des Vertragsstaats der Staatsangehörigkeit des Erblassers zuständig. Was das unbewegliche Vermögen betrifft werden die Gerichte des Staates zuständig, wo das Vermögen belegen ist.

Artikel 37 regelt das anwendbare Recht. Für bewegliches Vermögen wird das Recht des Vertragsstaates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines

⁸ Pogodba o pravni pomoci v civilnih, družinskih in kazenskih zadevah z dne 24.2.1962 (Ur. l. FLRJ - MP, št. 5/63) med FLRJ in Zvezo sovjetskih socialističnih republik); [Abkommen über internationale Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 24. Februar 1962, Amtsblatt FLRJ-MP, Nr. 5/63 zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR)]



Todes hatte. Für unbewegliches Vermögen wird das Recht des Vertragsstaates anwendbar, wo das Vermögen belegen ist.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 8: Der Erblasser ist Slowene, hat aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kanada (Ontario). Er hinterlässt ein Grundstück in Slowenien. Im Hinblick auf Immobilien richtet sich nach dem IPR das Recht von Kanada⁹ nach dem Lageort, im Hinblick auf bewegliches Vermögen dagegen nach dem Domizil. Welche Gerichte sind international zuständig? Welches Recht werden Sie anwenden?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 9: Der Erblasser hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien. Er hinterlässt neben dem Vermögen in Slowenien auch ein Grundstück in Kanada. Welche Gerichte sind international zuständig und welches Recht wenden Sie an? Haben die Erben im Fall, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung des slowenischen Nachlassgerichts in Kanada in Bezug auf dort belegene Vermögenswerte nicht anerkannt wird, nach der ErbVO irgendeine Möglichkeit das Verfahren zu beschränken?

.....

.....

⁹ Siehe zu Ontario Art. 36ff des Gesetzes über die Erbrechtsreform [Succession Law Refrom Act], abrufbar unter <https://www.ontario.ca/laws/statute/90s26> (12.3.2017), siehe auch <http://www.kanadischesrecht.de/fachartikel/kanadisches-erbrecht/> (12.3.2017).



.....
.....
.....
.....

Fall 10: Österreicher Z hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Ljubljana, Slowenien, wo er am 11. August 2016 auch starb. In seinem Testament hinterließ er sein ganzes Vermögen (eine Immobilie und ein Bankkonto in Österreich und ein Auto in Slowenien) der Nachbarin N, die ihn die letzten Jahre vor seinem Tod wegen seiner Krankheit gepflegt hat.

Welche Gerichte sind international zuständig? Welches Recht werden Sie anwenden? Wird dieses Recht auch für den Pflichtteil der Tochter P anwendbar? Nach welchen Regeln der ErbVO wird die Vollstreckung in das in Österreich liegende Vermögen aufgrund der Entscheidung des slowenischen Gerichts über die Klage der Tochter erfolgen, wenn in Slowenien kein Vermögen mehr vorhanden ist ?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgabe 16 (Europäisches Nachlasszeugnis)

In der folgenden Übung müssen die unten stehenden Schritte befolgt werden

- Lesen sie zuerst „Anhang 5. Formblatt V. Europäisches Nachlasszeugnis“ (ENZ).
- Beschreiben Sie dann kurz aus welchen Teilen das ENZ besteht.
- Füllen Sie das Formblatt mit den Informationen aus dem Beispiel unten aus:

Der Erblasser F. K., geb. am 23. Juni 1940 in Kiel, war deutscher Staatsangehöriger. Er hat sich vor 10 Jahren zusammen mit seiner damaligen Frau E entschieden, nach Slowenien umzuziehen, da er in Ljubljana ein Arbeitsangebot in einem Architektenbüro bekommen hatte. Die beide ließen sich nach 5 Jahren scheiden. Die letzten Jahre hat er alleine in Ljubljana gelebt (Adresse: Poljanski nasip 23, 1000 Ljubljana) und dort auch gearbeitet und



ist am 12. März 2016 dort auch gestorben. Er hatte eine Tochter K. S., die in Deutschland lebt und deutsche Staatsbürgerin ist. F. K. besaß ein Wohnhaus (Einlagezahl 1186, Katastergemeinde X) und ein Auto (Kennzeichen: LJ-RP 199) in Ljubljana, eine Wohnung in Berlin, ein Bankkonto bei der Deutschen Bank in Berlin und ein Ferienhaus an der polnischen Ostsee. Er hatte keine Verfügung von Todes wegen gemacht und auch keine Rechtswahl getroffen.

Das Bezirksgericht in Ljubljana (Tavčarjeva 9, 1000 Ljubljana), welches in der Sache D 29/16 international zuständig ist, wird auf Antrag der Tochter K. S., geb. 11. Januar 1982 in Bremen, wohnhaft in Berlin 10961 (Bergmannstraße 52) das Europäische Nachlasszeugnis ausstellen.

Nach slowenischem Recht ist eine Annahme der Erbschaft nicht erforderlich, da die Erbschaft *ipso iure* auf den Erben übergeht.

Worauf muss das Gericht beim Ausfüllen des ENZ aufpassen in Bezug auf die Nachlassgegenstände? Bietet da die Verordnung die Möglichkeit, die vorliegenden Angaben über die Nachlassgegenstände und andere für die Ausstellung des ENZ wichtigen Informationen zu überprüfen?



Bezirksrichterin Tanja Dolar Božič

ZIVILPROZESS, Verordnung (EU) NR. 1215/2012 (Ri T. Dolar Božič)

*über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*

(Brüssel Ia-VO)

Einleitung

Jeder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat sein eigenes nationales Zivilprozessrecht. Durch die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen und Kapital innerhalb der EU und die beständige Zunahme des grenzüberschreitenden Handels sowie der Migration häuft sich der rechtliche Streitstoff über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinweg.

Der Traum bzw. das Ziel der europäischen Prozessualisten ist es, in ferner Zukunft ein einheitliches europäisches Verfahrensrecht zu schaffen, das für alle Mitgliedstaaten gelten würde. Somit gäbe es keinen Grund mehr für das so genannte *Forum Shopping*, bei dem die Streitgegner zwischen mehreren Gerichtsständen denjenigen auswählen können, der für sie die günstigsten Regeln bereithält, z.B. bezüglich der Kostenvorschriften, der Verfahrensgrundsätze, der Beweismittel, des Beweisverfahrens u. Ä.

Schon vor Jahren begann die Europäisierung¹⁰ des Zivilprozessrechts. 1958 wurden die Allgemeinen und die Schlussbestimmungen in den EWG-Vertrag aufgenommen, die den Anfang dieser Europäisierung darstellten. Danach kam es zum ersten Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ), dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (in vollem Wortlaut *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*), einem völkerrechtlichen Vertrag aus dem Jahr 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit sowie Art und Weise der Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen des Zivil- und Handelsrechts. Vielfach

¹⁰ In Anlehnung an die Einführung in das europäische Zivilprozessrecht von Professor Dr. Harald Koch, www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/BRZIPR/Veranstaltungen/Zpo1



wird dieses Übereinkommen als der Beginn eines einheitlichen „Justizraumes“ in Europa angesehen. Die EFTA-Staaten (mit Ausnahme von Luxemburg) vereinbarten das Lugano-Übereinkommen von 1988. Am 1.7.2007 trat dann die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Verordnung, kurz EuGVVO oder Brüssel I-VO genannt, also die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*¹¹ in Kraft, die von der am 10.1.2015 in Kraft getretenen Neufassung dieser Verordnung, der Brüssel Ia-VO, d.h. der *Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* abgelöst wurde.

Das Ziel der Europäisierung des Prozessrechts ist es, mit der Zeit ein eigenes europäisches Zivilprozessrecht herauszubilden. Bis dahin gilt es die Vereinheitlichung der Zuständigkeits-, Zustellungs-, Beweis-, Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln in grenzübergreifenden Streitsachen anzustreben und voranzutreiben. Die Prinzipien des europäischen internationalen Verfahrensrechts haben aber schon jetzt eine harmonisierende Wirkung auf nationales Verfahrensrecht, da es oft bei Neufassungen von nationalen Verfahrensgesetzen implementiert wird und so zu einer Angleichung des nationalen Verfahrensrechts ans europäische Prozessrecht führt.

¹¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.



Verordnung (EU) NR. 1215/2012

über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(Neufassung der EuGVVO Nr. 44/2001)

auch

Brüssel Ia-VO

Zusammenfassung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012¹²

Wie schon erwähnt, ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, auch Brüssel Ia-VO genannt, die **Neufassung** der bisherigen Europäischen Gerichtsstand und Vollstreckungs-Verordnung, also der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, auch EuGVVO oder Brüssel I-VO genannt.

Die am 1.7.2007 in Kraft getretene Brüssel I-VO wurde von der am 10.1.2015 in Kraft getretenen Brüssel Ia-VO abgelöst. Dennoch ist gemäß den Übergangsvorschriften in Art. 66 der Brüssel Ia-VO diese Verordnung nur auf **Verfahren, öffentliche Urkunden** oder **gerichtliche Vergleiche** anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder **eingetragen** bzw. **gebilligt** oder **geschlossen** worden sind. Ungeachtet des Inkrafttretens der Neufassung der Verordnung Brüssel I-VO gilt diese weiterhin für Entscheidungen, die in vor dem 10. Januar 2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, für von diesem Zeitpunkt förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden, sowie für vor diesem Zeitpunkt gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche, sofern sie in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

Zweck der Neufassung

Durch die Neufassung der behandelten Verordnung wurde die zuvor geltende EU-Rechtsvorschrift zur gerichtlichen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Brüssel I-VO aktualisiert. Die Neufassung zielt darauf ab, den Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen innerhalb der EU unter Einhaltung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der Richtlinien des Stockholm-Programms noch einfacher und schneller zu gestalten.

¹² www.eur-lex.europa.eu



Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung ergeht aus Art. 1 der Verordnung und erstreckt sich auf **Zivil- und Handelssachen**,

NICHT aber auf:

- Steuer- und Zollsachen sowie
- verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder
- die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*).

Des Weiteren ist die Verordnung **nicht anzuwenden** auf:

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendendem Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- soziale Sicherheit,
- Schiedsgerichtsbarkeit,
- Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichem Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen (Familienrecht) und
- das Gebiet des Testaments- und erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen (Erbschaftsfragen).

Schlüsselbegriffe

Entscheidung

(im Sinne der Verordnung) ist jede von einem Gericht eines EU- Mitgliedstaates erlassene Entscheidung, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten. Auch gelten als Entscheidungen einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurden (**aber nur**: wenn der Beklagte vorgeladen wurde oder dem Beklagten vor der Vollstreckung die Entscheidung über die Maßnahme zugestellt wurde).

Gerichtlicher Vergleich

ist ein Vergleich, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist.



Öffentliche Urkunde

ist ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist, und dessen Beweiskraft sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist.

Ursprungsmitgliedstaat

ist der Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist.

Ersuchter Mitgliedstaat

ist der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht oder die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde beantragt wird.

Ursprungsgericht

ist das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, deren Anerkennung geltend gemacht oder deren Vollstreckung beantragt wird.

Gericht

(im Sinne der Verordnung) ist jede Behörde eines Mitgliedstaats, sofern sie für eine in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Angelegenheit zuständig ist (z.B. in bestimmten Mitgliedstaaten der Notar oder das Amt für Beitreibung).

Inhalt der Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO, die in **8 Kapitel** gegliedert ist, enthält vor den eigentlichen Bestimmungen eine **Einleitung**, in der die Gründe für die Neufassung und die Ziele, die sie anstrebt, erklärt werden. Auch ergehen aus diesem Teil der Verordnung die ihr immanenten Grundsätze. Ebenso wird festgelegt in welchen Staaten sie gelten soll.

Sie enthält auch **2 Formblätter**:

- das erste Formblatt **Anhang I** ist die *Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen*,
- das zweite Formblatt **Anhang II** ist die *Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde / einen gerichtlichen Vergleich in Zivil- und Handelssachen*.



Im **I. Kapitel** wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung dargestellt und die Begriffsbestimmungen erklärt.

Das **II. Kapitel** bestimmt die örtlichen Zuständigkeiten, also den Gerichtsstand.

Die Verordnung unterscheidet nämlich zwischen:

- allgemeiner Zuständigkeit,
- besonderer Zuständigkeit,
- Zuständigkeit für Versicherungssachen,
- Zuständigkeit für Verbrauchersachen,
- Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge,
- ausschließlicher Zuständigkeit und
- Gerichtsstandsvereinbarung – Vereinbarung über die Zuständigkeit.

Im gleichen Kapitel werden auch die **Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit** des Verfahrens, die **Anhängigkeit** und im **Zusammenhang** stehende Verfahren sowie **einstweilige Maßnahmen** einschließlich **Sicherungsmaßnahmen** geregelt.

Im **III. Kapitel** regelt die Verordnung:

- die Anerkennung und Vollstreckung,
- die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung und
- gemeinsame Vorschriften.

Das **IV. Kapitel** betrifft öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche.

Das **V. Kapitel** enthält allgemeine Vorschriften.

Das **VI. Kapitel** enthält nur Artikel 66 über die Übergangsvorschriften.

Das **VII. Kapitel** regelt das Verhältnis dieser (unmittelbar anwendbaren) Verordnung zu anderen Rechtsinstrumenten (Unionsrechtsakten, harmonisiertem einzelstaatlichen Recht).

Im **VIII. Kapitel** folgen die Schlussvorschriften.

Die Verordnung behandelt in groben Zügen also zwei Inhalte. Zum einen geht es um die Frage, welches örtlich zuständige Gericht aus welchem EU-Mitgliedstaat zuständig für einen Zivilprozess in grenzübergreifenden Rechtssachen ist. Zum anderen geht es um die Anerkennung und Vollstreckung von schon erlassenen Entscheidungen, förmlich errichteten oder eingetragenen öffentlichen Urkunden und gebilligten oder geschlossenen gerichtlichen Vergleichen. Der erste Teil der Verordnung betrifft also Rechtssachen, die noch nicht entschieden wurden, wohingegen der zweite Teil schon vollstreckbare Entscheidungen, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche betrifft. Deshalb richtet sich die Verordnung



im ersten Teil sowohl an die Personen, die vor einem Zivilgericht eines der EU-Mitgliedstaaten ihre privatrechtlichen Ansprüche und Rechte oder Rechtsverhältnisse geltend machen wollen, als auch an die angerufenen Zivilgerichte erster Instanz, die über ihre Zuständigkeit zu entscheiden haben. Im Fall ihrer Zuständigkeit haben sie dann über die erhobenen Ansprüche in grenzübergreifenden Rechtssachen zu entscheiden. Der zweite Teil der Verordnung betrifft dagegen die Gerichte bzw. Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die von berechtigten Parteien vollstreckbare Entscheidungen, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche vorgelegt bekommen. Diese Gerichte bzw. Vollstreckungsbehörden haben dann, anhand der Bestimmungen dieser Verordnung zu entscheiden, ob sie zuständig sind für die Anerkennung bzw. Vollstreckung. Hier geht es nicht mehr um die inhaltliche Prüfung der Rechtsansprüche, sondern nunmehr um die prozessuale Entscheidung über Anerkennung bzw. Vollstreckung eines Vollstreckungstitels. Auch hinsichtlich der Versagung der Anerkennung bzw. Vollstreckung ist die Behörde, der die Bescheinigung (Anhang I oder II der Verordnung) und die Entscheidung, die öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich vorgelegt wurde, nur auf die Prüfung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3 des III. Kapitels der Verordnung begrenzt.

Neuheiten¹³

1. Nach dem neuen Recht wird die in der Brüssel I-VO als **Exequaturverfahren** (Anerkennungsverfahren, Vollstreckbarerklärung) bezeichnete Maßnahme abgeschafft. Das bedeutet, dass eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in allen EU-Ländern **anerkannt** wird, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 36 Nr. 1). Sofern die Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar ist, kann sie in allen EU-Ländern **vollstreckt** werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 39). Gleiches gilt im Grundsatz auch für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche. Ein ausländischer Titel muss unter den gleichen Bedingungen vollstreckt werden, wie ein Titel des Gerichts des Mitgliedsstaates, in dem die Entscheidung ergangen ist. Damit fällt eine entscheidende Hürde bei der Durchsetzung von Ansprüchen im EU-Ausland und bedeutet für die Gläubiger eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis.

2. Der Schuldner ist über die Vollstreckung in Form einer **Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen** zu unterrichten. Diese wird auf Antrag eines Berechtigten ausgestellt (ein Muster ist in der Verordnung vorgegeben). Die Bescheinigung,

¹³ www.eur-lex.europa.eu (Zusammenfassung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) Jeanne Ledig, LL.M., Die wichtigsten Neuerungen – www.avocat.de/app/frankreichrecht/_media/die-wichtigsten-neuerungen



der die Entscheidung (sofern noch nicht zugestellt) beizufügen ist, muss dem **Schuldner** innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden.

Den von einer Vollstreckung betroffenen Parteien (Schuldner) steht allerdings die Möglichkeit offen, die **Vollstreckung zu verhindern**, wenn ihre Rechte im Ursprungsverfahren nicht ausreichend gewahrt oder wesentliche in der Verordnung benannte Zuständigkeits- und Verfahrensvoraussetzungen missachtet wurden. In bestimmten Fällen kann der **Schuldner** nämlich die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung einer Entscheidung beantragen. Dies kann eintreten, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass einer der in der Verordnung aufgeführten Gründe für die Versagung der Anerkennung gemäß Art. 45 bzw. 46 vorliegt (z.B. wenn die Anerkennung einer Entscheidung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspricht, wegen unangemessener Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstückes, wegen Unvereinbarkeit mit vorangehenden Entscheidungen zwischen denselben Parteien).

3. Die spontane Übermittlung einer **Übersetzung** des zu vollstreckenden Titels ist nicht zwingend vorgeschrieben, ist aber immer noch ratsam, da **der Schuldner eine Übersetzung des Titels verlangen kann** und in diesem Fall die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt ist, bis der Schuldner die Übersetzung erhalten hat (Art. 43 Nr. 2).

4. Die Zuständigkeitsregeln der bisherigen Brüssel I-VO waren nur anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz (bzw. Sitz oder Niederlassung) in der EU hatte. Nach der Neufassung kann sowohl ein **Verbraucher** (Art. 18 Nr. 1) als auch ein **Arbeitnehmer** (Art. 21 Nr. 2) **an seinem eigenen Wohnsitz klagen** – also auch, wenn der beklagte Arbeitgeber bzw. Unternehmer weder Sitz noch Niederlassung in der EU hat.

Verbraucher, Arbeitnehmer, sowie die Versicherungsnehmer und andere Personen, die Ansprüche aus Versicherungssachen schöpfen, gelten als privilegierte Gruppe, die durch diese Verordnung besonderen Schutz erfährt. Zudem wurde die Pflicht der Gerichte eingeführt, in **Verbraucher-** und **Versicherungssachen** sowie Streitigkeiten, im Zusammenhang mit **Arbeitsverträgen** darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit des Gerichts auch durch **rügelose Einlassung** nach Art. 26 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO begründet werden kann.

Zwischen den Verfahren, die unter diese Verordnung fallen, und dem Hoheitsgebiet der EU-Länder muss ein **Anknüpfungspunkt** bestehen. Gemeinsame Zuständigkeitsvorschriften sollten demnach grundsätzlich dann Anwendung finden, wenn der **Beklagte seinen Wohnsitz** in einem EU-Land hat. Beklagte ohne Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat (d.h., dass deren ständiger Wohnsitz sich nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet) sollten den einzelstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften unterliegen, die im Hoheitsgebiet des Landes gelten, in dem sich



das angerufene Gericht (das Gericht, in dem das Verfahren angesetzt wird) befindet. Allerdings gibt es einige **Ausnahmen** davon, um den Schutz der **Verbraucher** und der **Arbeitnehmer** zu gewährleisten, die Zuständigkeit der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten dann zu schützen, wenn sie **ausschließlich zuständig** sind (z.B. im Fall einer Liegenschaft) und um die **Parteiautonomie** (Parteienvereinbarung) zu achten.

5. Die Neufassung trägt auch zur Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarung bei. Gerichtsstandsvereinbarungen werden nach Art. 25 Nr. 5 als vom Hauptvertrag unabhängige Vereinbarungen behandelt. Dabei ist es neuerdings möglich, ein Gericht eines Mitgliedsstaates durch Vereinbarung für **zuständig** zu erklären, **auch wenn keine der Parteien ihren Wohnsitz in der EU hat**. Die Zuständigkeitsvorschriften können also unter bestimmten Umständen auch für Parteien mit Wohnsitz außerhalb der EU gelten. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise den Gerichten eines EU-Mitgliedsstaates durch eine Vereinbarung die gerichtliche Zuständigkeit übertragen worden ist (Prorogationsvereinbarung).

6. Ziel dieser Neufassung ist es auch das Risiko so genannter **Torpedoklagen**, mittels verbesserter Einhaltung von Gerichtsstandsvereinbarungen **zu verringern**. Durch die neue Regelung kann vorrangig das vereinbarte Gericht darüber entscheiden, ob es zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob es zuerst oder später angerufen wurde. Jedes andere Gericht muss das Verfahren aussetzen, bis das vereinbarte Gericht die Zuständigkeit bestätigt oder – im Falle der Ungültigkeit der Vereinbarung – abgelehnt hat .

(Nach dem alten Art. 27 EuGVVO galt ein angerufenes Gericht so lange als zuständig, bis es seine Unzuständigkeit festgestellt hatte. Das später angerufene Gericht musste, selbst wenn es zuständig war, das Verfahren aussetzen. Durch Erhebung negativer Feststellungsklagen der Schuldner vor einem an sich unzuständigen Gericht, welches für seine langen Verfahrensdauern bekannt war, konnten die Schuldner das Vollstreckungsverfahren hinauszögern.)

Diese Verzögerungstaktik soll durch den neuen Art. 31 verhindert werden. Dieser bestimmt, das zwar grundsätzlich das zuerst angerufene Gericht zuständig bleibt, jedoch muss dasjenige Gericht, welches nicht in der Zuständigkeitsvereinbarung benannt ist, bei Anrufung des in der Vereinbarung genannten Gerichts, das Verfahren aussetzen. Sobald sich das aufgrund der Vereinbarung angerufene Gericht für zuständig erklärt hat, hat sich das zunächst angerufene Gericht ohne weitere Prüfung für unzuständig zu erklären.

7. Die letzte Neuerung dient der Vermeidung von Parallelverfahren mit Drittstaatenbezug (Nicht-EU-Staaten). Ist über einen Rechtsstreit in einem Drittstaat ein Verfahren anhängig, bezüglich dessen auch ein Gericht eines Mitgliedsstaates angerufen wird oder das mit einem solchen im Zusammenhang steht, ermöglichen die Artikel 33 und 34 der neuen Brüssel Ia-VO



dem Gericht auf dem Gebiet der EU, das Verfahren **auszusetzen**, falls vom Gericht des Drittstaates eine Entscheidung zu erwarten ist, die in der EU anerkannt werden wird und dort vollstreckbar sein wird, und die Aussetzung zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen und im Sinne einer geordneten Rechtspflege geboten ist. Ergeht daraufhin eine in der EU anerkannte und vollstreckbare Entscheidung, kann das Gericht des Mitgliedsstaates das Verfahren **einstellen**.

8. Das **Vereinigte Königreich** und **Irland** haben sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung beteiligt. **Dänemark** wird die Verordnung gemäß dem Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwenden (*Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, ABl. L 79, 21.3.2013, S. 4-4).

Übungen zur Brüssel Ia-VO

Aufgabe 17 (Definitionen)

Finden Sie die entsprechende Definition (s.u.) für folgende Begriffe (1–7)

- | | |
|--|---------------------|
| 1. <i>der Zivilprozess</i> | (Duden, S. 536-537) |
| 2. <i>der Gerichtsstand</i> | (Duden, S. 204) |
| 3. <i>die Zuständigkeit</i> | (Duden, S. 540) |
| 4. <i>die Parteien im Verfahrensrecht</i> | (Duden, S. 342) |
| 5. <i>die Klage (im gerichtlichen Verfahren)</i> | (Duden, S. 267) |
| 6. <i>das Rechtsmittel</i> | (Duden, S. 376) |
| 7. <i>die Rechtskraft</i> | (Duden, S. 375) |

Definitionen (a–g)

- a. Bezeichnet die Aufgaben einer Behörde, innerhalb des ihr zustehenden Geschäftsbereichs. (Im gerichtlichen Bereich betrifft diese Bezeichnung die sachliche, die örtliche,



- die funktionelle und die internationale Seite dieses Begriffs.);
- b. Sind die Personen, die vor Gericht für sich Rechtsschutz verlangen (Kläger oder Antragsteller) oder gegen die der Rechtsschutz begehrt wird (Beklagter oder Antragsgegner);
 - c. Ist das Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz durch richterliche Entscheidung;
 - d. Ist die gesetzlich geregelte Form der staatlichen Rechtspflege in bürgerlichen (privatrechtlichen, zivilen) Rechtsstreitigkeiten;
 - e. Bezeichnet spezielle Rechtsbehelfe mit Devolutiveffekt und Suspensiveffekt;
 - f. Bezeichnet die Endgültigkeit gerichtlicher Entscheidungen (*lat. Res iudicata*);
 - g. Ist das örtlich zuständige Gericht.

Aufgabe 18 (Verben)

Fügen Sie das richtige Verb in der entsprechenden Verbform ein

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Partizip)!

1. *anberaumen – entscheiden – zustellen – durchführen*

Bevor die Klage dem Beklagten _____ wird, muss das Gericht _____, ob zunächst ein schriftliches Vorverfahren _____ werden soll oder ein früher erster Termin _____ werden soll, der zugleich auch Haupttermin sein kann.¹⁴

2. *stattfinden – erachten – erklären*

Der Richter _____ die Verhandlung für geschlossen, wenn er die Streitsache, über die die Verhandlung _____ (*Verb im Präteritum*), als vollständig erörtert und entscheidungsreif _____.¹⁵

3. *schließen – errichten – ergehen – billigen – eintragen*

Der Ursprungsmitgliedstaat ist der Staat, in dem die Entscheidung _____ (*Verb im Präteritum*), der gerichtliche Vergleich _____ oder _____ oder die öffentliche Urkunde förmlich _____ oder _____ worden ist.¹⁶

¹⁴ <https://de.wikipedia.org/Zivilprozess>

¹⁵ <https://www.help.gv.at/Zivilverfahren>

¹⁶ ABl. L 351/4 vom 20. 12. 2012, Art. 2, Buchst. d



4. *beantragen – geltend machen*

Ein ersuchter Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung der Entscheidung _____ oder die Vollstreckung der Entscheidung des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde _____ wird.¹⁷

Aufgabe 19 (Präpositionen)

Fügen Sie die richtige Präposition ein

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Präposition)!

in (2x) – im – nach – ohne (2x) – innerhalb

1. Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege _____ (1) der Union rechtfertigt den Grundsatz, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung _____ (2) allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, _____ (3) dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.¹⁸

2. Zuständigkeitsvorschriften sollten _____ (4) hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich _____ (5) dem Wohnsitz des Beklagten richten.¹⁹

3. Unter „Entscheidung“ _____ (6) Sinne der Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates erlassene Entscheidung zu verstehen, _____ (7) Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid.²⁰

Aufgabe 20 (Fragestellungen)

Beantworten Sie folgende Fragen

1. Was verstehen sie unter dem Begriff ‚Zuständigkeit‘ im gerichtlichen Bereich und wie wird sie unterteilt?

2. Was verstehen sie unter dem Begriff ‚Zustellung‘?

¹⁷ ABl. L 351/4 vom 20. 12. 2012, Art. 2, Buchst. e

¹⁸ ABl. L 351/4 vom 20.12.2012, Randziffer (26), Satz 1.

¹⁹ ABl. L 351/4 vom 20. 12. 2012, Randziffer (15), Satz 1

²⁰ <https://woedtk.de/wp-content/uploads/2013/06/Die-Bruessel-I-Verordnung-im-Ueberblick.pdf>



3. Gibt es einen Unterschied zwischen ‚Rechtskraft‘ und ‚Vollstreckbarkeit‘?
4. Was ist der Unterschied zwischen ‚Anerkenntnis‘ und ‚Anerkennung‘?

Aufgabe 21 (Ableitungen)

Stellen Sie fest, aus welchen Verben folgende Substantive abgeleitet wurden bzw. umgekehrt

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Ableitungen)!

VERB	SUBSTANTIV
	die Anerkenntnis / die Anerkennung
anpassen	
	die Beweisaufnahme
	die Auslegung
begründen	
	der Beschluss
einlegen	
erheben (eine Klage)	
	die Errichtung
klagen	
urteilen	
	die Verhandlung
verletzen	
	die Verwirklichung
verzichten	
vortragen	
	die Zustellung

Aufgabe 22 (Fallbeispiele)

Lesen Sie die Texte und finden Sie Lösungen für folgende Fälle

Fall 1:²¹ Herr Schmidt wohnt in Österreich und war Eigentümer einer im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft in Wien (Österreich). Mit in Wien erstellter notarieller Urkunde vom 14. November 2013 schenkte er diese Liegenschaft seiner Tochter, Frau Schmidt, die

²¹ <http://curia.europa.eu>, Auszug aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. 11. 2016 in der Rechtssache C-417/15



seither als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist. Frau Schmidt wohnte zum Zeitpunkt der Schenkung in Deutschland, wo sie nach wie vor ihren Wohnsitz hat. Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten ergibt sich, dass für Herrn Schmidt aufgrund eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens, wonach er seit Mai 2013 an einer schwerwiegenden Störung leidet, mit Beschluss vom 17. November 2014 ein Sachwalter bestellt wurde. Mit am 24. März 2015 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erhobener Klage beantragte Herr Schmidt, vertreten durch seinen Sachwalter, den Schenkungsvertrag vom 14. November 2013 aufzuheben und folglich die Eintragung des Eigentumsrechts von Frau Schmidt an der Liegenschaft im Grundbuch wegen Unwirksamkeit der Eintragung zu löschen. Auf Antrag des Klägers des Ausgangsverfahrens wurde mit Beschluss vom 25. März 2015 die Anmerkung²² der Löschungsklage im Grundbuch bewilligt. Die Beklagte Frau Schmidt machte geltend, dem vorlegenden Gericht fehle die Zuständigkeit für die Klage des Ausgangsverfahrens. Seine Zuständigkeit könne nicht auf Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 gestützt werden, da die Klage kein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache im Sinne dieser Vorschrift betreffe.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hatte Zweifel bezüglich der Auslegung von Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012. Es verweist zum einen auf den Beschluss des Gerichtshofs vom 5. April 2001, Gaillard (C-518/99, EU:C:2001:209), in dem die Anwendbarkeit der Regel der ausschließlichen Zuständigkeit für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen hinsichtlich einer Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache verneint wurde, und zum anderen auf das Urteil vom 3. April 2014, Weber (C-438/12, EU:C:2014:212), wonach eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Ausübung eines dinglichen Vorkaufsrechts unter diese ausschließliche Zuständigkeit fällt. Das vorliegende Gericht führte weiter aus, dass ein einer Löschungsklage stattgebendes Urteil nach sowohl gegen Frau Schmidt als auch – infolge der Streitannmerkung im Grundbuch – gegen Dritte, die während des Verfahrens dingliche Rechte an der betreffenden Liegenschaft erworben hätten, vollstreckt werden könne. Unter diesen Umständen hatte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Fällt dieser Prozess über die Aufhebung eines Schenkungsvertrags wegen Geschäftsunfähigkeit des Geschenkgebers und die Einverleibung²³ der Löschung des Eigentumsrechts für den Geschenknehmer unter die Bestimmung des Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012, wobei die Bestimmung eine ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache vorsieht?

²² Auch ‚Vormerkungen‘, ‚Pränotationen‘ (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen, die nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Erlöschung bürgerlicher Rechte bewirken).

²³ Eine Einverleibung ist eine grundbücherliche Eintragung von unbedingten Rechtserwerbungen oder Löschungen – Intabulationen oder Extabulationen.



(Hilfestellung: Vergleichen sie Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a (*Allgemeiner Gerichtsstand nach Wohnsitz des Beklagten*), Artikel 24 Nr. 1 (*forum rei sitae*) und Artikel 8 Nr. 4 der Brüssel Ia- VO.)

.....

.....

.....

.....

.....

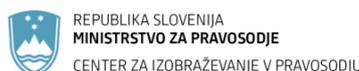
.....

Fall 2:²⁴ Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Slowenien und erlitt einen unmittelbaren Sachschaden als Folge einer Überschwemmung, die die beklagte Gesellschaft aus Österreich verschuldet haben soll. Die beklagte Gesellschaft hatte wegen Hochwasser die Dämme auf der Drau in Österreich aufgemacht, so dass es zu keiner großen Überschwemmung in Österreich kam, aber die Fluten danach slowenisches Hoheitsgebiet erreichten und weitreichende Überflutungen verursachten. Der Kläger legte die Klageschrift beim Kreisgericht (Gericht I. Instanz) Maribor ein, weil er der Meinung war, dass der unmittelbare Schaden an und in seinen Liegenschaften im Gerichtssprengel dieses Gerichts entstanden war. Die beklagte Gesellschaft hingegen meinte, dass der Anknüpfungspunkt der Entstehung unmittelbaren Schadens in Slowenien nicht erwiesen worden sei und deshalb die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts, in dessen Sprengel die beklagte Gesellschaft ihren Sitz hat, gegeben sei. Das angerufene Berufungsgericht stellte fest, dass der Kläger in seiner Klageschrift den Sachverhalt ausreichend geschildert hatte, dass aus dem einleitenden Schriftsatz hervorgeht, dass es in Slowenien am Sonntag, dem 4.11.2012 zu weitreichenden Überschwemmungen wegen Anstieg der Wasserläufe und der Erhöhung des Zuflusses der Drau aus Österreich, was eine Überschwemmungswelle zur Folge hatte, kam. Der beklagten Gesellschaft wurde zur Last gelegt, dass es durch ihre unerlaubte Handlung zu Überschwemmungen in einer österreichischen Gemeinde, in Slowenien längs des Flusslaufs der Drau, bis nach Kroatien kam. Als Folge dieser Überschwemmungen entstand an und in den Geschäftsräumen des Klägers ein Sachschaden.

Ist die Zuständigkeit des slowenischen oder des österreichischen Gerichts gegeben? Warum?

(Hilfestellung: Vergleichen Sie Artikel 4 Nr. 1 (*Allgemeine Zuständigkeit nach Wohnsitz des Beklagten*) und Artikel 7 Nr. 2 (*Besondere – alternative Zuständigkeiten*) der Brüssel Ia-VO.

²⁴ <http://sodisce.iusinfo.si/Judikati>, Auszug aus dem Beschluss des Berufungsgerichts in Maribor, Slowenien vom 13.1.2017 in der Rechtssache I Cp 406/2016





.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 3:²⁵ (In diesem Fall geht es zwar um ein Verfahren, das nach der Brüssel I-VO Nr. 44/2001 gelöst wurde. Da aber die Bestimmungen der Neufassung dieser Verordnung Nr. 1215/2012 nicht von der bisherigen Regelung in solchen Fällen abweichen, ist dieser Fall dennoch aktuell.)

Beim Kreisgericht Ljubljana war ein Verfahren zwischen zwei juristischen Personen in einer Handelssache anhängig. Beide Parteien haben ihre Sitze in Mitgliedstaaten der EU, weshalb die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts nicht anwendbar sind. Der Kläger A legte gegen den Beklagten B eine Klage vor einem slowenischen Gericht ein. Der Beklagte B legte danach eine Widerklage²⁶ gegen den Kläger A ein. Nun legte der Widerbeklagte den Einspruch wegen Nichtzuständigkeit des slowenischen Gerichts ein. Er begründete, dass die Parteien schon vorher ein Vergleichsabkommen geschlossen hatten, in dem sie eine Prorogationsvereinbarung (Gerichtsstandsvereinbarung) getroffen hatten. Sie vereinbarten, dass die Gerichte in Ljubljana oder in Luxemburg für jegliche Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vergleichsabkommen hervorgehen, ausschließlich zuständig seien. Der Gerichtsstand hing demnach davon ab, welche der Parteien die Klage einreichte. Wenn die Klage von der Partei A eingelegt werden würde, läge die ausschließliche Zuständigkeit beim slowenischen Gericht. Wenn aber die Klage von der Partei B eingelegt werden würde, läge die ausschließliche Zuständigkeit beim Gericht in Luxemburg. Da das Verfahren hinsichtlich der Widerklage unter einem anderen Aktenzeichen gegen den Widerbeklagten A hängte, als das Verfahren bezüglich der zuerst eingelegt Klage des Klägers A, bestand der Kläger bzw. Widerbeklagte A darauf, dass das slowenische Gericht nicht für die Widerklage zuständig sei.

Welches Gericht ist für die Verhandlung der Widerklage zuständig?

(Hilfestellung: Vergleichen Sie die Artikel 6 Nr. 3, 23 Nr. 1 und 27 der Verordnung Nr.

²⁵ <http://sodisce.iusinfo.si/Judikati>, Auszug aus dem Beschluss des Berufungsgerichts in Ljubljana, Slowenien vom 28.6.2016 in der Rechtssache V Cpg 406/2016

²⁶ Eine Widerklage ist eine Klage, die in einem zwischen Kläger und Beklagtem rechtshängigen Rechtsstreit vom Beklagten (Widerkläger) gegen den Kläger (Widerbeklagter) erhoben wird.



44/2001²⁷ bzw. die Artikel 8 Nr. 3, 25 und 29 der Neufassung der Verordnung Nr. 1215/2012.)

Artikel 6 der Verordnung Nr. 44/2001

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen L 12/4 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 16.1.2001 Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;

4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist.

Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 23

(1) Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden

a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,

b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien

²⁷ ABl. L 12/1 vom 16. 1. 2001



entstanden sind, oder

c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Artikel 27

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

(2) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 4:²⁸ Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in Slowenien und klagt gegen die beklagte Partei aus Österreich vor einem slowenischen Gericht. Der Streitgegenstand ist eine Entschädigung für den materiellen Schaden und den immateriellen Nichtvermögensschaden, der der Klägerin durch das Handeln österreichischer Polizisten entstanden sein soll. Beide Parteien haben ihren Wohnsitz bzw. Sitz in EU-Mitgliedstaaten.

Gibt es einen Anknüpfungspunkt zur Anwendung der Bestimmungen der Brüssel Ia-VO und welches Gericht ist für diese Klage zuständig, das slowenische oder das österreichische?

(Hilfestellung: Artikel 1 der Brüssel Ia-VO.)

²⁸ <http://sodisce.iusinfo.si/Judikati>, Auszug aus dem Beschluss des Berufungsgerichts in Maribor, Slowenien vom 14.11.2016 in der Rechtssache I Cp 960/2016



.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 5:²⁹ (In diesem Fall geht es zwar um ein Verfahren, das nach der Brüssel I-VO Nr. 44/2001 gelöst wurde. Da aber die Bestimmungen der Neufassung dieser Verordnung Nr. 1215/2012 nicht von der bisherigen Regelung in solchen Fällen abweichen, ist dieser Fall dennoch aktuell.)

Das Gericht erster Instanz hat den Antrag des Klägers auf Ausstellung einer Bescheinigung über eine gerichtliche Entscheidung (gemäß ANHANG V der Brüssel I-VO: *Bescheinigung nach den Artikeln 54 und 58 der Verordnung betreffend gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche*) abgewiesen. Aus der Begründung in dieser Entscheidung geht hervor, dass der Grund der Abweisung in einem Fehlen eines grenzübergreifenden Elements wäre, da beide Parteien juristische Personen mit Sitz in der Republik Slowenien sind.

Hat ein Gericht einem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der Brüssel I oder Brüssel Ia-VO stattzugeben, wenn kein grenzübergreifender Anknüpfungspunkt vorliegt?

(Hilfestellung: Art. 54 der Verordnung Nr. 44/2001 bzw. Art. 53 der Neufassung der Verordnung Nr. 1215/2012.

Artikel 54 der Verordnung Nr. 44/2001

Das Gericht oder die sonst befugte Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, stellt auf Antrag die Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang V dieser Verordnung aus.)

.....

.....

.....

.....

²⁹ <http://sodisce.iusinfo.si/Judikati>, Auszug aus dem Beschluss des Berufungsgerichts in Celje, Slowenien vom 4. 9. 2015 in der Rechtssache Cpg 220/2015



.....
.....

Fall 6: a) Die Vollstreckungsbehörde Ihres EU-Mitgliedstaats (in Slowenien: das Vollstreckungsgericht) erhält am 15.3.2017 einen Antrag auf Vollstreckung eines Urteils in einer Handelssache vom 29.11.2011.

Ist die ersuchte Vollstreckungsbehörde unmittelbar zuständig für die Vollstreckung?

b) Das Kreisgericht Celje, Slowenien erhält als zuständiges Gericht für die Ausführung des Exequaturverfahrens einen Antrag auf Anerkennung eines gerichtlichen Vergleichs, der am 30.12.2016 vor einem Gericht eines EU-Mitgliedstaates geschlossen wurde. Die Klage in dieser Zivilsache wurde beim zuständigen Gericht des anderen EU-Mitgliedstaates am 25.7.2016 eingelegt.

Ist das ersuchte Kreisgericht zuständig für die Anerkennung des vorgelegten gerichtlichen Vergleichs?

(Hilfestellung: Verordnung Nr. 44/2001 trat am 1.3.2002 in Kraft, die Neufassung dieser Verordnung Nr. 1215/2012 trat am 10.1.2015 in Kraft, siehe Art. 66.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgabe 23 (Brüssel Ia-VO)
In der folgenden Übung müssen die unten stehenden Schritte befolgt werden

- Lesen sie die Formblätter im Anhang I und Anhang II der Brüssel Ia-VO (Verordnung Nr. 1215/2012) (siehe dazu Anhang in diesem Skriptum!)
- Lesen sie den unten stehenden Text.
- Versuchen sie jetzt das entsprechende Formblatt anhand der Angaben im folgenden Beispiel auszufüllen.





Beispiel:

Das Landgericht Rottweil, 5. Kammer für Handelssachen aus Deutschland hat am 12.12.2016 ein Urteil in der Handelssache Aktenzeichen 5 O 10/2016 KfH gefällt. Die Telefonnummer des Ursprungsgerichts lautet 0741/243-2380, das FAX lautet 0741/243-2686, die E-Mail lautet Poststelle@lgrottweil.justiz.-bwl.de. Das Urteil wurde am 1.2.2017 rechtskräftig. Der Kläger war die ABC Hotel Betriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, mit Sitz Waldstraße 15, 33647 Bielefeld, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Köller. Prozessbevollmächtigte waren die Rechtsanwälte Samson und Voll, Am Teich 11, 33602 Bielefeld. Die beklagte Partei war Monster Travel d.o.o., mit Sitz Čopova ulica 5, 3212 Vojnik, Slowenien, vertreten durch den Direktor Janez Kotar. Prozessbevollmächtigte war die Rechtsanwältin Hofer, Bolderstraße 51, 86150 Augsburg.

Der Beklagte hat sich auf das Verfahren nach Erhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks eingelassen und im Verfahren aktiv mitgewirkt. Er hat nach Empfang des deutschen Urteils am 30.12.2016 kein Rechtsmittel eingelegt.

Der Urteilsspruch lautet:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 12.610,60 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2015, sowie weitere € 8.500,00 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2015 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert betrug € 21.110,60.



dr. Andrej Veble

VOLLSTRECKUNGSTHEMEN, Verordnung (EU) Nr. 805/2004 (dr. A. Veble)

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Darstellung des Vollstreckungsrechts

Das Vollstreckungsverfahren an sich wird noch immer gemäß den Vorschriften der Mitgliedstaaten durchgeführt. Der Zweck von beiden Verordnungen Nr. 805/2004 und 655/2014 ist der, dass die Gläubiger in der EU ungeachtet dessen, ob der Vollstreckungstitel den sie besitzen, im Staat der Vollstreckung oder in einem anderen Staat der EU ausgestellt worden ist, gleichgestellt werden. So ist es notwendig, dass wir zuerst das Vollstreckungsrecht als einen Teil des Zivilprozessrechts kennen lernen.

Das nationale Vollstreckungsrecht

In der BRD ist die Zwangsvollstreckung die Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs des Gläubigers³⁰. In der Republik Österreich wird für die Zwangsvollstreckung der Begriff „Exekutionsverfahren“ benutzt. Das Exekutionsverfahren ist die Verwirklichung der Gläubigerrechte durch den staatlichen Zwang. Die Klärung der streitigen Rechtslage und die Schaffung eines Exekutionstitels nennt man „Erkenntnisverfahren“³¹. Der Begriff „Erkenntnisverfahren“ wird auf gleiche Weise im österreichischen und im deutschen Recht benutzt.

Eine kurze Zusammenfassung der Zwangsvollstreckung in der BRD:

- Der Anspruch eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner steht im Vollstreckungstitel fest und der Schuldner will seine Verpflichtung nicht freiwillig erfüllen;
- Der Gläubiger hat die Möglichkeit, seine privatrechtlichen Rechtsansprüche durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) oder den Gerichtsvollzieher durchsetzen zu lassen;

³⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/zwangsvollstreckung.html>

³¹ http://zvr.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_zvr/Folien_Exekution.pdf



- Die Vollstreckungstitel sind: das rechtskräftige Gerichtsurteil, der Prozessvergleich, der Vergleich einer staatlich anerkannten Gütestelle, ein Kostenfestsetzungsbeschluss, eine notarielle Urkunde oder ein für vollstreckbar erklärter Europäischer Zahlungsbefehl;
- Verschiedene Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers sind: die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen sowie zur Erzwingung sonstiger Handlungen;
- Rechtsbehelfe des Schuldners können gegen formale Fehler im Verfahren oder gegen Fehler im Vollstreckungsgrund oder Vollstreckungsgegenstand eingelegt werden;
- Ziel des Vollstreckungsverfahrens ist die schnellstmögliche Befriedigung des Gläubigers, wobei aber auch die Existenz des Schuldners geschützt wird (Vollstreckungsschutz, Unpfändbarkeit)³².

Wörter und Wortgruppen im Vollstreckungsrecht (allgemein)

Die bedeutendsten Begriffe sind unterstrichen³³

<u>Antrag, der</u>	Eingabe, Gesuch <i>Vor einem halben Jahr wurde der Antrag als unzulässig verworfen.</i>
<u>Amtsgericht, das</u>	Gericht unterster Instanz für kleinere Strafsachen u. Zivilangelegenheiten
<u>Anhaltspunkt, der</u>	ein sicherer Anhaltspunkt z.B. für die Täterschaft
<u>Anhörung, die</u>	öffentliche Befragung von Fachleuten, Sachverständigen; Zeugen zu einem bestimmten Thema
<u>Ausfertigung, die</u>	die Ausfertigung eines Protokolls, einer Urkunde, einer Anklageschrift, eines Testaments, eines Befehls, von Papieren; um eine schriftliche Ausfertigung bitten
<u>aussetzen</u>	etwas vorübergehend, unerwartet unterbrechen
<u>Befriedigung, die</u>	Zufriedenstellung, die Befriedigung der Wünsche, Ansprüche, des Gläubigers
<u>Begründung, die</u>	Gründe für etwas angeben, etwas mit Gründen belegen
<u>Beschluss, der</u>	nach Beratschlagung, Überlegung festgelegte, bindende Entscheidung <i>(Europäischer) Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung</i>
<u>Beschwerde, die</u>	Klage über etwas oder jemanden, die an zuständiger Stelle vorgebracht wird Merke! Berufung – das Rechtsmittel gegen die Entscheidung erster Instanz
<u>Besitz, der</u>	tatsächliche Herrschaft über eine Sache
<u>bewegliche Sache (Fahrnis)</u>	bewegliches Vermögen; fahrendes Habe
<u>Dritte, der</u>	der Dritte, der das Recht am Vollstreckungsgegenstand hat

³² Zusammengefasst nach <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/zwangsvollstreckung.html>

³³ <https://www.dwds.de/>



Duldung, die	stillschweigende Hinnahme, Anerkennung
Eid, der	feierliche, verbindliche Erklärung vor einer Behörde in fest geprägter Form; Schwur
<u>eidesstattliche Versicherung</u>	Form der Beteuerung der Richtigkeit einer Erklärung ³⁴
<u>Einstellung, die</u>	Beendigung <i>Die Einstellung eines gerichtlichen Verfahrens, einer Klage, der Untersuchungen, Bemühungen</i>
einstweilen	vorläufig, inzwischen, unterdessen <i>die einstweilige Verfügung</i>
Eintragung, die	das Eintragen, Einschreiben <i>Die Eintragung in ein öffentliches Register</i>
einweisen	bestimmen, wo jemand aufgenommen werden soll, jemanden überweisen
<u>Einwendung(en), die</u> (Plur.)	jemandem Gegengründe anführen
Einziehung, die	Einkassierung, Eintreibung, Beschlagnahme
Erinnerung, die	Die Erinnerung steht dem beschwerten Verfahrensbeteiligten, bisweilen auch Dritten zu, deren Rechte durch die Vollstreckung berührt werden. ³⁵
Erklärung, die	offizielle Mitteilung
Erlös, der	Gewinn, Bareinnahme
Ermächtigung, die	Recht, etwas tun zu dürfen; Vollmacht
erteilen	jemandem etwas geben, zuteilwerden lassen
erwirken	etwas durch Bitten, persönliche Verhandlungen bei einer übergeordneten Person, Institution erreichen; der Herausgabe von Sachen
Erzwingung, die	etwas durch Zwang bewirken, erreichen
<u>Europäischer Zahlungsbefehl</u>	Mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (EuMahnVO) wurde ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt; gerichtliche Aufforderung an den Schuldner zur Zahlung einer Schuld
Forderung, die	Rechtsanspruch des Gläubigers gegenüber dem Schuldner <i>Eine finanzielle, hypothekarische Forderung</i>
fruchtlos	vergeblich, erfolglos
gefährden	jemanden oder etwas in Gefahr bzw. in ein Risiko bringen <i>Ein aufbrechender Sturm könnte das ganze Werk gefährden.</i>
<u>(Geld)forderung, die</u>	Rechtsanspruch des Gläubigers gegenüber dem Schuldner <i>Eine finanzielle, hypothekarische Forderung</i>
<u>Geltendmachung, die</u>	Geltendmachung von Ansprüchen, die Ansprüche werden geltend gemacht, die Klage wird eingereicht
<u>Gerichtsurteil, das</u>	gerichtliche Entscheidung, die in bestimmter Form i.d.R. aufgrund (notwendiger) mündlicher Verhandlung ergeht ³⁶
<u>Gerichtsverhandlung, die</u>	den Sachverhalt in einem Gerichtsverfahren mündlich behandeln, mündliche Verhandlung

³⁴ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/eidesstattliche-versicherung.html>

³⁵ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/erinnerung.html>

³⁶ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/urteil.html>



<u>Gerichtsvollzieher, der</u>	Angestellter bei Gericht, der für Zustellungen und Vollstreckungen, besonders Pfändungen, zuständig ist
Gewahrsam, der	Verwahrung, Obhut <i>Einen Gegenstand in Gewahrsam nehmen, geben, in (sicherem) Gewahrsam behalten.</i>
<u>Gläubiger, der</u>	jemand, der durch ein Schuldverhältnis berechtigt ist, von seinem Schuldner eine Leistung, besonders Geld zu fordern
Gütestelle, die	Durch Landesgesetz kann die Zulässigkeit eines Zivilprozesses in bestimmten Angelegenheiten davon abhängig gemacht werden, dass vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle, die für die Durchführung der Schlichtung zuständig ist, versucht worden ist, die Streitigkeit gütlich zu regeln. ³⁷
gütlich	im Guten, in Güte, ohne Streit
Handlung, die	Handeln, Tätigsein Eine Handlung im Affekt
Herausgabe, die	etwas oder jemanden aus der Verwahrung geben
Instanz, die	zuständige Stelle einer Behörde, eines Gerichts (erste, zweite, höchste, alle)
Kostenfestsetzungsbeschluss, der	Der Kostenfestsetzungsbeschluss stellt den ziffernmäßigen Betrag, der nach der Kostenentscheidung von dem Gegner zu erstattenden Prozesskosten fest. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist Vollstreckungstitel. ³⁸
<u>Liegenschaft, die (Grundstück)</u>	abgegrenztes Stück Land, das im Grundbuch als jemandes Eigentum verzeichnet ist
Lohn, der	tägliche, wöchentliche, monatliche Bezahlung; Entgelt für geleistete Arbeit
notarielle Urkunde, die	öffentliche Urkunde über ein Rechtsgeschäft, verfasst vom Notar <i>Bei notariellen Urkunden erteilt der Notar die vollstreckbare Ausfertigung.</i>
Ordnungsgeld, das; Ordnungshaft, die	Rechtsfolge für einen vorausgegangenen Ordnungsverstoß, der weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt <i>Ordnungsgeld gegen trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienene Zeugen und Sachverständige.</i> ³⁹
Pfandentstrickung, die	Die Art der Straftat: Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ⁴⁰
<u>Pfändung, die</u>	gerichtliche Beschlagnahme von Sachen, Vermögensrechten als Gegenwert für eine Forderung <i>Pfändungsgegenstand</i>

³⁷ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/aussergerichtliche-streitbeilegung.html>

³⁸ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/kostenfestsetzungsbeschluss.html>

³⁹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ordnungsgeld.html>

⁴⁰ <https://dejure.org/gesetze/StGB/136.html>



Privatrecht, das	Eine der Haupteinteilungen des dt. Rechts ist die Einteilung in Privatrecht und in öffentliches Recht. Synonym werden für Privatrecht auch die Begriffe <i>Bürgerliches Recht</i> oder <i>Zivilrecht</i> verwendet, die genau genommen aber nur einen Teil desselben bezeichnen. ⁴¹
Prozessgericht, das	zur Entscheidung berufenes Gericht, im Unterschied zum Vollstreckungsgericht
Prozessvergleich, der	Beendigung eines Zivilprozesses durch einen Vergleich der Prozessparteien
Ratenzahlungsaufgabe, die	Die Auflage (das Befehl, die Verpflichtung) mit der die Forderung in Raten abgestattet werden muss.
Räumung, die	einen Raum, Platz frei machen
Rechnungslegung, die	Erteilung einer Abrechnung mit geordneter Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der Belege.
Recht, das	Gesamtheit der vom Staat festgelegten Normen des menschlichen Verhaltens, Rechtsordnung, zum Beispiel: Das Recht eines Dritten, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.
Rechtsanspruch, der	(berechtigte) rechtlich begründete Forderung
Rechtsbehelf, der	Rechtsmittel, durch das ein am Verfahren Beteiligter die Überprüfung einer noch nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidung durch ein übergeordnetes Organ verlangen kann.
Rechtskräftigkeit, die	Rechtsbegriff für die grundsätzliche Unanfechtbarkeit einer Entscheidung. ⁴²
Rechtsstreit, der	Unter einem Rechtsstreit <i>im weiteren Sinn</i> versteht man ein Gerichtsverfahren. <i>Im engeren Sinn</i> wird das Wort jedoch nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (ein Unterfall der Zivilsachen) vor den ordentlichen Gerichten gebraucht. ⁴³
Sache, die	Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. ⁴⁴
Schadensersatzklage, die	Ausgleich des Schadens (Interesse), der einem anderen durch einen vom Ersatzpflichtigen zu vertretenden Umstand erwachsen ist. ⁴⁵
Schuldner, der	jemand, der seinem Gläubiger gegenüber zu einer Leistung, besonders Zahlung, verpflichtet ist
schwören	vor einer Behörde, (staatlichen) Institution einen Eid ablegen
Sequester, der	meist behördlich eingesetzter einstweiliger Verwalter einer Sache
Strafrecht, das	Gesamtheit der Rechtsnormen, die bestimmte, für das gesellschaftliche Zusammenleben gefährliche Handlungen zu Vergehen, Verbrechen erklären und unter Strafe stellen.
Überweisung, die	jemandem mittels Abbuchung vom eigenen Konto, Bankkonto oder durch Einzahlung auf das Konto, Bankkonto des Betreffenden einen Geldbetrag zustellen

⁴¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/privatrecht-sachgebietstext.html>

⁴² <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/rechtskraft.html>

⁴³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsstreit>

⁴⁴ <https://dejure.org/gesetze/BGB/90.html>

⁴⁵ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/schadensersatz.html>



Umstand, der	für ein Geschehen bestimmende Situation, besondere Verhältnisse, bemerkenswerte, besondere Einzelheit, Tatsache
<u>unbewegliches Vermögen, das</u>	Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen und andere Anlagen ⁴⁶
<u>Unpfändbarkeit, die</u>	Unpfändbarkeit bedeutet, dass bestimmte Gegenstände des Schuldners zur Vermeidung der Kahlpfändung dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind. ⁴⁷
Unterlassung, die	etwas nicht tun <i>Ich muß Sie verhaften lassen. Wenn ich es unterlasse, so kann mich jeder andere anzeigen.</i>
unvertretbar	nicht zu vertreten, nicht zu befürworten
Vermögensauskunft, die	Anfrage, Information über das Vermögen
Vermögensrechte, die	Das Vermögen im rechtlichen Sinne umfasst alle geldwerten Rechte, die einem Rechtssubjekt, also einem Menschen oder einer Organisation, durch die Rechtsordnung zugewiesen sind, das Vermögensrecht ist das Recht das damit verbunden ist.
<u>Versteigerung, die</u>	öffentlicher Verkauf von Sachen oder Grundstücken durch Zuschlag an den Meistbietenden; Auktion
<u>Verteilungsverfahren, das</u>	Teil des Zwangsversteigerungsverfahrens, der sich an dem Versteigerungstermin mit Zuschlag anschließt und die Aufgabe hat, den erzielten Versteigerungserlös nach Abzug der Verfahrenskosten gemäß dem Teilungsplan zu verteilen. ⁴⁸
Verurteilung, die	Urteil, richterliche Entscheidung
Verwertung, die	Zur Befriedigung einer Geldforderung kann ein Gläubiger gepfändete Gegenstände auf bestimmte Weise verwerten. In der Zwangsvollstreckung – gepfändete Sachen. Verwertung geschieht regelmäßig durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsversteigerung. ⁴⁹
<u>Vollstreckbarkeit, die</u>	Die Eignung eines Titels als Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. ⁵⁰
<u>Vollstreckungsgegenklage, die</u>	Vollstreckungsabwehrklage; Klage zur Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen (z.B. Zahlung) gegen einen Vollstreckungstitel. Sie ist auf Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel gerichtet. Es können grundsätzlich nur solche Einwendungen erhoben werden, die nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlungen entstanden sind und die nicht mehr durch Einlegung eines Rechtsmittels oder Einspruchs geltend gemacht werden konnten. ⁵¹
<u>Vollstreckungsgegenstand, der</u>	Objekt der Vollstreckung <i>Das Geld, die Fahrnisse, die unbeweglichen Sachen, die Übergabe einer Sache usw. sind Vollstreckungsgegenstände.</i>
<u>Vollstreckungsgericht, das</u>	für die Zwangsvollstreckung zuständiges Amtsgericht

⁴⁶ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unbewegliches-vermoegen.html>

⁴⁷ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unpfaendbarkeit.html>

⁴⁸ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/verteilungsverfahren.html>

⁴⁹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/verwertung.html>

⁵⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollstreckbarkeit>

⁵¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/vollstreckungsgegenklage.html>



Vollstreckungsgrund, der	Trennung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen von der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen auf Erwirkung von... ⁵²
<u>Vollstreckungsorgane, die</u>	Organe, die die Vollstreckung durchführen (das Gericht, der Gerichtsvollzieher)
Vollstreckungsschutz, der	Schutz des Schuldners gegen unbillig hartes Vorgehen eines die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mit dem Ziel, dem schutzwürdigen Schuldner i.Allg. durch zeitweilige Aussetzung der Vollstreckung die Erhaltung seiner Existenz zu sichern. ⁵³
<u>Vollstreckungstitel, der</u>	Schuldtitle, der Vollstreckungstitel ermöglicht die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens
Vollstreckungsverletzung, die	Art der Straftat: Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ⁵⁴
Vornahme, die	das Vornehmen, die Ausführung; NICHT mit dem Wort ‚Vorname‘ zu verwechseln!
Vorschuss, der	Geld, das jemand als Teil einer ihm später zustehenden Zahlung bereits im Voraus erhält
Wegnahme, die	etwas von der Stelle nehmen, an der es sich befindet
Willenserklärung, die	Willensäußerung im Hinblick auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges
Wohnung, die	Appartement <i>Eine große, kleine, enge, geräumige Wohnung</i>
Zu widerhandlung, die	Handlung, die gegen ein Verbot, eine Anordnung gerichtet ist
Zwangsgeld, das	Im Zivilprozess zur Erzwingung einer unvertretbaren Handlung, ersatzweise bis sechs Monate Zwangshaft wiederholbare Maßnahme. ⁵⁵
Zwangshypothek, die	Hypothek, die auf Antrag eines Gläubigers zu seiner Sicherung ins Grundbuch eingetragen wird
Zwangsversteigerung, die	gerichtlich angeordnete Veräußerung von Immobilien und beweglichen Sachen an den Meistbietenden zwecks Befriedigung der Forderungen von Gläubigern des Eigentümers aus dem Erlös
Zwangsverwaltung, die	gerichtliche Bestellung eines Verwalters mit der Aufgabe, ein Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten, zu nutzen und den finanziellen Ertrag zur Befriedigung von Gläubigern bereitzustellen
<u>Zwangsvollstreckung, die</u>	Verfahren, in dem Ansprüche auf Leistung oder Haftung durch staatlichen Zwang verwirklicht werden

⁵² https://www.hemmer-shop.de/produkt_pdf/KK-ZPO_II_4_auf1.pdf

⁵³ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/vollstreckungsschutz.html>

⁵⁴ <https://dejure.org/gesetze/StGB/288.html>

⁵⁵ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/zwangsgeld.html>



Übungen zu Vollstreckungsthemen

Aufgabe 24 (Allgemeinfragen)

Geben Sie Antworten auf folgende Fragen

1. Haben Sie sich schon mit dem Vollstreckungsrecht befasst?
2. Beschreiben Sie die Grundzüge des Vollstreckungsrechts in ihrem Heimatstaat?
3. Können Sie sich an interessante Fälle, in denen ein internationales Element einbezogen war, erinnern?
4. Können Sie sich an interessante Fälle, in denen das Recht der Europäischen Union einbezogen war, erinnern?
5. Haben Sie bereits bei Ihrer Arbeit mit Behörden, Notaren und Gerichten eines anderen Staates (insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) zusammengearbeitet?

Aufgabe 25 (Lückentext)

Wählen Sie den richtigen Ausdruck aus und setzen ihn in seiner richtigen Form ins Formular ein (konjugiert – Verben, dekliniert – Substantive und Adjektive)

Gesamtbetrag, der	Titel, der	Amtsgericht, das	Anhaltspunkte, die (<i>Plur.</i>)	Gläubiger, der
Gerichtsvollzieher, der	Zwangsvollstreckung, die	Wohnung, die	Begründung, die	die Sachpfändung
gewöhnlich	antreffen	Anhörung, die	gefährden	Ausfertigung, die
Schuldner, der	Summe, die			

An _____ (1)

in Berlin.

Antrag auf eine richterliche Anordnung nach § 758a Abs. 4 ZPO

In der Zwangsvollstreckungssache

_____ (2) Franz Mustermann

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Hugo Fuchs



gegen

_____ (3)

beantrage ich im Namen und in Vollmacht des Gläubigers,
die richterliche Anordnung der Zulässigkeit _____ (4) bis zum 26.12.2017
gegen den Schuldner Marco Marx in dessen _____ (5) in Liliengasse 1,
außerhalb der gewöhnlichen Zeit von 06.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends zur Nachtzeit
sowie an Sonn- und Feiertagen.

Zur _____ (6) wird Folgendes ausgeführt:

Aufgrund der beigefügten vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils/der notariellen Urkunde
vom 1.1.2017 Az: 777/2016 sowie des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 1.1.2017 kann der
Gläubiger den aus der anliegenden Forderungsaufstellung ersichtlichen
_____ (7) von 1.000.000,00 EUR sowie die Kosten dieses Antrages
beanspruchen:

- Forderung gem. beigefügter Forderungsaufstellung 1.000.000,00 EUR
- Verfahrensgebühr 200,00 EUR
- Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG • 100,00 EUR
- Mehrwertsteuer für dieses Verfahren nach Nr. 7008 VV RVG • 50,00 EUR
- _____ (8) • 1.000.350,00 EUR

Der Gläubiger hat mit der Durchführung _____ (9) am 10.1.2017
_____ (10) Boris Henkermann beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat den
Termin zur Durchführung der Zwangsvollstreckung auf den 1.4.2017 bestimmt. Ausweislich
des in der Anlage beigefügten Protokolls des Gerichtsvollziehers Boris Henkermann vom
2.4.2017 konnte der Schuldner zur _____ (11) Zeit nicht
_____ (12) werden.

Es sind keine _____ (13) ersichtlich, dass die Zwangsvollstreckung zur
Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen für den Schuldner eine über die mit dieser zulässigen
Vollstreckungsform hinausgehende unbillige Härte darstellt. Auch ist nicht ersichtlich, dass
die Zwangsvollstreckung von vornherein aussichtslos ist.

Es wird gebeten, von einer _____ (14) des Schuldners abzusehen, da dies
geeignet wäre, den konkreten Vollstreckungserfolg zu _____ (15).

Eine _____ (16) der Anordnung nebst Titel und den weiteren
Vollstreckungsunterlagen, welche ich beigefügt habe, bitte ich wegen der Eilbedürftigkeit
unmittelbar der dortigen Gerichtsvollzieherverteilungsstelle weiterzuleiten zum Zweck der
Vermittlung der Fortführung der Zwangsvollstreckung durch den zuständigen
Gerichtsvollzieher aus dem genannten _____ (17).⁵⁶

⁵⁶ Übungsentwurf nach folgender Vorlage: https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/57-zwangsvollstreckung-5-muster-antrag-auf-vollstreckung-zur-nachtzeit-und-an-sonn-und-feiertagen_idesk_P117574_HI7630140.html



Aufgabe 26 (Definitionen)

Finden Sie die entsprechende Definition (s.u.) für folgende Begriffe (1–7)

1. *das unbewegliche Vermögen*
2. *die Beschwerde*
3. *die Versteigerung*
4. *die Beweisaufnahme*
5. *die Amtssprache*
6. *der Eid*
7. *der Datenschutz*

Definitionen (a–g)

- a. Gerichtliche Prüfung eines strittigen Sachverhaltes;
- b. Öffentlicher Verkauf von Sachen oder Grundstücken durch Zuschlag an den Meistbietenden, Auktion;
- c. Feierliche, verbindliche Erklärung vor einer Behörde in fest geprägter Form, Schwur;
- d. Offizielle Sprache eines Staates, Sprache der Gesetzgebung;
- e. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen und andere Anlagen;
- f. Schutz des Bürgers vor Beeinträchtigungen seiner Privatsphäre durch unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten, die seine Person betreffen;
- g. Klage über etwas bzw. jemanden, die an zuständiger Stelle vorgebracht wird.

Aufgabe 27 (Definitionen)

Ordnen Sie den entsprechenden Ausdruck (s.u.) den Definitionen zu (1–23)

Gerichtsurteil, das	Vollstreckungsschutz, der	Rechtskräftigkeit, die
Pfandentstrickung, die	Vollstreckungsgericht, das	Prozessvergleich, der
Rechtsanspruch, der	Überweisung, die	Gütestelle, die
Rechtsbehelf, der	Herausgabe, die	Liegenschaft, die (Grundstück, das)
Schlichtung, die	Vollstreckungsgegenstand, der	Kostenfestsetzungsbeschluss, der
Sequester, der	Lohn, der	Vollstreckbarkeit, die



Unpfändbarkeit, die	Forderung, die	Vollstreckungsgegenklage, die
Zwangshypothek, die	Vollstreckungsverweigerung	Besitz, der

- 1) (Berechtigte) rechtlich begründete Forderung
.....
- 2) Für die Zwangsvollstreckung zuständiges Amtsgericht
.....
- 3) Rechtsbegriff für die grundsätzliche Unanfechtbarkeit einer Entscheidung⁵⁷
.....
- 4) Gerichtliche Entscheidung, die in bestimmter Form in der Regel aufgrund (notwendiger) mündlicher Verhandlung ergeht⁵⁸
.....
- 5) Beendigung eines Zivilprozesses durch einen Vergleich der Prozessparteien
.....
- 6) Durch Landesgesetz kann die Zulässigkeit eines Zivilprozesses in bestimmten Angelegenheiten davon abhängig gemacht werden, dass vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Stelle, die für die Durchführung der Schlichtung zuständig ist, versucht worden ist, die Streitigkeit gütlich zu regeln⁵⁹.
.....
- 7) Beilegung eines Streits, Konflikts durch eine unbeteiligte Person oder Institution
.....
- 8) Im Kostenfestsetzungsverfahren (Kostenfestsetzung) auf Antrag von dem Urkundsbeamten des Gerichts erster Instanz erlassen. Dieser Beschluss stellt den ziffernmäßigen Betrag der nach der Kostenentscheidung von dem Gegner etwa zu erstattenden Prozesskosten fest. Dieser Beschluss ist Vollstreckungstitel⁶⁰.
.....
- 9) Die Eignung eines Titels als Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen⁶¹.

⁵⁷ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/rechtskraft.html>

⁵⁸ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/urteil.html>

⁵⁹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/aussergerichtliche-streitbeilegung.html>

⁶⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/kostenfestsetzungsbeschluss.html>

⁶¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollstreckbarkeit>



10) Rechtsmittel, durch das ein am Verfahren Beteiligter die Überprüfung einer noch nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidung durch ein übergeordnetes Organ verlangen kann

11) Ist das Objekt der Vollstreckung, zum Beispiel: das Geld, die Fahrnisse, die unbeweglichen Sachen, die Übergabe einer Sache usw.

12) Schutz des Schuldners gegen unbillig hartes Vorgehen eines die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mit dem Ziel, dem schutzwürdigen Schuldner im Allgemeinen durch zeitweilige Aussetzung der Vollstreckung die Erhaltung seiner Existenz zu sichern. Im weiteren Sinne gehören dazu auch die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit gewisser Gegenstände, bes. auch bei der Lohnpfändung, und die Vorschriften über die richterliche Vertragshilfe.⁶²

13) Bestimmte Gegenstände des Schuldners sind zur Vermeidung der Kahlpfändung dem Zugriff der Gläubiger entzogen⁶³.

14) Klage zur Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen (z.B. Zahlung) gegen einen Vollstreckungstitel. Sie ist auf Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel gerichtet. Es können grundsätzlich nur solche Einwendungen erhoben werden, die nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlungen entstanden sind und die nicht mehr durch Einlegung eines Rechtsmittels oder Einspruchs geltend gemacht werden konnten⁶⁴.

15) Eine Art der Straftat: Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft⁶⁵.

16) Eine Art der Straftat: Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder

⁶² <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/vollstreckungsschutz.html>

⁶³ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unpfaendbarkeit.html>

⁶⁴ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/vollstreckungsgegenklage.html>

⁶⁵ <https://dejure.org/gesetze/StGB/288.html>



zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft⁶⁶.

.....
17) Rechtsanspruch des Gläubigers gegenüber dem Schuldner

.....
18) Jemandem mittels Abbuchung vom eigenen Konto, Bankkonto oder durch Einzahlung auf das Konto, Bankkonto des Betreffenden einen Geldbetrag zustellen

.....
19) (Tägliche, wöchentliche, monatliche) Bezahlung; Entgelt für geleistete Arbeit

.....
20) Etwas jemanden aus der Verwahrung geben

.....
21) Meist behördlich eingesetzter einstweiliger Verwalter einer Sache

.....
22) Abgegrenztes Stück Land, das im Grundbuch als jemandes Eigentum verzeichnet ist

.....
23) Hypothek, die auf Antrag eines Gläubigers zu seiner Sicherung ins Grundbuch eingetragen wird

.....
24) Tatsächliche Herrschaft über eine Sache

⁶⁶ <https://dejure.org/gesetze/StGB/136.html>



Aufgabe 28 (Ableitungen)

Stellen Sie fest, aus welchen Verben folgende Substantive abgeleitet wurden bzw. umgekehrt

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grammatik (Ableitungen, S. 92)!

VERB	SUBSTANTIV
	die Forderung
versteigern	
	die Authentifizierung
ablehnen	
	das Hindernis
zugestehen	

Allgemeine Charakteristiken des europäischen Prozessrechts

Gleichstellung der Gläubiger in der Europäischen Union bei der Vollstreckung, Mahnung und Kontenpfändung

- Bei der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen geht es um einen Teil des europäischen Zivilprozessrechts⁶⁷;
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (EuMahnVO), mit der das Europäische Mahnverfahren und der Europäische Zahlungsbefehl eingeführt worden sind, ist auch ein Teil des europäischen Zivilprozessrechts und dient der leichteren Eintreibung von Geldforderungen;
- Alle drei Verordnungen werden nur bei den Geldforderungen angewendet;
- Es handelt sich um Rechtsinstitute des Europäischen Zivilprozessrecht, die direkt/unmittelbar angewendet werden, d.h. die Teile bzw. Vorschriften des nationalen Rechts, die dem Europäischen Zivilprozessrecht widersprechen, werden nicht mehr angewendet;

⁶⁷ http://bks-ev.de/download/Fawzy_Grenz%C3%BCberschreitende%20Zwangsvollstreckung.pdf



- Beim Urkundenverkehr im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts ist die Urkundenlegalisierung entbehrlich, das gleiche gilt für alle Institute, die die Urkundenlegalisierung abschaffen (z.B die Apostille);
- Das Übersetzen von Schreiben, Formularen und Bestätigungen ist grundsätzlich nur auf Anforderung notwendig, d.h. dass man mit guten Sprachkenntnissen schneller Arbeiten kann;
- Die slowenischen Notare können Urkunden in einer Fremdsprache erstellen, wenn die Urkunde für das Ausland bestimmt ist (unter der Voraussetzung, dass sie Gerichtsdolmetscher sind)⁶⁸. Das könnte auch für Richter gelten;
- Mehrsprachige Formulare sind bis jetzt nicht verfügbar (Anmerkung von Ri T. Dolar Božič), obwohl im internationalen Urkundenverkehr solche Lösungen bereits längst bekannt sind (dr. A. Veble);
- Beim Übersetzen der Formulare, die in dieser Vorlesung erwähnt werden, können als Hilfe die Texte der Formulare in der Zielsprache verwendet werden. Es ist jedoch notwendig, dass man dem Original, sollten sich Ausgangs- und Zieltext unterscheiden, folgt.

Zur Verordnung (EG) Nr. 805/2004 u. Verordnung (EU) Nr. 655/2014

a) Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Bei dem Europäischen Vollstreckungstitel handelt es sich um eine Bescheinigung, die einer Entscheidung, einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde beigefügt ist und die den freien Verkehr dieser Urkunden in der Europäischen Union ermöglicht. Ein Europäischer Vollstreckungstitel ist notwendig, um eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde über eine unbestrittene Forderung in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken zu lassen. Liegt ein Europäischer Vollstreckungstitel vor, bedarf es im Vollstreckungsmitgliedstaat keiner Vollstreckbarerklärung mehr. Gegenstand der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde muss eine unbestrittene zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung sein. Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden können in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden. Ein Gläubiger kann die Bestätigung einer noch nicht ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel entweder zu Beginn oder während des Gerichtsverfahrens beantragen. Der Gläubiger kann auch die Bestätigung einer bereits ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen. Es muss sich um eine zivil- oder

⁶⁸ Als Beispiel – Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel von einem slowenischen Notar, verfasst in der deutschen Sprache.



handelsrechtliche Geldforderung handeln (nicht möglich: Steuer- und Zollsachen ...). Unter „Entscheidung“ ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung. Eine in einem Mitgliedstaat aufgenommene öffentliche Urkunde, die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll, kann ebenfalls als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Auch ein gerichtlicher Vergleich kann auf Antrag des Gläubigers als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Sobald der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat, kann er die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat betreiben, ohne dass es in diesem Staat einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden, die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, werden so behandelt, als hätten sie ihren Ursprung im Vollstreckungsmitgliedstaat, und werden in gleicher Weise vollstreckt wie „nationale“ Entscheidungen, Vergleiche oder Urkunden. Für das Vollstreckungsverfahren ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend unbeschadet der nachstehenden Erfordernisse (das zuständige Gericht oder die befugte Stelle, vom Gläubiger vorzulegende Unterlagen, Vollstreckungsbehörde und die Beschränkung der Vollstreckung).⁶⁹

b) Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Ziel dieser Verordnung ist nach ihrem Erwägungsgrund 47 die Festlegung eines Unionsverfahrens für eine Sicherungsmaßnahme, das es einem Gläubiger ermöglicht, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Der Beschluss verhindert, dass die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers durch die Überweisung oder die Abhebung der Gelder, die ein Schuldner auf einem Bankkonto innerhalb der Union hat, gefährdet wird. Ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann unabhängig vom Stand des Hauptverfahrens und selbst bei bereits eingeleiteter Exekution beantragt und bewilligt werden. Hat der Gläubiger in einem Mitgliedstaat noch keine gerichtliche Entscheidung – dieser gleichgestellt wird in der Verordnung jeweils ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde – erwirkt, mit der vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, so hat er in der Regel eine Sicherheitsleistung zu erbringen; sonst liegt es im Ermessen des Bewilligungsgerichtes, dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung aufzutragen. Der Gläubiger hat gemäß Art. 7 der Verordnung das Bestehen einer Forderung glaubhaft zu machen. Er muss auch bescheinigen, dass ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung dringend

⁶⁹ Nach http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_european_enforcement_order_de.pdf



erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung seiner Forderung gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert wird. Im Antrag hat der Gläubiger die Bank anzugeben, bei der der Schuldner das zu sperrende Konto haben soll. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht in dem Fall, dass der Gläubiger bereits in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat. Kennt er die Bank nicht, hat er aber Grund zur Annahme, dass der Schuldner ein Konto bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält, so kann er nach Art. 14 der Verordnung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen, dass die Bank ermittelt wird. Um den Überraschungseffekt zu wahren, wird der Schuldner vor der Ausführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht gehört. Er wird auf Rechtsbehelfe nach Erlass des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung verwiesen. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Die Bank, der der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung übermittelt wird, hat diesen unverzüglich auszuführen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausführung des Beschlusses zu erklären, ob und inwieweit Gelder auf dem Konto des Schuldners vorläufig gepfändet wurden. Der nächste Schritt ist die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner. Der Schuldner kann gegen den Beschluss – unbefristet – Rechtsbehelfe erheben und ihn damit überprüfen lassen. Mit den Rechtsbehelfen kann der Schuldner einerseits den Widerruf oder die Abänderung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und andererseits die Einschränkung oder die Beendigung der Vollstreckung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung erreichen. Entsteht dem Schuldner aufgrund des Verschuldens des Gläubigers durch einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ein Schaden, so haftet der Gläubiger hierfür.⁷⁰

Wörter und Wortgruppen zu VO (EG) Nr. 805/2004 und VO (EU) Nr. 655/2014

Die wichtigsten Begriffe aus der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen findet der Leser im Glossar.

⁷⁰ Zusammengefasst nach:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00226/fnameorig_552783.html



Übungen zur VO (EG) Nr. 805/2004 u. VO (EU) Nr. 655/2014

Übung 29 (Europäischer Vollstreckungstitel – Formular)

Wählen Sie den richtigen Ausdruck aus und setzen ihn in seiner richtigen Form ein (konjugiert – Verben, dekliniert – Substantive und Adjektive)

Fälligkeit, die	Höhe, die	Zustellung, die
Ladung, die	vollstreckbar	Ursprungsmitgliedstaat, der
Laufzeit, die	Bestätigung, die	Entscheidung, die
Mindestvorschriften, die (<i>Plur.</i>)	wiederkehrend	verfahrenseinleitend
nachfolgend	Geldforderung, die	Schriftstück, das
Parteien, die (<i>Plur.</i>)	Betrag, der	unterrichten
Rechtsbehelf, der	unbestritten	Zustellung, die
Rechtsmittel, das		

Die in Aufgabe 29 angegebenen Begriffe sind in das Formular *Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel – Entscheidung* einzufügen, das sich im Anhang dieses Skriptums befindet.

Übung 30 (Übersetzung)

Übersetzen Sie die unten stehenden Sätze aus Ihrer Landessprache in die deutsche Sprache

- Sudska odluka koja je potvrđena kao europski nalog za izvršenje u državama članicama podrijetla, priznaje se i izvršiva je u drugim državama članicama bez potrebe potvrđivanja izvršivosti i bez mogućnosti osporavanja njezina priznavanja.
- Rozhodnutie, ktoré bolo v členskom štáte pôvodu osvedčené ako európsky exekučný titul, sa uzná a vykoná v iných členských štátoch bez potreby vyhlásenia o vykonateľnosti a bez akejkoľvek možnosti podať námietky proti jeho uznaniu.
- Rozhodnutí, který bylo v členském státě původu potvrzeno jako evropský exekuční titul, je uznáno a vykonáno v ostatních členských státech, aniž je zapotřebí prohlášení o vykonatelnosti a aniž může být proti jeho uznání podán protest.



- D. Sodba, ki je bila potrjena kot evropski nalog za izvršbo v državi članici izvora, se prizna in izvrši v drugih državah članicah, ne da bi bila potrebna razglasitev izvršljivosti in brez vsake možnosti ugovora njenemu priznanju.
- E. Orzeczenie, któremu nadane zostało zaświadczenie Europejskiego Tytułu Egzekucyjnego w Państwie Członkowskim wydania, jest uznawane i wykonywane w innych Państwach Członkowskich bez potrzeby stwierdzania wykonalności i bez możliwości sprzeciwienia się jego uznaniu.



mag. Viktorija Osolnik Kunc

DEUTSCHE RECHTSSPRACHE (mag. V. Osolnik Kunc)

Zu Besonderheiten der Fachsprache Recht im Unterschied zur Gemeinsprache, zur Grammatik und zur Stilistik in Rechtstexten

Bei der Rechtssprache handelt es sich um eine juristische Fachsprache, die aufgrund von außersprachlichen Charakteristiken wie Quelle, Inhalt und Informationszweck in folgende Sprachschichten unterschieden wird: *Gesetzessprache, Urteils- und Bescheidssprache, Wissenschafts- und Gutachtensprache, Sprache des behördlichen Schriftverkehrs mit fachkundigen Empfängern bzw. mit dem fachunkundigen Bürger* und zum Abschluss noch den *Verwaltungsjargon* (Otto 1978).

Merkmale von Fachsprachen

Zu den Merkmalen einer Fachsprache gehören folgende Besonderheiten, die im gleichen Maße in der Rechtssprache, wie auch in anderen Fachsprachen mit mittlerer bis hoher Verdichtung des Fachlichkeit zu beobachten sind.

- **Kompositum** (Pl. Komposita, dt. Zusammensetzung), z.B. **Rechtsraum, Gleichberechtigung**
- **Derivation** (Pl. Derivationen, dt. Ableitung), z.B. **Verordnung, Zuständigkeit, Anerkennung**
- **Kurzwort** (Wortverkürzung), z.B. **Uni (= Universität)**
- **Präsens Indikativ** – Behauptungen, Anträge, Rechtsmeinungen zur Distanzierung von Entscheidungen des Gerichts, z.B. **Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, die es eingelegt hat.** (ZPO, § 97 Abs. 1)
- **Passiv (Vorgangs- und Zustandspassiv)** – Unpersönlichkeit, Distanz
- **Substantive im Plural** – Verallgemeinerung
- **Aussagesätze** – Tatsachen
- **Konditional- und Finalsätze** – Begründung (wenn, falls, sofern, außer wenn) und Absicht/Zweck (damit, dass, um ... zu)
- **Relativsätze**, z.B. **Der Richter, der das Urteil erlässt, ...**
- **Attribute** – nähere Bestimmung des Substantivs
- **Funktionsverbgefüge**, z.B. **eine Absage erteilen**
- **Präpositionalkonstruktionen**, z.B. **mit dem Personenverkehr**

Die Präposition

Die Präposition ist eine der Wortarten der deutschen Sprache. Die lateinische Bezeichnung bedeutet das „Vorangestellte“, die deutsche Entsprechung lautet in der Sprachwissenschaft „Verhältniswort“.



Die meisten Präpositionen stehen vor ihrem Bezugswort (Der Fahrer achtet auf die Fußgänger.), nur einige wenige werden nachgestellt (Dem Bericht zufolge ist die Lage ernst.). Einige wenige Präpositionen können sowohl vor dem Bezugswort als auch nach dem Bezugswort stehen (*Entlang* der Absperrung/Die Absperrung *entlang* standen Neugierige.).

Präpositionen haben die Eigenschaft zwei Sachverhalte zueinander in Beziehung zu setzen und das Verhältnis als *lokal*, *temporal*, *kausal* oder *modal* zu kennzeichnen. Eine Ausnahme stellen manche Präpositionalobjekte dar, bei denen das Verhältnis unbestimmt bleibt (*auf* jemanden achten, *von* etwas sprechen).

Lokale, temporale, kausale und modale Präpositionen

Lokale Präpositionen zur Kennzeichnung des Raumes, der Lage, der Richtung

ab, abseits, an, auf, aus, außer, außerhalb, bei, bis, diesseits, durch, entlang, fern, in, gegen, gegenüber, hinter, in, inmitten, innerhalb, jenseits, längs, nahe, nach, neben, oberhalb, seitlich, über, um, unter, unterhalb, von, vor, zu, zwischen

Temporale Präpositionen des Zeitpunkts, der Dauer

ab, an, auf, aus, außerhalb, bei, binnen, bis, für, gegen, in, innerhalb, mit nach, seit, über, um, unter, von, vor, während, zeit, zu, zwischen

Modale Präpositionen zur Kennzeichnung der Art und Weise

abzüglich, auf, aus, ausschließlich, außer, bei, bis an, bis auf, bis zu, einschließlich, entgegen, exklusive, für, gegen, gegenüber, in, inklusive, mit, mitsamt, nebst, ohne, samt, (an)statt, unter, von, wider, zu, zuwider, zuzüglich

Kausale Präpositionen zur Angabe der Grundes, des Anlasses, der Einräumung, des Zwecks u.a.

angesichts, anlässlich, auf, aus, behufs⁷¹, bei, betreffs, bezüglich, dank, durch, für, gemäß, halber, infolge, kraft, laut, mangels, mit, mittels, nach, seitens, trotz, über, um, um – willen, unbeschadet, ungeachtet, unter, vermittels(t), vermöge⁷², von, vor, wegen, zu, zufolge, zwecks

⁷¹ Präposition mit Genitiv, erstarrter Genitiv von Behuf, wird seit 1800 als Präposition verwendet.

⁷² Präposition mit Genitiv, entstammt aus „Vermögen“, hier im Sinne von Kraft; gehoben, veraltet; in der Bedeutung von *durch*, *mittels*, *wegen*, *auf Grund von*, *kraft*.



Die Rektion der Präpositionen

Folgt der Präposition ein Wort, das deklinierbar ist, so hängt die Deklination des folgenden Substantivs oder Pronomens von der Präposition ab. Man spricht von der Rektion. In der Grammatik stellt sie die Fähigkeit eines Verbs, Adjektivs oder einer Präposition dar, „den Kasus eines abhängigen Wortes im Satz zu bestimmen“.

Präpositionen mit Genitiv

abseits, abzüglich, anlässlich, anfangs, angesichts, anhand, (an)statt, anstelle, aufgrund, ausgangs, ausschließlich, außerhalb, behufs, beiderseits, betreffs, bezüglich, diesseits, eingangs, einschließlich, exklusive, halber, hinsichtlich, infolge, inklusive, inmitten, innerhalb, jenseits, kraft, längsseits, laut, mangels, minus, mittels(t), oberhalb, plus, rücksichtlich, seitens, seitlich, seitwärts, statt, trotz, um – willen, unbeschadet, unerachtet, unfern, ungeachtet, unterhalb, unweit, (ver)mittels(t), vermöge, vorbehaltlich, während, wegen, von – wegen, zeit, zuzüglich, zwecks

Präpositionen mit Dativ

aus, bei, vis-a-vis, binnen, entgegen, entsprechend, fern, gegenüber, gemäß, mit, mitsamt, nach, nächst, nahe, nebst, samt, seit, von, zu, zunächst, zuwider

Präpositionen mit Akkusativ

bis, durch, per, pro, betreffend, für, gegen, gen, je, ohne, sonder, um wider

Präpositionen mit Dativ oder Akkusativ

Der *Dativ* wird verwendet, wenn das Verbleiben in einem Raum, das Beharren an einem Ort oder allgemein die Lage gekennzeichnet wird.

Der *Akkusativ* wird gebraucht, wenn eine Raum- oder Ortsveränderung, eine Bewegung, Erstreckung oder Richtung gekennzeichnet wird.

an, hinter, in, neben, über, unter, vor, zwischen

Präpositionen mit Genitiv, Dativ oder Akkusativ

außer (*Dat.*), bei einigen Verben der Bewegung (*Akk.*), in festen Verbindungen (*Gen.*)

dank (*Dat.* oder *Gen.* vor Subst. im Sing.)

entlang (*Akk.* wenn Subst. folgt, *Dat.* wenn es dem Subst. vorausgeht)



längs (*Gen.*, seltener im *Dat.*)

zufolge, zu(un)gunsten (*Gen.* wenn Subst. folgt, *Dat.* wenn es dem Subst. vorausgeht)

Ausgewählte Präposition in der Rechtssprache mit Genitiv

aufgrund

Beispiel:

Bei Anwendung der Artikel 12 und 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ist sicherzustellen, dass das Kind die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint.

Ausgewählte Präpositionen in der Rechtssprache mit Dativ

aus

lokal: Frage woher? (*Herkunft, Ursprung, Quelle*)

Beispiel:

*Die Gerichte oder andere zuständige Behörden sollten allerdings die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats nicht ausschließen oder die Anerkennung — oder gegebenenfalls die Annahme — oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) nicht versagen dürfen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.*

kausal: Mit Nullartikel. Frage: warum? weshalb? (*Grund*)

Beispiel:

Aus Gründen der Klarheit sollte eine Reihe von Fragen, die als mit Erbsachen zusammenhängend betrachtet werden könnten, ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.



gegenüber

modal: Frage: wem gegenüber? (Vergleich)

Beispiel:

Dieses Verfahren sollte gegenüber dem Vollstreckbarerklärungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 [...] einen erheblichen Vorteil bieten, der darin besteht, dass auf die Zustimmung des Gerichts eines zweiten Mitgliedstaats mit den daraus entstehenden Verzögerungen und Kosten verzichtet werden kann.

gemäß

modal: Entsprechung, Übereinstimmung

Beispiel:

Außer dem gemäß dieser Verordnung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständigen Gericht sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, [...], für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig, wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.

mit

instrumental: Frage: womit? (Mittel)

Beispiel:

Außerdem gilt sie [Verordnung] weder für die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses, bei der es sich um eine von der Übertragung der elterlichen Verantwortung gesonderte Frage handelt, noch für sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Personenstand.

nach

modal: Entsprechung



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUĐA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



Beispiel:

Das innerstaatliche Recht sollte auch bestimmen, ob die Freigabe des Nachlassvermögens an die Berechtigten nach dieser Verordnung oder die Eintragung des Nachlassvermögens in ein Register nur erfolgt, wenn Steuern gezahlt werden.

temporal: Frage: wann? (Zeit)

Beispiel:

Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen, [...], verbleibt abweichend von Artikel 8 die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in diesem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht während einer Dauer von drei Monaten nach dem Umzug bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich der laut der Entscheidung über das Umgangsrecht umgangsberechtigte Elternteil [...] aufhält.

von

lokal: Frage woher? (Herkunft, Ursprung)

Beispiel:

Ein fehlender Widerspruch seitens des Schuldners im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) liegt auch dann vor, wenn dieser nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint oder einer Aufforderung des Gerichts, schriftlich mitzuteilen, ob er sich zu verteidigen beabsichtigt, nicht nachkommt.

temporal: (Zeit)

Beispiel:

Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen, durch den es dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, verbleibt [...] die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in diesem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht während einer Dauer von drei Monaten nach dem Umzug bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich [...] aufhält.

statt Genitiv:

Beispiel:

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Bürgern der Union aus Gründen der Staatsangehörigkeit wird eingehalten.



Urheber: Frage von wem?

Beispiel:

Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.

zu

temporal: (Zeit)

Beispiel:

[...] zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken,

Relation: Frage: zu was?

Beispiel:

Ungeachtet des Absatzes 2 ist jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Artikel 27 in Ermangelung interner Kollisionsvorschriften dieses Staates als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser oder die Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch den Erbvertrag betroffen ist, die engste Verbindung hatte.

final: Frage: wozu? (Zweck, Ziel)

Beispiel:

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zeugnis nicht den Tatsachen entspricht, so ändert die zuständige Behörde das Zeugnis oder widerruft es oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zeugnis berichtigt, ändert oder widerruft.



Ausgewählte Präpositionen in der Rechtssprache mit Akkusativ

bis

lokal: mit Angabe des Endpunktes. Frage bis wohin? (*Grenze, Ziel*)

Beispiel:

Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach den Artikeln 45 bis 58 die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.

temporal: Zeitdauer + Angabe des Endpunktes. Frage bis wann? (*Grenze, Ziel*)

Beispiel:

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis 18. August 2025 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, [...]

durch

lokal: Bewegung durch einen Bereich. Frage wo?

Beispiel:

Der Rat wird für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet gemeinsame Regeln aufstellen.

Ursache: Frage wodurch?

Beispiel:

Sie erleichtern eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation oder auf ähnlichem Wege und fördern hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

modal: Instrument, Mittel. Frage wodurch?

Beispiel:

Jedoch sollte eine solche Entscheidung durch eine spätere Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats ersetzt werden können, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.



für

final: Zweck oder Ziel. Frage wofür?

Beispiel:

Hierzu erlässt die Gemeinschaft unter anderem die Maßnahmen, die im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

modal: Frage wie?

Beispiel:

Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie für erforderlich erachtet.

stellvertretend:

Beispiel:

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Erbsache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

gegen

adversativ: Übertragener Gebrauch. Frage gegen was? woegen

Beispiel:

Eine öffentliche Urkunde, gegen die Einwände erhoben wurden, sollte in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat keine formelle Beweiskraft entfalten, solange die Einwände anhängig sind.



Aufgabe 31 (Präpositionen)

Verändern Sie die folgenden Sätze unter Verwendung der Präpositionen *entgegen, laut, gemäß/nach*.

- a) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses dem Artikel 70 Absatz 1 entsprechend ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zeugnisses.

.....
.....
.....

- b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in Artikel 79 die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.

.....
.....

- c) Im Widerspruch zu seiner anfänglich ablehnenden Haltung stimmt das Parlament dann doch dieser Gesetzesänderung zu.

.....
.....

- d) Im Kommentar steht, dass der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein konkludent geäußerter Geständniswille gegeben sein muss.

.....
.....

- e) Im Gegensatz zu dem alltäglichen Gebrauch der Begriffe „Erbe“ und „Vermächtnis“ bedeuten diese vor dem Gesetz keinesfalls dasselbe.

.....
.....



Das Partizip

Die deutsche Sprache kennt finite und infinitive Verbformen. Zu den infiniten Verbformen zählen das Infinity und die Partizipformen. Im Unterschied zu den finiten Verbformen können infinite Verbformen nicht verändert werden, wenn sich das Subjekt ändert. Die infiniten Verbformen können in vielen Fällen auch als Adjektiv (die Partizipformen) oder als Substantiv verwendet werden.

Partizip Präsens

Das Partizip Präsens, auch *Partizip I* genannt, ist ein Mittelwort der Gegenwart, das mit der Endung *-end* bzw. bei Verben auf *-eln* und *-ern* auf *-nd* gebildet wird. Es kennzeichnet das mit dem Verb genannte Geschehen oder Sein als Ablaufend, dauernd, unvollendet.

das laufende Verfahren (= das Verfahren, das läuft)

Partizip Perfekt

Das Partizip Perfekt, auch *Partizip II* genannt, ist ein Mittelwort der Vergangenheit. Bei regelmäßigen Verben wird es mit dem Präfix *ge-* und der Endung *-t* oder *-et* gebildet, bei unregelmäßigen Verben mit dem Präfix *ge-* und der Endung *-en*.

Formbildung des Partizip Perfekts

Regelmäßige Verben

ge- + Wortstamm + t (einfache Verben)

Beispiel:

billigen > gebilligt:

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung den gemeinsamen Standpunkt gebilligt, so erlässt der Rat den betreffenden Rechtsakt.



Wortstamm + t (untrennbare Verben)

Beispiel:

erweitern > erweitert:

Der Anwendungsbereich des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens kann nach dem Verfahren des Artikels X Absatz 1 auf der Grundlage eines dem Rat von der Kommission spätestens 1996 zu unterbreitenden Berichts erweitert werden.

Präfix + -ge- + Wortstamm + t (trennbare Verben)

Beispiel:

festlegen > festgelegt

Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.

Unregelmäßige Verben

ge- + Wortstamm (mögliche Stammänderung) + en (einfache Verben)

Beispiel:

nehmen > genommen:

Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.

Wortstamm (mögliche Stammänderung) + en (untrennbare Verben)

Beispiel:

ergreifen > ergriffen:

Solange der Rat keine Maßnahmen nach Absatz 1 ergriffen hat, kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen treffen.



Präfix + -ge- + Wortstamm + en (trennbare Verben)

Beispiel:

vorschlagen > vorgeschlagen

Hat das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Unregelmäßige Verben – Mischformen

ge- + Wortstamm + -t

denken > gedacht

kennen > gekannt

wissen > gewusst

bringen > gebracht

nennen > genannt

Anwendung des Partizip Perfekts

Im Perfekt (Tempus)

haben + Partizip II

Beispiel:

Das Parlament hat die Absicht geäußert, den gemeinsamen Standpunkt abzulehnen.

sein + Partizip II

Beispiel:

Der Rat kann Vorschriften erlassen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.



Im Passiv (Genus verbi)

werden + Partizip II

Beispiel:

Der gemeinsame Standpunkt wird dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Aufgabe 32 (Partizip Perfekt)

Setzen Sie die Verben in der richtigen Form ein

tragen	abgeben	erhalten	finden
beschließen	ändern	nehmen	annehmen
festlegen	verfügen	ablehnen	vorschlagen
billigen	äußern	bestätigen	bestehen
zuleiten	ergreifen	hinwirken	erzielen
verlängern	erweitern	nennen	

ge + Wortstamm + t

.....

.....

.....

.....

**ge + Wortstamm + en
(mögliche Stammänderung)**

.....

.....

.....

Präfix + ge + Wortstamm + t

.....

.....

.....

.....

**Präfix + ge + Wortstamm + en
(mögliche Stammänderung)**

.....

.....

.....



Präfix + Wortstamm + t

Präfix + Wortstamm + en (mögliche Stammänderung)

Die Derivation (Ableitung)

Die Derivation, dessen deutsche Benennung ‚Ableitung‘ geläufiger ist, gehört zur Wortbildung der deutschen Sprache. Ableitungen bilden neue Wörter aus einem Ursprungswort.

Nomina agentis auf -er

Diese Ableitungen, vorwiegend aus Verben, dienen der Bezeichnung von Personen

Mit deutschsprachigen Elementen zur Kennzeichnung der Tätigkeit

Schweißer, Bohrer, Sender, Schreiber (Beruf)

Heber, Geher (Sport)

Dreher, Gießer, Former, Schleifer (Technik)

Zugführer (Bundesbahn)

Briefträger (Bundespost)

Kurzparker, Umsteiger, Steuerzahler, Kontoführer (Verwaltung)

Langstreckenläufer, Hammerwerfer (Sport)

Mit Lehnwörtern aus Fremdsprachen

Reader, Rekorder

Nomina instrumenti auf -er

Diese Ableitungen, vorwiegend aus Verben, dienen der Bezeichnung von Geräten. Werkzeuge und Geräteteile in Fächern werden nach ihrer Aufgabe und Funktion als selbsttätige Instrumente begriffen und benannt.

Läufer, Schwimmer, Zähler, Rechner (Technik)

Wender, Mäher, Mähdrescher (Landwirtschaft)

Gabelstapler, Stromanzeiger, Sollwertinsteller (Technik)

Fahrtrichtungsanzeiger (Verkehrstechnik)



Beispiel:

Schwimmer (Technik) **a)** Körper, dessen Auftriebskraft in einer Flüssigkeit eine Last od. ein Gerät über deren Oberfläche hält (z. B. beim Wasserflugzeug anstelle des Fahrgestells); **b)** Körper, der durch seinen Auftrieb in einer Flüssigkeit in Verbindung mit einem Ventil den Zu- od. Abfluss regelt; **c)** Körper, der durch seinen Auftrieb in einer Flüssigkeit als Anzeiger für die vorhandene Flüssigkeitsmenge verwendet wird; (Duden)

Ableitungen mit dem Suffix -er sind in vielen Fällen auch die Ersetzung von Komposita aus Verbstamm und Substantiv. Dadurch entsteht fachsprachliche Ausdrucksökonomie. So z.B. Bohrer aus Bohrmaschine, Rasenmäher aus Rasenmähgerät.

Suffixe und Suffixoide

Neben den bereits oben erwähnten Suffixen werden Ableitungen häufig aus folgenden Suffixen und Suffixoiden gebildet, die sich in ihrem Ursprung vielfach als syntaktische Kürzungen auffassen lassen können (vgl. rückstandfrei ← frei von Rückständen). Sie zeigen häufig eine Tendenz zur begrifflichen Verfestigung und werden deshalb als feste lexikalisch-terminologische Einheiten erkannt.

Suffixe

-ung	Nomina Actionis (Geschehensablauf)
------	------------------------------------

Beispiel:

Entschuldigung, Handlung, Erhebung, Harmonisierung, Verhinderung

-ung	Nomina Acti (Abschluss oder Ergebnis eines Geschehens)
------	--

Beispiel:

Verordnung, Bestrafung, Ordnung, Wohnung, Abtreibung, Trennung, Scheidung,

-heit /-keit	Abstrakta (Eigenschaften)
--------------	---------------------------

Beispiel:

Freiheit, Nachgiebigkeit, Richtigkeit, Zweckdienlichkeit, Abwesenheit, Befangenheit, Bestechlichkeit



-bar Adjektive mit passivisch-modaler Bedeutung

Beispiel:

verfügbar, verzichtbar, trennbar, ermittelbar, ersetzbar, strafbar, zahlbar, erreichbar, umsetzbar, vollstreckbar

Suffixoide

Suffixoide sind suffixartige Funktionsträger, die häufig auch selbstständig auftreten können.

-los (Das im Grundwort genannte ist gering oder nicht vorhanden)

Beispiel:

kostenlos, ergebnislos, klaglos, elternlos, verantwortungslos, reibungslos, fassungslos

-frei (Das im Grundwort genannte ist gering oder nicht vorhanden)

Beispiel:

risikofrei, drogenfrei, steuerfrei, gebührenfrei, zollfrei, kostenfrei

-sicher (Das im Grundwort genannte wird geschützt oder gesichert)

Beispiel:

beweissicher, wirkungssicher, rechtssicher, diebstahlsicher, kindersicher

Suffixe zur Kennzeichnung von Verneinung oder Gegenteil

Die folgenden Präfixe können Mangel oder Fehler, das Gegenteil bzw. eine Verneinung ausdrücken. Die Negationspartikel *nicht* kann in einigen Fällen durch die Negativpräfixe ausgedrückt werden.

miss- / Miss-

Beispiel:

misslingen, Misstrauen, Missbrauch, Misserfolg, Missverständnis



un- / Un-

Beispiel:

untrennbar, unfest, unverfälscht, Unvernunft, unschuldig, unbekannt, unverständlich

in- / In-

Beispiel:

ineffektiv, Intoleranz, Invasion, inakzeptabel, Insolvenz, inkorrekt

Konversion

Die Konversion, auch Umsetzung in eine andere Wortart genannt, erfolgt vorwiegend bei Verben, Adjektiven und Partizipien, sowie bei bestimmten Wortarten, wie Pronomen, Zahlwörter und Adverbien. Häufig werden Tätigkeiten und Vorgänge aus Verben in Substantive umgesetzt.

Beispiel:

das Verhandlen, das Eröffnen, das Verordnen, das Verurteilen

Das Passiv

Der Passiv ist in der deutschen Rechtsprache sehr verbreitet, da er dazu beiträgt, dass die Aufmerksamkeit des Rezipienten auf den Vorgang einer Handlung oder dessen Ergebnis gelenkt wird und nicht auf die handelnde Person.

Vorgangspassiv

werden + Partizip Perfekt (Vorgang, Handlung)

Der Bürgerbeauftragte **wird** (vom Europäischen Parlament) **ernannt**.

(Das Europäische Parlament ernennt den Bürgerbeauftragten.)

Die Ausübung der Rechte **wird** nach Absatz 1 **erleichtert**.

(Man erleichtert die Ausübung der Rechte nach Absatz 1.)



Zustandspassiv

sein + Partizip Perfekt (Zustand)

Dies **ist** aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaates **gerechtfertigt**.

(Man **rechtfertigt** die besonderen Probleme eines Mitgliedstaates.

Gegenüberstellung

Aktiv: Wir **öffnen** die Tür.

Vorgangspassiv: Die Tür **wird** geöffnet.

Zustandspassiv: Die Tür **ist** geöffnet.

Ersatzformen von Passiv

Passiv mit Modalverb *können* UND ERSATZPROBE MIT sein + zu+ Infinitiv

Die Krankheit **kann** **geheilt werden**.

Die Krankheit **ist** **zu heilen**.

Passiv mit Modalverb *müssen* UND ERSATZPROBE MIT sein + zu+ Infinitiv

Die Verkehrsregeln **müssen** **beachtet werden**.

Die Verkehrsregeln **sind** **zu beachten**

Passiv mit Modalverb *sollen* UND ERSATZPROBE MIT sein + zu+ Infinitiv

Die Aufgabe 3 **soll** zuerst **bearbeitet werden**.

Die Aufgabe 3 **ist** zuerst **zu bearbeiten**.



Passiv mit Modalverb *dürfen* UND ERSATZPROBE MIT sein + zu+ Infinitiv

Im Büro **darf** nicht **geraucht werden.**

Im Büro **ist** nicht **zu rauchen.**

sich lassen

Die Krankheit **lässt** **sich heilen.**

Adjektiv mit Endung *-bar*

Die Krankheit **ist** **heilbar.**

bekommen + Partizip Perfekt

Aktiv

Meine Mutter **schickt** mir ein Paket mit Lebensmitteln.

Passiv

Ich **bekomme** von meiner Mutter ein Paket mit Lebensmitteln **geschickt.**

Aufgabe 33 (Passiversatz)

Moderne Autotechnik: Ersetzen Sie *sich lassen* durch Adjektive mit der Endung -bar

Beispiel:

Das Fahrtziel **lässt sich** im Navigationssystem **vorwählen.**

Das Fahrtziel **ist** im Navigationssystem **vorwählbar.**

- Die Scheinwerfer lassen sich automatisch verstellen.
- Die Seitenspiegel lassen sich einklappen.
- Die Türen lassen sich mit einer Fernsteuerung verschließen.



- d. Die Sitze lassen sich in der Höhe verstellen.
- e. Die Sitze lassen sich im Winter beheizen.
- f. Die Temperatur lässt sich automatisch regeln.
- g. Die Fahrgeschwindigkeit lässt sich mit dem Tempomat einstellen.
- h. Die Radioprogramme lassen sich abspeichern.

Aufgabe 34 (Passiv mit Modalverb)

Gentechnik: Ersetzen Sie Passiversatzformen in Passiv mit dem Modalverb können

Beispiel

Pflanzen **lassen sich** durch Gentechnik schädlingsresistent **machen**.

Pflanzen **können** durch Gentechnik schädlingsresistent **gemacht werden**.

- a. Die Risiken der Gentechnik für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen sind noch nicht absehbar.
- b. Nach Meinung der Befürworter ist durch Gentechnik das Problem der Hungersnöte besiegbär.
- c. Zur Bekämpfung der Hungersnot lassen sich gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzen.
- d. Die weltweite Nahrungsmittelproduktion lässt sich durch Gentechnik leicht verdoppeln.
- e. Das Misstrauen gegen genmanipulierte Lebensmittel ist sich nach Meinung der Befürworter der Gentechnik nur mit dem ausgeprägten Sicherheitsdenken der Deutschen erklärbar.
- f. Es stellt sich aber die Frage, ob die Risiken gentechnischer Eingriffe in die Natur heute wirklich schon abzuschätzen sind.
- g. Es lässt sich nicht verhindern, dass sich genmanipuliertes Saatgut durch den Wind auch



auf konventionell angebauten Äckern ausbreitet.

- h. Alternative Züchtungsmethoden beweisen längst, dass die Visionen der Gentechniker auch auf konventionellem Weg z. B. durch Rückbesinnung auf traditionelle Sorten, erreichbar sind.

Aufgabe 35 (Vorgangspassiv)

Unionsbürgerschaft: Setzen Sie die Sätze ins Vorgangspassiv

- a. Man übt dieses Recht vorbehaltlich der Einzelheiten aus.
- b. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den Rat und die Kommission.
- c. Man erleichtert die Ausübung der Rechte nach Absatz 1.
- d. Man bedauerte den vorzeitigen Abbruch der Verhandlungen
- e. Der Rat besteht auf einer sofortigen Regelung der Angelegenheiten.
- f. Der Außenminister hat die Wiederaufnahme der Verhandlungen begrüßt.

Aufgabe 36 (Zustandspassiv)

Setzen Sie die folgenden Sätze vom Vorgangspassiv ins Zustandspassiv

- a. Über diesen Antrag wird noch nicht entschieden.
- b. Der Vertrag ist immer noch nicht entschieden worden.
- c. Die Druckfahnen werden dem Rat nicht vorgelegt.
- d. Der Antrag wurde noch nicht genehmigt.
- e. Ein Bürgerbeauftragte wurde vom Europäischen Parlament ernannt.
- f. Dem Europäischen Parlament wird ein Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen vom Bürgerbeauftragten vorgelegt.



MATERIALIEN FÜR GRUPPENARBEIT *(dr. A. Veble)*

Zu allen Seminarthemen (Familienrecht, Erbrecht, der Zivilprozess, Vollstreckungsthemen)

Aufgabe 37 (Formular ausfüllen)

Füllen Sie das Formular Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel mit folgenden Angaben aus

- notarielle Urkunde (Darlehensvertrag) vom 1.7.2015, Aktenzeichen SV 1/2015,
- slowenische notarielle Urkunde verfasst von Notar dr. Andrej Veble aus Maribor, Gregorčičeva ulica 4, 2000 Maribor,
- E-Mail: notar.veble@amis.net,
- Inhalt des Vertrages: Janez Novak, Slovenska cesta 1000 Ljubljana hat Franc Horvat, Dunajska cesta 500, 2000 Maribor einen Betrag in Höhe von EUR 1000,00 mit jährlichem Zinssatz von 10% geliehen,
- Der Betrag muss in zwei Raten rückerstattet werden (die erste Rate in Höhe von EUR 100,00 bis zum 1.7.2016 und die zweite Rate von EUR 900,00 bis zum 1.1.2017). Am 31.03.2017 meldet sich Janez Novak beim Notar und verlangt, dass die Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunde bestätigt wird,
- Janez Novak erklärt, dass er die Vollstreckung in Österreich beantragen wird, weil Franc Horvat in Slowenien alle Konten gesperrt hat und mit großer Wahrscheinlichkeit ein Konto in Österreich besitzt. So wird eine Bestätigung in deutscher Sprache erstellt.

Aufgabe 38 (Telefongespräch)

Simulieren Sie ein Telefongespräch mit dem folgenden Inhalt

Bei dem vorgelegten Formular, der vom Notar ausgefüllt wurde, sind folgende Fragen aufgetreten.

Der Richter des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz ruft an, er hat folgende Befürchtungen:

- Es sind Zweifel aufgekommen, ob die notarielle Urkunde wirklich von Notar dr. Andrej Veble stammt;
- Die Übersetzung der notariellen Urkunde fehlt;
- Der Abdruck des Stempels auf der Bestätigung ist angeblich schlecht sichtbar;
- Wo ist die Apostille?
- Wo ist das Exequatur?

Der Richter (Kandidat 1) wird seine Fragen unmittelbar mit dem Aussteller der Urkunde (Kandidat 2) klären.



Aufgabe 39 (Bescheinigung ausfüllen)

Füllen Sie die Bescheinigung gemäß Art. 39 über die Entscheidung in Ehesachen aus

Kreisgericht Maribor
Abteilung für Familiensachen
Sodniška ulica 15
SI-2000 Maribor
Tel: 02/99999-44
sodnija@mariborska.com

Aktenzeichen 732/2016
2017

rechtskräftig und vollstreckbar am 16. 3.

[Wappen]
Kreisgericht Maribor

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

Matej Murko, geboren am 1.1.1977 in Maribor, Prežihova ulica 21, 2000 Maribor
- Antragsteller, Ehegatte -

gegen

Andrea Murko, geboren am 1.12.1975 in München, Prežihova ulica 21, 2000 Maribor
- Antragsgegnerin, Ehegattin -

Das Kreisgericht Maribor erlässt durch den Richter Janez Sodnik am 1.3.2017, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1.3.2017, in Anwesenheit beider Parteien folgendes

URTEIL

1. Die am 1.1.2016 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Maribor unter der Heiratsregister-Nr. 22 geschlossene Ehe der Ehegatten wird geschieden.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Die Prozesskostenhilfe ist von den Parteien nicht beansprucht worden.

Begründung.....



Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist allen Parteien zugestellt worden!

In Maribor, am 1.3.2017

Richter Janez Sodnik e.h.

Aufgabe 40 (Nachlasszeugnis ausfüllen)

Füllen Sie das Europäische Nachlasszeugnis aus

[Wappen]

Geschäftszeichen 1/2017

Republik Kroatien

rechtskräftig und vollstreckbar am

1.2.2017

Notar Ante Horvat

Nova ulica 1, Zagreb

biljeznik@horvat.hr

Öffentlicher Notar Ante Horvat, als Gerichtskommissar des Gemeindeggerichts Zagreb hat im *Verlassenschaftsverfahren nach der Verstorbenen Zlatica Schmidt nach der durchgeführten Verlassenschaftsabhandlung am 15.1.2017*

beschlossen:

nach der Verstorbenen *Zlatica Schmidt aus Zagreb, geboren am 12.12.1912, zuletzt wohnhaft Ilica 999, Zagreb, Witwe, die am 01.01.2017 gestorben ist, Staatsbürgerin der Republik Kroatien, Personenstandsnummer 1212912505666,*

1. wird festgestellt, dass folgendes Vermögen zur Erbmasse gehört:

- *das Guthaben bei der Superbanka in Zagreb in Höhe von EUR 11,- , Kontonummer 1234567890,*
- *das Guthaben bei der Berliner Sparkasse in Berlin, Bundesrepublik Deutschland in Höhe von EUR 500.000,00, Kontonummer 0987654321,*
- *das Grundstück in Berlin, Flurstück 2222/6 der Gemarkung Grünau, Berlin, BRD*

und

2. aufgrund des Gesetzes wird als Erbe:

ihr Sohn Alfred Schmidt, geboren am 01.04.1933, Grünau 01, Berlin, erklärt.



Begründung.....

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist dem Erben zugestellt worden!

In Zagreb, am 15.01.2017

[Siegel: Notar Ante Horvat Zagreb]

Notar Ante Horvat e. h.

Aufgabe 41 (Bescheinigung ausfüllen)

Füllen Sie die Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen aus

Kreisgericht Ljubljana
Jama 2, 1000 Ljubljana
sodnija@ljubljska.si

Geschäftszahl 3/2015

Tel: 01/4013600

rechtskräftig und vollstreckbar am 1.12.2016

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

im Rechtsstreit

Klägerin: Marija Lisica, Na seniku 13, 1000 Ljubljana

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin: Mag. Izidora Robida, Ob jarku 1, 1000 Ljubljana

gegen

Beklagte: Angela Hase, Blumengasse 2, München

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin: Mag. Ksenija Kosmulja, Za jarkom 5, 1000 Ljubljana

hat das Kreisgericht Ljubljana an der mündlichen Verhandlung vom 01. April 2016, in Anwesenheit beider Parteien durch den Richter am Kreisgericht Prešeren

für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 41.691,- nebst Zinsen von 5 Prozent jährlich seit dem 1. Januar 2015 und nebst gesetzlichen Verzugszinsen (von 8% jährlich) ab der Rechtskräftigkeit des Urteiles zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in Höhe von EUR 1000,00.

Teil der Begründung:

Die Klägerin legte bei dem Kreisgericht Ljubljana am 1.1.2015 Klage auf Zahlung der Entschädigung wegen Beleidigung ein. Die Klagebeantwortung ist seitens der Beklagten am 20.1.2015 eingelegt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist allen Parteien zugestellt worden!

In Ljubljana, am 1.4.2016
Richter France Prešeren e. h.



GLOSSARTEIL



GLOSSAR

Familienrecht und Erbrecht (*Dr. iur. J. Dolžan, LL.M.*)

Anerkennung, die (ausländischer Entscheidungen)

Die Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates bedeutet, dass ihr die gleichen verfahrensrechtlichen Wirkungen verliehen werden als einer Entscheidung der Heimatgerichte.

Anhörung, die (eines Kindes)

In einem gerichtlichen Verfahren wird dadurch dem Anzuhörenden Gelegenheit zur Äußerung über die zur Entscheidung stehende Angelegenheit gegeben, und zwar zum Sachverhalt wie auch zur rechtlichen Beurteilung (bei Vernehmung dagegen wird der Sachverhalt durch Frage und Antwort festgestellt) (Creifelds, S. 62.)

Anknüpfungspunkt, der

Anknüpfungspunkte sind persönliche (z.B. Staatsangehörigkeit) oder räumliche Umstände (z.B. Ort der belegenen Sache) zur Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung (Creifelds, S. 700)

Anrufung, die (eines Gerichts) (*euroautonome Begriffsbildung*)

Bedeutet, dass ein Gericht mit dem gerichtlichen Verfahren befasst ist, d.h. dass ein Verfahren eingeleitet ist (wenn also ein Antrag, eine Klage oder ein Rechtsmittel bei dem Gericht eingereicht ist, in Deutschland also die *Anhängigkeit*). (Creifelds, S. 62)

Antragsteller, der / Antragstellerin, die // Antragsgegner, der / Antragsgegnerin, die

Die Partei, die den Antrag stellt/die Partei gegen die der Antrag gestellt wird.

anwendbar (*Adj.*), anwendbares Recht

Liegt ein Sachverhalt mit einer Auslandsberührung vor (ein Kollisionsfall) bestimmen die Regeln des IPR (Kollisionsnormen/Kollisionsregeln), welches Recht (Heimatrecht/ausländisches Recht) auf den Sachverhalt anzuwenden ist.

Ausschlagung, die (der Erbschaft)

Der Erbe, der noch nicht erklärt hat, dass er die Erbschaft annimmt (Annahme der Erbschaft) kann binnen einer bestimmten Frist die Erbschaft ausschlagen. (Creifelds, S. 133)



Aussetzung, die (eines Verfahrens)

Stillstand des Verfahrens aufgrund gerichtlicher Anordnung, der aus zahlreichen Gründen zulässig ist. (Creifelds, S. 140)

Beglaubigung, die, (öffentliche) Beglaubigung

Ist durch Gesetz für eine Erklärung eine ö. B. vorgesehen, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden; die Urkunde bleibt aber Privaturkunde, da lediglich öffentlich bestätigt wird, dass die Unterschrift des Betreffenden tatsächlich von diesem stammt. (Creifelds, S. 483)

Beurkundung, die

Anders als bei der öffentlichen Beglaubigung wird bei der Beurkundung die Urkunde als solche (ihr gesamter Inhalt) von der Urkundsperson (z.B. ein Notar) errichtet und ist damit öffentliche Urkunde. (Creifelds, S. 484)

(elterliche) Verantwortung, die

Die gesamten Rechte und Pflichten, die natürlichen oder juristischen Personen durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden.

Enterbung, die

Wenn jemand enterbt wird, wird er durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder durch einseitige Verfügung in einem Erbvertrag) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Entscheidung, die

Dieser Begriff wird vor allem für die Erkenntnis des Gerichts verwendet; die Entscheidung ergeht durch Urteil, Beschluss oder Verfügung. (Creifelds, S. 399)

Erbfall, der

Bezeichnet den Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens des Erblassers (Erbchaft) auf eine oder mehrere Personen (Erben), normalerweise mit dem Tode des Erblassers.

Erbrecht, das

Die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die den Übergang der Erbschaft vom Erblasser auf dessen Rechtsnachfolger (Erbe) regeln. (Creifelds, str. 407)



Erbschaft, die (Nachlass, der)

Die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers, die beim Erbfall als Ganzes auf den Erben übergehen. (Creifelds, S. 407)

Erblasser, der / Erblasserin, die

Eine natürliche Person, durch deren Tod die Erbschaft auf den/die Erben übergeht. (Creifelds, S. 406)

Erbe, das

Wer beim Tod einer Person kraft Verfügung von Todes wegen oder kraft Gesetzes Gesamtnachfolger von Rechten und Pflichten des Erblassers wird. (Creifelds, S. 402)

Erbfolge, die

Die Gesamtrechtsnachfolge des Erben in das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Erblassers; **gewillkürte (Erbfolge)**: wenn der Erblasser durch eine einseitige letztwillige Verfügung (Testament)/Erbvertrag die Person des Erben und den Umfang seiner Beteiligung am Nachlass bestimmt hat; **gesetzliche (Erbfolge)**: wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder wenn die nicht wirksam ist. (Creifelds, S. 405)

Erbschein, der

Amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts, in dem die Person des Erblassers und des Erben, die Größe der Erbteile sowie Beschränkungen des Erbrechts durch Einsetzung eines Nacherben oder eines Testamentsvollstreckers anzugeben sind. (Creifelds, S. 410)

Erbteil, der

Der Anteil eines Miterben an der Erbschaft. (Creifelds, S. 410)

Erbvertrag, der

Eine Verfügung von Todes wegen.

Ersuchen, das (z.B. Rechtshilfeersuchen)

Ein formelles, offizielles Schreiben mit dem um die innerstaatliche oder internationale Rechtshilfe ersucht wird; bei der internationalen Rechtshilfe werden die Ersuchen meistens auf diplomatischem Wege übermittelt; innerhalb der EU ist auch der unmittelbare Weg von Gericht zu Gericht zulässig. (Creifelds, S. 1068-1069)

(der Wettlauf um den) Gerichtsstand, der („forum shopping“)

Die Wahl des Gerichtsstandes, der die günstigsten Regeln bereithält.



Gerichtsbarkeit, die

Ausübung der Rechtspflege; **streitige Gerichtsbarkeit:** umfasst die Entscheidung in bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten (Zivilprozess) unter Einschluss der Zwangsvollstreckung; **freiwillige Gerichtsbarkeit:** steht im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit; sie ist ein staatlich geregeltes Verfahren für bestimmte Angelegenheiten, z.B. die Entscheidung des Nachlassgerichts über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins. (Creifelds, S. 542, 496, 1275)

Gerichtsstandsvereinbarung, die

Wenn die Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen ausschließlich ein Gericht oder Gerichte eines Staates zuständig sein sollen

internationale Zuständigkeit, die

Liegt ein Sachverhalt mit einer Auslandsberührung vor (z.B. wenn die Parteien unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben), können sich Gerichte mehrerer Staaten für (international) (un)zuständig erklären – *Zuständigkeitskonflikt*; die Regeln über die internationale Zuständigkeit versuchen diese Konflikte zu vermeiden, indem sie bestimmen, Gerichte welchen Staates am besten geeignet sind, über den Fall zu entscheiden.

internationales Privatrecht, das

ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die bei einem Sachverhalt mit Beziehungen zu ausländischen Rechtsordnungen bestimmen, welches Privatrecht von inländischen Gerichten oder Behörden anzuwenden ist, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen oder Verträge vorgehen. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de> (Stichwort: *Internationales Privatrecht IPR*) (1.3.2017)

Kindesentführung, die

Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes.

Kollisionsnorm, die

Das Internationale Privatrecht enthält keine Sach- sondern Kollisionsnormen (Grenznormen), die entweder nur den Anwendungsbereich der jeweiligen Rechtsordnung festlegen (einseitige Kollisionsnormen) oder die ganz allgemein den maßgeblichen Anknüpfungspunkt regeln (zweiseitige oder vollkommene Kollisionsnormen). (Creifelds, S. 700)



öffentlich (Adj.), öffentliche Urkunde, die

Eine Urkunde, die von einer Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person, innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wird. (Creifelds, S. 1379)

Pflichtteil, der

Im Falle, dass die Pflichtteilberechtigten (z.B. Abkömmlinge, die Eltern oder der Ehegatte) durch Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden, haben sie unter bestimmten Bedingungen einen Pflichtteilanspruch gegen den Erben (Creifelds, S. 1003)

Rechtshängigkeit, die

Tritt durch Klageerhebung oder Geltendmachung eines Anspruchs in mündlicher Verhandlung ein. (Creifelds, S. 1067)

Rechtskraft, die:

formelle Rechtskraft: Eine Entscheidung wird erlangt, wenn sie überhaupt nicht mehr oder nicht mehr angefochten werden kann; **materielle Rechtskraft:** Der Inhalt der Entscheidung ist für das Gericht und für die Parteien maßgebend, wenn sie um dieselbe Rechtsfolge oder ihr Gegenteil prozessieren (Creifelds S. 1069-1070)

Rechtsbehelf, das:

Jedes von der Rechtsordnung in einem Verfahren zugelassene Gesuch, mit dem eine behördliche, insbesondere gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann; ist gegenüber dem Rechtsmittel der Oberbegriff, da unter das Rechtsbehelf auch förmliche und formlose Gesuche fallen, über die im gleichen Rechtszug entschieden wird. (Creifelds, S. 1060)

Rechtswahl, die

Liegt ein Sachverhalt mit einer Auslandsberührung vor (ein Kollisionsfall), können in bestimmten Fällen die Parteien eine Rechtswahl über das anzuwendende Recht treffen (z.B. der Erblasser kann als anwendbares Recht sein Heimatrecht wählen); wird eine Rechtswahl nicht getroffen, bestimmen die Kollisionsnormen, welches Recht auf den Sachverhalt anzuwenden ist.

Rückgabe, die (eines Kindes)

Im Falle einer Kindesentführung stellt der zurückgelassene Elternteil, der sich im ehemaligen Aufenthaltstaat („A-Mitgliedstaat“) befindet, den Antrag auf die Rückgabe des Kindes, in dem Staat, wohin das Kind gebracht wurde (der Verbringungsstaat, „B-Mitgliedstaat“).



Z.B. Die Mutter K und der Vater L haben zusammen mit ihrem Kind S in Slowenien (A-Staat) gelebt. Beide Eltern übten gemeinsam ihr Sorgerecht aus; nach 2 Jahren entschied sich die Mutter, Österreichische Staatsangehörige, mit dem Kind zurück nach Österreich zu ziehen. Der Vater hat dem Umzug nie zugestimmt und stellte danach den Antrag auf die Rückgabe des Kindes bei dem zuständigen Gericht in Österreich.

Rückverweisung, die (renvoi)

Wenn im internationalen Privatrecht auf das Recht eines fremden Staates verwiesen wird, dessen Gesetze durch Heimatrecht/*lex fori* für maßgebend erklärt worden sind, das aber seine Sachnorm nicht angewandt haben will, sondern zurück auf die *lex fori* verweist.

Scheidung, die

Die Auflösung der zivilrechtlichen Ehe dem Bande nach mit Wirkung *ex nunc* aufgrund von Mängeln, die in der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft begründet sind. (Rauscher, S. 45)

(sorgerechtliche) Entscheidungen, die (nach „Brüssel IIa“-Verordnung):

Die Regelung zwischen den Sorgeberechtigten; die Entscheidungen, die ein (Mit-)Sorgerecht – insbesondere dem nicht mit der Mutter verheirateten Vater übertragen wird; der Umgang eines nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind; Umgang leiblicher, nicht rechtlicher Eltern; Umgangsrechte Dritter, soweit sie familienrechtlicher Natur sind; Aufenthaltsbestimmungsrecht; Ausübung durch den umgangsberechtigten Elternteil während der Umgangsausübung (Rauscher, S. 57-58)

Testament, das

Eine vom Erblasser einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen. (Creifelds, S. 1304)

Träger, der (der elterlichen Verantwortung)

Nach BUIIa-VO jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt.

Trennung, die (ohne Auflösung des Ehebandes)

Damit werden nur formalisierte Trennungsverfahren unter Mitwirkung eines Gerichts oder einer Behörde erfasst, die nur zur Lockerung aber nicht zur Beseitigung des ehelichen Status führen. (Rauscher, S. 46)



Umgangsrecht, das

Das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind und des Kindes mit seinen Bezugspersonen. (Creifelds, S. 1335)

Ursprungsmitgliedstaat, der

Nach der VO, der Staat in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen, die öffentliche Urkunde ausgestellt worden ist.

verfahrenseinleitendes Schriftstück, das (*euroautonome Definition*)

Die nach dem Verfahrensrecht der *lex fori* vorgesehene Urkunde, durch deren Zustellung der Antragsgegner erstmals von dem Verfahren Kenntnis erlangt und die die wesentlichen Elemente des Rechtsstreits (Parteien, Antrag) bezeichnet (EuGH Rs C-172/91 Sonntag/Waidmann EuGH 1993 I 1963); **gleichwertiges Schriftstück**: solche, durch die während des Verfahrens der Antragsteller wesentliche Änderungen des Verfahrensgegenstandes Kenntnis erlangt.

Vermächtnis, das

Die Zuwendung eines einzelnen Vermögensteils im Wege der Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser an den Vermächtnisnehmer (der anders als der Erbe nicht der Gesamtrechtsnachfolger des Erben ist). (Creifelds, S. 1431)

Vollstreckungsmitgliedstaat, der

Nach der VO, der Mitgliedsstaat, wo die Vollstreckungserklärung (Exequatur) oder Vollstreckung der Entscheidung/des gerichtlichen Vergleichs/der öffentlichen Urkunde betrieben wird.

Vollstreckbarkeit, die

Besteht bei Vollstreckungstiteln, insb. bei Urteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind. (Creifelds, S. 1503)

Vollstreckungsurteil, das/Vollstreckungserklärung, die (*Exequatur*)

Ein Urteil in dem die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung eines ausländischen Gerichts ausgesprochen wird. (Creifelds, S. 1506)



GLOSSAR

Gerichtl. Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Ri T. Dolar Božič)

Hinweis: Die in diesem Glossar angeführten Begriffe stammen aus der Rechtssprache der behandelten EU-Verordnung. Einige Begriffe werden ebenfalls in anderen Fachsprachen bzw. in der Gemeinsprache unter einer gleichen, verwandten oder anderen Bedeutung verwendet.

Absatz, der (Abk. Abs.)

Abschnitt eines Artikels bzw. Paragrafen

Beispielsatz: Die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts darf, unbeschadet des **Absatzes** I Buchstabe e, nicht nachgeprüft werden.

Abschnitt, der (Abk. Abschn.)

Ein Teilstück von etwas Geschriebenem oder Gedrucktem

Beispielsatz: *Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften*

Anerkennung, die

Bestätigung, Erklärung der Gültigkeit

Beispielsatz: Diese Verordnung ist ein wichtiger Schritt zur gegenseitigen **Anerkennung** von Entscheidungen.

Angabe, die

Aussage, Auskunft, Information

Beispielsatz: Die betreffenden **Angaben** sind ins Formblatt einzutragen.

Anhang, der (Abk. Anh.)

Nachtrag, Zusatz

Beispielsatz: Der **Anhang** beinhaltet die jeweiligen Formblätter.

Aktenzeichen, das (Abk. Az.)

Das **Aktenzeichen** ist die eindeutige Kennzeichnung einer Akte.



anordnen (er ordnet an, er ordnete an, er hat angeordnet)

veranlassen, verfügen

Beispielsatz: *Die Maßnahme wurde von einem Gericht **angeordnet**.*

Anordnung, die

Verfügung

Beispielsatz: *Die **Anordnung** erfolgte durch das Gericht.*

Anschrift, die

Adresse

Beispielsatz: *Die **Anschrift** ist vollständig anzugeben.*

Anspruch, der

Forderung, Recht, Anrecht

Beispielsatz: *Jede der bezeichneten Personen kann für den gesamten Betrag in **Anspruch** genommen werden.*

anweisen (er weist an, er wies an, er hat angewiesen)

jemandem etwas befehlen

Beispielsatz: *Das Gericht hat den Schuldner **angewiesen** eine Zahlung zu leisten.*

anwenden (er wendet an, er wandte an, er hat angewandt)

verwenden, gebrauchen

Beispielsatz: *Die Verordnung ist in jedem Mitgliedstaat der EU **anzuwenden**.*

Anwendungsbereich, der

Bereich des Gebrauchs

Beispielsatz: *Der **Anwendungsbereich** der Verordnung erstreckt sich auf Zivil- und Handelssachen*

Artikel, der (Abk. Art.)

Ein nummerierter Abschnitt in einem Gesetz.

Beispielsatz: *Artikel 67 Absatz 4 des BGB*



Aufschlüsselung, die

Aufgliederung, Aufteilung, Einteilung

Beispielsatz: *Falls mehrere Personen in Anspruch genommen werden, ist die notwendige **Aufschlüsselung** für jede Person gesondert einzutragen.*

ausfüllen (er füllt aus, er füllte aus, er hat ausgefüllt)

Ein Formular mit einem Eintrag versehen

Beispielsatz: *Besteht kein Anspruch, ist die Ziffer 4.6.1. nicht **auszufüllen** und die nächste Ziffer zu übergehen.*

ausstellen (er stellt aus, er stellte aus, er hat ausgestellt)

ausfertigen, erstellen

Beispielsatz: *Das Gericht oder die sonst befugte Stelle hat die **Bescheinigung ausgestellt**.*

Ausstellung, die

Ausfertigung, Erstellung

Beispielsatz: *Zum Zeitpunkt der **Ausstellung** der **Bescheinigung** ist die Entscheidung dem Beklagten zugestellt.*

Bedingung, die

Voraussetzung

Beispielsatz: *Alle erforderlichen **Bedingungen** müssen erfüllt sein*

befugt sein (er ist befugt, er war befugt, er ist befugt gewesen)

berechtigt, zuständig

Beispielsatz: *Nur die **befugte** Stelle darf die **Bescheinigung** ausstellen.*

bekannt sein (er ist bekannt, er war bekannt, er ist bekannt gewesen)

etwas wissen

Beispielsatz: *Das Datum der Zustellung ist anzugeben, falls **bekannt**.*



Beklagte, der

Partei gegen die eine (Zivil)klage eingelegt wird

Beispielsatz: *Das Schriftstück ist sämtlichen **Beklagten** rechtzeitig zuzustellen.*

berechnen (er berechnet, er berechnete, er hat berechnet)

ausrechnen

Beispielsatz: *Die gesetzlichen Zinsen werden gemäß folgendem Gesetz **berechnet**.*

Bescheinigung, die

Bestätigung

Beispielsatz: *Das Gericht oder die sonst befugte Stelle stellt die **Bescheinigung** aus.*

Betrag, der

bestimmte Geldsumme

Beispielsatz: *Jede der bezeichneten Personen kann für den gesamten **Betrag** in Anspruch genommen werden.*

bezeichnet (Adj., Partizip Perfekt von bezeichnen)

benannt

Beispielsatz: *Jede der **bezeichneten** Personen kann für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden.*

Bezeichnung, die (Abk. Bez.)

Benennung

Beispielsatz: *Die **Bezeichnung** der Bescheinigungsstelle muss im Formblatt angegeben werden*

billigen (er billigt, er billigte, er hat gebilligt)

akzeptieren, gutheißen

Beispielsatz: *Ein Vergleich kann von einem Gericht **gebilligt** werden.*

Dienstsiegel, das

dienstliches Siegel zur Beglaubigung von Schriftstücken, Amtssiegel



Beispielsatz: *Jede Bescheinigung gemäß dieser Verordnung bedarf einer Unterschrift und eines **Dienstsigels** des Ursprungsgerichts.*

(sich) einlassen (er lässt sich ein, er ließ sich ein, er hat sich eingelassen)

auf etwas eingehen

Beispielsatz: *Sobald sich der Schuldner auf das Verfahren **einlässt**, ist die Zuständigkeit des Gerichts begründet.*

Einmalzahlung, die

einmalige Zahlung

Beispielsatz: *Die Hauptforderung kann aus einer **Einmalzahlung**, einer Ratenzahlung oder einer regelmäßigen Zahlung bestehen.*

eintragen (er trägt ein, er trug ein, er hat eingetragen)

ein freies Feld mit Angaben ausfüllen

Beispielsatz: *Die Angaben sind ins Formblatt **einzutragen**.*

Eintragung, die

Schriftlicher Vermerk, Eintrag

Beispielsatz: *Die Nummer der **Eintragung** ist folgende: ...*

Entscheidung, die

Beschluss, Entscheid, Urteil

Beispielsatz: *Ab sofort werden **Entscheidungen** nationaler Gerichte in allen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt.*

Ereignis, das

Vorfall, Geschehnis

Beispielsatz: *Das Datum (TT/MM/JJ) oder **Ereignis** ist unter Ziffer 4.6. einzutragen.*

Erlangung, die

Erreichen eines Zieles

Beispielsatz: *Das angegebene Datum bezeichnet den Zeitpunkt der **Erlangung** der Rechtsfähigkeit.*



(sich) erstrecken (auf) (er erstreckt sich, er erstreckte sich, er hat sich erstreckt)

etwas betreffen, umfassen

Beispielsatz: *Der Anwendungsbereich der Verordnung **erstreckt sich** auf Zivil- und Handelssachen.*

fällig (*Adj.*)

zu begleichen, zu entrichten, zu zahlen

Beispielsatz: *Beträgt der Zahlungsverzug mehr als zehn Tage, so werden Zinsen für den gesamten Verzugszeitraum **fällig**.*

Fälligkeit, die

festgelegter Zeitpunkt, zu dem die Zahlung einer Schuld fällig wird

Beispielsatz: *Durch jeden Zahlungsverzug entstehen Verzugszinsen, die der Beklagte auf den ausstehenden Betrag ab **Fälligkeit** zu zahlen hat.*

folgendermaßen (*Adv.*)

so, solcherweise, derartig

Beispielsatz: *Das Geburtsdatum ist **folgendermaßen** anzugeben: TT/MM/JJ.*

Geburtsdatum, das

Datum/Tag der Geburt

Beispielsatz: *Das **Geburtsdatum** (TT/WW/JJ) ist stets anzugeben.*

Geburtsort, der

Ortschaft, in der jemand geboren worden ist

Beispielsatz: *Der **Geburtsort** ist unter Punkt 12 einzutragen.*

gegenseitig (*Adj.*)

wechselseitig, mutual

Beispielsatz: *Die Verordnung gründet auf **gegenseitigem** Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der EU.*



Geldforderung, die

finanzieller Anspruch

Beispielsatz: *Dem Kläger wurde vom zuständigen Gericht eine **Geldforderung** zugesprochen.*

Gericht, das

Das zuständige **Gericht**, dass die Entscheidung gefällt hat, erstellt die Bescheinigung.

gerichtlich (Adj.)

das Gericht betreffend

Beispielsatz: ***Gerichtliche** Entscheidungen sind Entscheidungen, die von Gerichten erlassen werden.*

Gerichtsstandsvereinbarung, die

prorogatio fori

Beispielsatz: *In Zivil- und Handelssachen können die Parteien eines Rechtsstreits eine **Vereinbarung** über den anzuwendenden **Gerichtsstand** treffen.*

gesamt (Adj.)

ganz, total, vollständig, sämtlich

Beispielsatz: *Wurde mehr als eine Person bezeichnet, die für den Anspruch haftet, kann jede der bezeichneten Personen für den **gesamten** Betrag in Anspruch genommen werden.*

gesondert (Adj.)

einzelnen, getrennt, separat

Beispielsatz: *Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten in einer **gesonderten** Entscheidung zugesprochen werden.*

Gläubiger, der

jemand der einem Schuldner gegenüber anspruchsberechtigt ist

Beispielsatz: *Ferner kann von dem **Gläubiger** eine Übersetzung der Anmeldung oder der Erläuterung in die jeweilige Amtssprache verlangt werden.*



gründen (er gründet, er gründete, er hat gegründet)

sich auf etwas stützen, auf etwas beruhen/erschaffen

Beispielsatz: *Die Entscheidung **gründet** auf eindeutigen Beweisen. / Das Unternehmen wurde im Jahr 2012 **gegründet**.*

Gründung, die

Erschaffung

Beispielsatz: *Die **Gründung** des Unternehmens wurde im Handelsregister eingetragen.*

haften (er haftet, er haftete, er hat gehaftet)

für etwas geradestehen, verantwortlich sein

Beispielsatz: *Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Mitgliedstaat für die Entscheidung eines nationalen Gerichts **haften**.*

Haftung, die

Haftbarkeit, Verantwortung

Beispielsatz: *Die finanzielle **Haftung** jedes Beklagten ist auf seine eigenen Verbindlichkeiten beschränkt.*

Handel, der

Teilbereich der Wirtschaft, der sich dem Kauf und Verkauf von Waren und anderen Wirtschaftsgütern widmet

Beispielsatz: *Der **Handel** mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ist untersagt.*

(sich) handeln (von/um) (er handelt/es handelt sich, er handelte/es handelte sich, er hat gehandelt/es hat sich gehandelt)

zum Thema haben, um etwas gehen

Beispielsatz: *Bei diesem Formblatt **handelt** es **sich** um ein amtliches Dokument.*

Handelssache, die

Streitsache im Bereich des Handels



Beispielsatz: *Die Verordnung fordert die Umsetzung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und **Handelssachen** sowie ihre korrekte und effektive Anwendung in allen Mitgliedstaaten.*

Hauptforderung, die

wichtigste Forderung *Gesetzliche*

Beispielsatz: *Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur **Hauptforderung** hinzugerechnet.*

Hauptsache, die

das Wichtigste

Beispielsatz: *Der Rechtsstreit ist in der **Hauptsache** erledigt.*

Hausnummer, die

Nummer, mit der ein Haus in der Straße bezeichnet wird

Beispielsatz: *Die vollständige Anschrift beinhaltet den Straßennamen, die **Hausnummer**, den Ort und die Postleitzahl sowie das Land.*

Identifizierungsnummer, die

Identifikationsnummer

Beispielsatz: *Die Bescheinigungen müssen eine individuelle **Identifizierungsnummer** tragen.*

Inhalt, der

Handlung

Beispielsatz: *Das Ziel und der **Inhalt** der Verordnung bezieht sich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.*

juristische Person, die

Personenvereinigung, Körperschaft

Beispielsatz: *Juristische Personen werden in **juristische Personen** des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts eingeteilt.*



Kapitalisierung, die

Zinskapitalisierung

Beispielsatz: *Die Zuschreibung nicht verwendeter Zinsen zum Kapital, von dem sie berechnet wurden, und ihre anschließende Verzinsung als Kapitalbestandteil nennt man **Kapitalisierung**.*

Klage, die

Antrag bei Gericht auf (zivil)gerichtliche Entscheidung, durch den Kläger gegen den Beklagten

Beispielsatz: *Der **Klage** wird stattgegeben. Die **Klage** wird abgewiesen.*

klagen (er klagt, er klagte, er hat geklagt)

einen Antrag auf (zivil)gerichtliche Entscheidung einlegen

Beispielsatz: *Der Kläger **klagt** vor dem Gericht erster Instanz gegen den Beklagten wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten.*

Kläger, der

die Person, die im Zivilprozess gegen den Beklagten das Verfahren durch Klage einleitet

Beispielsatz: *Der **Kläger** macht vor Gericht seinen Anspruch geltend.*

Kosten, die (Plur.)

finanzielle Ausgaben

Beispielsatz: *Die **Kosten** tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.*

Kostenfeststellung, die

Kostenfestsetzung

Beispielsatz: *Dem Antrag auf **Kostenfeststellung** sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen.*

Kurzdarstellung, die

kurze Beschreibung

Beispielsatz: *Eine **Kurzdarstellung** der Gründe ist erforderlich.*



Land, das

Staat

Beispielsatz: *Der beklagte Unternehmer muss weder Sitz noch Niederlassung in einem Land, das Mitgliedstaat der EU ist, haben.*

leisten (er leistet, er leistete, er hat geleistet)

erbringen, verrichten

Beispielsatz: *Eine Person wurde vom Gericht angewiesen eine Zahlung zu **leisten**.*

maßgeblich (Adj.)

ausschlaggebend, entscheidend, relevant

Beispielsatz: *Nur wenn die **maßgeblichen** Gesichtspunkte berücksichtigt werden, kann man eine Entscheidung richtig begründen.*

Maßnahme, die

Mittel, Regelung die etwas Bestimmtes bewirken soll

Beispielsatz: *Die **Maßnahme** wurde vom Gericht angeordnet.*

Mitgliedstaat, der

Staat, der Mitglied einer bestimmten Organisation o. Ä. ist

Beispielsatz: *Der Beklagte hat keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaats** der EU.*

nennen (er nennt, er nannte, er hat genannt)

angeben

Beispielsatz: *Die **genannte** Verordnung wird von der Kommission im Einklang mit dem genannten Regelungsverfahren angenommen.*

Niederlassung, die

Ort, an dem ein Gewerbebetrieb betrieben wird

Beispielsatz: *Der beklagte Unternehmer muss weder Sitz noch **Niederlassung** in einem Land, das Mitgliedstaat der EU ist, haben.*



öffentlich (*Adj.*)

allgemein, gemeindlich, kommunal, staatlich

Beispielsatz: *Eine **öffentliche** Urkunde wird von einer öffentlichen Behörde (z. B. Gericht) oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z. B. Notar, Gerichtsvollzieher) aufgenommen.*

Ort, der

Ortschaft, Stadt

Beispielsatz: *Postleitzahl und **Ort** sind in der Anschrift stets anzugeben.*

Partei, die

einer der beiden Gegner im Rechtsstreit

Beispielsatz: *Beide **Parteien** werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen.*

Person, die

natürliche Person, Mensch, Individuum, jemand, juristische Person

Beispielsatz: *Wurde mehr als eine **Person** angewiesen, eine Zahlung zu leisten, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.*

Postleitzahl, die (*Abk. PLZ*)

Kennzahl eines Ortes

Beispielsatz: *Die vollständige Anschrift beinhaltet den Straßennamen, die Hausnummer, den Ort und die **Postleitzahl** sowie das Land.*

Postfach, das

Zu mietendes Schließfach bei einer Geschäftsstelle der Post für Briefsendungen, die der Inhaber dort in der Regel selbst abholt

Beispielsatz: *Bei obiger Anschrift handelt es sich um ein **Postfach**.*

Prozentsatz, der

in Prozent angegebener Satz/Betrag

Beispielsatz: *Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines **Prozentsatzes** der*



Gesamtkosten festgesetzt.

Ratenzahlung, die

Rate, Teilzahlung, in Raten gezahlter Geldbetrag

Beispielsatz: *Es sind die betreffenden Angaben für die einzelnen **Ratenzahlungen** einzutragen.*

Rechtsanwaltsgebühr, die

Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts

Beispielsatz: *Der Beklagte hat die Gerichtskosten und die erforderlichen außergerichtlichen Kosten (**Rechtsanwaltsgebühren** und Auslagen) des Klägers zu tragen.*

Rechtsfähigkeit, die

Kompetenz Rechtspflichten und Rechte zu haben und rechtsgestaltende Handlungen vornehmen zu können

Beispielsatz: *Das Datum der Erlangung der **Rechtsfähigkeit** ist einzutragen.*

Rechtswirkung, die

durch eine rechtliche Regelung ausgelöste Rechtsfolge

Beispielsatz: *Der Geltungsbereich und die **Rechtswirkung** dieser Regelungen sind nicht immer deckungsgleich.*

regelmäßig (Adj.)

gleichmäßig, zyklisch

Beispielsatz: ***Regelmäßige** Zahlungen können als täglich, wöchentlich od in anderer Häufigkeit angegeben werden.*

Registrierung, die

Registrieren, Aufnehmen

Beispielsatz: *Das Datum der **Registrierung** der juristischen Person ist anzugeben.*



sämtlich

ganz, total, vollständig, gesamt

Beispielsatz: *Betrifft die Entscheidung mehr als einen Kläger, sind die betreffenden Angaben für **sämtliche** Kläger einzutragen.*

Schriftstück, das

Schreiben, Dokument, Niederschrift

Beispielsatz: *Das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden **Schriftstücks** ist stets anzugeben.*

Schuldner, der

jemand, der einem anderen etwas schuldet

Beispielsatz: *Der **Schuldner** ist verpflichtet, dem Gläubiger aus dem bestehenden Schuldverhältnis eine bestimmte Leistung zu erbringen.*

Sicherungsmaßnahme, die

Maßnahme/Mittel um etwas zu sichern (z. B. eine Geldforderung)

Beispielsatz: *Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden, in der Zwischenzeit aber können **Sicherungsmaßnahmen** angeordnet werden.*

Siegel, das

Amtssiegel, Dienstsiegel, Stempelabdruck von Behörden, mit dem diese die Echtheit von Urkunden bestätigen

Beispielsatz: *Die im **Siegel** genannte Behörde lässt erkennen, welches Amt die Echtheit der Urkunde bestätigt hat.*

sonstig (Adj.)

anderweitig, übrig

Beispielsatz: ***Sonstige** Kosten müssen gesondert angegeben werden.*

Stelle, die

Dienststelle, Amt, Behörde

Beispielsatz: *Ein Gericht oder sonst eine befugte **Stelle** hat die Bescheinigung gemäß dieser Verordnung auszustellen.*



Stempel, der

Abdruck, Zeichen, Signum, Stampiglie

Beispielsatz: Ein **Stempel** oder auch Stampiglie ist ein Werkzeug, mit dem man auf einer Fläche einen Stempelabdruck/ein Zeichen aufdruckt.

Streitigkeit, die

Streit, Streitsache

Beispielsatz: In diesem Dokument werden zuständige Behörden und außergerichtliche Schlichtungsstellen für **Streitigkeiten** im Zusammenhang mit der Verordnung benannt.

Streitgegenstand, der

Streitfrage, Gegenstand eines Rechtsstreits im Zivilprozess

Beispielsatz: Die Klageschrift muss Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Partei oder die Parteien, gegen die die Klage erhoben wird, und den **Streitgegenstand** angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

täglich (Adj.)

jeden Tag

Beispielsatz: Regelmäßige Zahlungen können **täglich**, wöchentlich oder in anderer Häufigkeit fällig werden.

Teilentscheidung, die

Teilurteil

Beispielsatz: Eine **Teilentscheidung** ist ein Urteil, durch das nur über einen von mehreren prozessualen Ansprüchen oder nur über einen selbständigen Teil eines prozessualen Anspruchs entschieden wird.

tragen (er trägt, er trug, er hat getragen)

übernehmen

Beispielsatz: Die Verfahrenskosten hat der Schuldner zu **tragen**.



übergehen (er übergeht, er überging, er hat übergangen)

etwas auslassen, überspringen

Beispielsatz: *Folgende Ziffern sind nicht auszufüllen und zu **übergehen**.*

Unterschrift, die

Signatur, Namenszug, Unterzeichnung

Beispielsatz: *Die Bescheinigung muss mit einem Amtssiegel und einer **Unterschrift** der zuständigen Amtsperson versehen werden.*

Urkunde, die

amtliches Schriftstück, durch das etwas beglaubigt oder bestätigt wird; Dokument mit Rechtskraft

Beispielsatz: *Auch ein gerichtlicher Vergleich und eine notarielle Urkunde sind öffentliche **Urkunden**.*

Urteil, das

richterliche Entscheidung, Gerichtsurteil

Beispielsatz: *Diese Grundsätze werden von dem **Urteil** des Gerichtshofs der EU gestärkt.*

Ursprungsgericht, das

Ausgangsgericht, bei dem das Verfahren seinen Beginn hatte

Beispielsatz: *Das **Ursprungsgericht** ist für die Erstellung der Bescheinigung zuständig.*

Ursprungsmitgliedstaat, der

Ausgangsstaat einer bestimmten Organisation, bei dem etwas seinen Beginn hatte

Beispielsatz: *Die Entscheidung ist im **Ursprungsmitgliedstaat** vollstreckbar.*

Verfahren, das

Prozess, Gerichtsverfahren

Beispielsatz: *Das **Zivilverfahren** wird durch eine Einlegung einer Klageschrift eingeleitet.*



verfahrenseinleitend (*Part. Präs.*)

verfahrenseröffnend

Beispielsatz: *Eine Klageschrift ist ein verfahrenseinleitendes Schriftstück.*

verfügbar (*Adj.*)

vorhanden

Beispielsatz: *Alle notwendigen Angaben sind anzugeben, falls verfügbar.*

Vergleich, der

Ausgleich, Einigung, Schlichtung

Beispielsatz: *Das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der gerichtliche Vergleich geschlossen wurde, gilt als Ursprungsgericht.*

Verordnung, die

Rechtsakt der EU mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten

Beispielsatz: *Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf Zivil- und Handelssachen.*

Verpflichtung, die

Verbindlichkeit, Obligation, Pflicht

Beispielsatz: *Die Entscheidung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung.*

vollstreckbar (*Adj.*)

vollziehbar, Vollstreckung zulassend

Beispielsatz: *Die Entscheidung wurde für vollstreckbar erklärt.*

Vollstreckung, die

Vollführung, Vollziehung

Beispielsatz: *Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.*

vorhanden (sein) (*Adj.*)

verfügbar



Beispielsatz: *Alle notwendigen Angaben sind anzugeben, falls vorhanden.*

vorherig (Adj.)

vorausgehend

Beispielsatz: *Die Entscheidung betrifft allein eine Kostenfeststellung im Zusammenhang mit einem Anspruch, der Gegenstand einer **vorherigen** Entscheidung war.*

Währung, die

Zahlungsmittel, Valuta

Beispielsatz: *Nicht alle Mitgliedstaaten haben die einheitliche **Währung** der Europäischen Union eingeführt.*

wöchentlich (Adj.)

jede Woche

Beispielsatz: *Regelmäßige Zahlungen können täglich, **wöchentlich** oder in anderer Häufigkeit fällig werden.*

Zahlung, die

Vergütung

Beispielsatz: *Die Hauptforderung besteht aus einer regelmäßigen **Zahlung**, die monatlich erfolgt.*

Zeitpunkt, der

Augenblick, Moment

Beispielsatz: *Zum **Zeitpunkt** der Ausstellung der Bescheinigung ist die Entscheidung dem Beklagten zugestellt*

Ziffer, die

Zahlzeichen, mit einer Ziffer bezeichneter Teilabschnitt eines Textes

Beispielsatz: ***Ziffer 4** ist nicht auszufüllen.*

Zins, der

Grundzins, Betrag, den jemand für seine Einlagen erhält oder den er für zeitweilig



geliehenes Geld bezahlen muss

Beispielsatz: *Die **Zinsen** sind an jedem Ersten des Monats fällig.*

Zinssatz, der

Zinsfuß

Beispielsatz: *Die langfristigen nominellen und realen **Zinssätze** befinden sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau.*

Zinszahlung, die

Zahlung von Zinsen

Beispielsatz: *Aus der Entscheidung geht auch die zugesprochene **Zinszahlung** hervor.*

Zivilsache, die

Von einem Zivilgericht zu entscheidende Streitfrage

Beispielsatz: *Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in **Zivil- und Handelssachen**.*

zusprechen (er spricht zu, er sprach zu, er hat zugesprochen)

zuerkennen

Beispielsatz: *Zusätzlich zu diesen Sanktionen sollte vorgesehen werden, dass für die dem Geschädigten vom Unternehmen angebotene bzw. ihm gerichtlich **zugesprochene** Schadenersatzsumme Zinsen gezahlt werden.*

Zuständigkeit, die

Entscheidungsgewalt

Beispielsatz: *Die Streitsache fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilgerichts.*

zustellen (er stellt zu, er stellte zu, er hat zugestellt)

zuschicken, zusenden

Beispielsatz: *Die Klage ist dem Beklagten per Einschreiben **zuzustellen**.*

Zustellung, die

Sendung, Übergabe von Post



Beispielsatz: *Das Datum der **Zustellung** der gerichtlichen Entscheidung ist entscheidend für ihre Vollstreckbarkeit.*

Zustellungskosten, die (Plur.)

Kosten der Zustellung

Beispielsatz: *Der Antragsteller trägt im Voraus die **Zustellungskosten**.*

zutreffen (es trifft zu, es traf zu, es hat zugetroffen)

stimmen, passen, richtig sein, dem Sachverhalt entsprechen

Beispielsatz: *Die Behörde überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.*



GLOSSAR

Vollstreckungsthemen (dr. A. Veble)

Hinweis: Das vorliegende Glossar beinhaltet Rechtsbegriffe der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen. Die Erklärungen sowie eine Auswahl von Beispielsätzen zu den Begriffe stammen aus der gegenständlichen Verordnungen, anderen rechtswissenschaftlichen Texten bzw. aus dem Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache⁷³. Am Ende des Glossars befindet sich die in den gegenständlichen Verordnungen geltende Begriffsbestimmung, die im Glossar jeweils mit * (Asterix) gekennzeichnet sind. Bei Mehrdeutigkeit der Begriffe wurde jeweils der Rechtsbegriff gewählt. Universell bekannte Fremdwörter werden ohne Erklärung angeführt.

abheben (er hebt ab, er hob ab, er hat angehoben)

sich etwas auszahlen lassen

Beispiel: Die Griechen haben 1,3 Milliarden Euro am Wochenende vor dem Referendum allein von den griechischen Banken **abgehoben**.

ablehnen (er lehnt ab, er lehnte ab, er hat abgelehnt)

zurückweisen, nicht anerkennen, verweigern

Beispiel: Offenbach – Der Bundesgerichtshof hat im Fall Tugce den Antrag auf Revision **abgelehnt**. Das Urteil ist damit rechtskräftig⁷⁴.

Abwicklung, die

ordnungsgemäßer Ablauf, Erledigung; der Reihe nach durchführen

Beispiel: Die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose **Abwicklung** von Zivilverfahren.

Alternative, die

ähnlich (Adj.)

in manchem übereinstimmend, teilweise analog

⁷³ <https://www.dwds.de/>

⁷⁴ <https://www.op-online.de/offenbach/offenbach-revision-fall-tugce-abgelehnt-urteil-landgerichts-darmstadt-rechtskraeffig-6057173.html>



Amtssprache, die

offizielle Sprache eines Staates; Sprache der Gesetzgebung

anerkennen (er erkennt an, er erkannte an, er hat anerkannt)

Anerkennung, die

rechtskräftige Bestätigung

Beispiel: *die Anerkennung des Testaments, der Vaterschaft*

Anerkenntnis, das

die Anerkennung einer im Zivilprozess geltend gemachten Forderung

Beispiel: *Das Anerkenntnis eines Schuldverhältnisses.*

Angabe, die

Beispiel: *Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift.*

(berechtigte) Annahme, die

Vermutung

Beispiel: *... und wenn das Gericht aufgrund der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel zu der berechtigten Annahme kommt, dass diese Kontoinformationen dringend erforderlich sind, ...*

Anschrift, die

Beispiel: *Er hat die Anschrift vervollständigt und der Brief kam an.*

anstrengen (er strengt an, er strang an, er hat angestrengt)

ein gerichtliches Verfahren einleiten, veranlassen (= anhängig machen)

Beispiel: *... ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss*

Antrag, der

Eingabe, Gesuch

Beispiel: *Vor einem halben Jahr wurde der Antrag als unzulässig verworfen.*

Anweisung, die

Anordnung, Auftrag

Beispiel: *Die Anweisung an eine Bank, den Beschluss gemäß Artikel 24 auszuführen.*



Artikel, der

selbstständiger (bezahlter) Abschnitt innerhalb eines fortlaufenden Textes; Paragraph

Aufenthaltsort, der

der Wohnort

Auffassung, die

Ansicht, Meinung

Beispiel: *Eine Auffassung vertreten.*

Aufwand, der

Ausgaben

Beispiel: *... eine oder mehrere Methoden, die wirksam und effizient sind und keinen unverhältnismäßigen Kosten- oder Zeitaufwand verursachen...*

ausdrücklich (Adj.)

Beispiel: *... es wird **ausdrücklich** erklärt / betont / darauf hingewiesen, dass ...*

Ausfertigung, die

Beispiel: *die Ausfertigung eines Protokolls, einer Urkunde, einer Anklageschrift, eines Testaments, eines Befehls, von Papieren; um eine schriftliche Ausfertigung bitten*

Auskunftsbehörde, die *

Beispiel: *Die **Auskunftsbehörde** des Vollstreckungsmitgliedstaats, um Einholung der Informationen zu ersuchen.*

ausnehmen (er nimmt aus, er nahm aus, er hat ausgenommen)

jemanden oder etwas von etwas Allgemeinem ausschließen

ausreichen (es reicht aus, es reichte aus, es hat ausgereicht)

genügen, hinreichend sein

Beispiel: *Das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung hat zu einer Verurteilung nicht **ausgereicht**.*

Aussetzung, die

Beispiel: *Da er geflohen ist, beantrage ich die **Aussetzung** des Urteils gegen ihn.*



Ausübung, die

hoheitlicher Rechte *acta jure imperii*; eine Tätigkeit verrichten

Beispiel: *Er erhielt die Genehmigung zur **Ausübung** einer zahnärztlichen Praxis*

automatisch (Adj.)

Beispiel: *Der Vertrag wird **automatisch** verlängert.*

Authentifizierung, die

Nachweis der Identität einer Person oder Echtheit einer Sache; Hier beweist die Seite A der Seite B, dass sie es wirklich ist.⁷⁵

Bank, die*

Bankkonto, das*

Bedingung, die

die Kondition

Beispiel: *Wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen **Bedingungen** oder Anforderungen nicht erfüllt wurden, dann ...*

Begründung, die

Gründe für etwas angeben, etwas mit Gründen belegen

Beispiel: *In seiner **Begründung** des Urteils erklärte der Vorsitzende Richter Ralf-Michael Polomski, dass es für die Kammer schwierig gewesen sei, zu einem Urteil zu kommen.*⁷⁶

begleichen (er begleicht, er beglich, er hat beglichen)

etwas bezahlen

behaupten (er behauptet, er behauptete, er hat behauptet)

etwas mit Erfolg verteidigen, etwas (ohne Beweis) mit Bestimmtheit für wahr erklären, etwas als richtig ausgeben

⁷⁵ <http://www.defense.at/sicherheitsfragen/i-l/identifikation.html>

⁷⁶ <http://www.news38.de/braunschweig/article209039317/21-Jaehrige-ersticht-Lebensgefahrten-Das-Urteil-ist-gefallen.html>



Behörde, die*

staatliche oder kommunale Dienststelle mit bestimmten Amtsgeschäften
(und deren Sitz), die Verwaltungsbehörde)

beifügen (er fügt bei, er fügte bei, er hat beigefügt)

einer Sache etwas hinzufügen, beigeben

Beispiel: *Das beigefügte Zeugnis.*

Belehrung, die

Vermittlung von Kenntnissen, notarielle Belehrung

Beispiel: *Der Verkehrspolizist musste dem Kraftfahrer eine **Belehrung** über das richtige Verhalten im Straßenverkehr geben.*

berechtigt

zu Recht bestehend, begründet

Beispiel: *Berechtigte Forderungen stellen.*

Berichtigung, die

Richtigstellung, Verbesserung

Beispiel: Die **Berichtigung** von Fehlern.

Beschluss, der

nach Beratschlagung, Überlegung festgelegte, bindende Entscheidung

Beispiel: *Der (Europäische) Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung.*

Beschränkung, die

die Beschränkung der Redezeit (auf zehn Minuten), die Beschränkung der Vollstreckbarkeit

Beseitigung, die

Behebung, Abschaffung

Beispiel: *Die **Beseitigung** von Hindernissen für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren.*

bestätigen (er bestätigt, er bestätigte, er hat bestätigt)

etwas für richtig erklären



Bestätigung, die

eine einheitliche Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitels ausstellen

Betrag, der

bestimmte Geldsumme

Beweiskraft, die

Eignung, etwas zwingend zu beweisen; Öffentliche Urkunden begründen vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges⁷⁷.

Beweismittel, die

Belege für Beweise

Beispiel: *Aber weder einleuchtende psychologische Motive noch hinreichende Beweismittel rechtfertigen es, einen hochachtbaren Mann wie Salieri derart zu verdächtigen*⁷⁸.

Beweisaufnahme, die

gerichtliche Prüfung eines strittigen Sachverhaltes

Beweislast, die

Die Pflicht etwas beweisen zu müssen

Beispiel: *Die Beweislast liegt beim Schuldner.*

Bezeichnung, die

Kennzeichnung, durch ein Zeichen oder ein Wort, Benennung

Beispiel: Die **Bezeichnung** und die Anschrift der Stelle, an die die Antwort zu richten.

Bezug, der

Beziehung, Verbindung

billigen (er billigt, er billigte, er hat gebilligt)

gutheißen, für richtig erklären

Beispiel: *Ein gerichtlicher Vergleich wird gebilligt.*

⁷⁷ <https://dejure.org/gesetze/ZPO/415.html>

⁷⁸ <http://www.zeit.de/1958/30/mozart-wurde-nicht-ermordet>



Binnenmarkt, der

Warenzirkulation innerhalb eines Landes oder innerhalb der Europäischen Union

Datenschutz, der

Schutz des Bürgers vor Beeinträchtigungen seiner Privatsphäre durch unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten, die seine Person betreffen

dringend (Adj.)

eilig und wichtig

Beispiel: *Die Kontoinformationen sind **dringend** erforderlich, da sonst die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist.*

Durchführungsakte, die

Rechtsakte zur Durchführung von Gesetzgebungsakten und anderen Rechtsakten⁷⁹

effektiv (Adj.)

einbeziehen (er bezieht ein, er bezog ein, er hat einbezogen)

jemanden in etwas (mit) einbeziehen, jemanden dazugehörig betrachten, jemanden mitrechnen

eingehen (er geht ein, er ging ein, er ist eingegangen)

etwas kommt herein, wird (durch die Post) zugestellt, läuft ein

Beispiel: *In unserem Institut **gehen** täglich viele Briefe aus dem Ausland **ein**.*

einhergehen (er geht einher, er ging einher, er ist einhergegangen)

vor jmds. Augen umher-, vorbeigehen oder gleichzeitig mit etwas auftreten

Beispiel: *Wenn eine solche Verpflichtung mit einem Gerichtsbeschluss in personam **einhergeht**.*

Einholung, die

sich eine Auskunft bei jemandem, einen Rat von jemandem holen

Beispiel: *In Ausnahmefällen sollte der Gläubiger jedoch die **Einholung** von Kontoinformationen auch dann beantragen können, wenn ...*

⁷⁹ <https://www.minilex.de/a/das-besondere-gesetzgebungsverfahren-der-europ%C3%A4ischen-gemeinschaft-was-sind-durchf%C3%BChrungsakte>



einleiten (er leitet ein, er leitete ein, er hat eingeleitet)

etwas in die Wege leiten, vorbereiten und beginnen

Beispiel: *Einen Ermittlungsverfahren gegen jemanden einleiten.*

einreichen (er reicht ein, er reichte ein, er hat eingereicht)

(einer Behörde, einer Instanz ein Schriftstück zustellen)

einschließlich (*Abk.* einschl.) (Präp.)

eingeschlossen, mit eingerechnet, inklusive

Beispiel: *Die mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, einschließlich Zinsen.*

(per) Einschreiben, das

eingeschriebene Postsendung, gegen Quittung in ein Postbuch eintragen (und damit versichern) lassen

Eintreibung, die

eine Zahlung fordern und einkassieren

elektronisch

Empfangsbestätigung, die

Eingangsanzeige

Beispiel: *Den Empfang der Klage bestätigen bzw. quittieren.*

eng (*Adj.*)

die engste Verbindung im IPR

Beispiel: So sollte das anzuwendende Recht, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, der die engste Verknüpfung mit dem Fall aufweist, sein.

enthalten (er enthält, er enthielt, er hat enthalten)

in etwas vorhanden sein, inbegriffen sein

Beispiel: *In dem Preis sind Unterkunft und Verpflegung enthalten.*

Entscheidung, die*, (gerichtliche) Entscheidung

endgültige Lösung eines Streitfalles, Zweifelsfalles

erachten (er erachtet, er erachtete, er hat erachtet)

in Betracht ziehen, in Erwägung ziehen



Beispiel: *Eine Sache wird für bzw. als nötig, zweckmäßig oder ungeeignet **erachtet**.*

Erfordernis, das

das, was erforderlich ist, Notwendigkeit

Beispiel: *Mangelt es an einem dieser **Erfordernisse**, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.*

Erlangung, die

Erwerbung

Beispiel: *Die **Erlangung** der Rechtsfähigkeit. Die **Erlangung** der Doktorwürde.*

erlassen (er erlässt, er erließ, er hat erlassen)

etwas amtlich verfügen, einen Erlass herausgeben oder jmdn. von einer (unangenehmen) Verpflichtung entbinden, jemanden von etwas befreien

Ermächtigung, die

Recht, etwas tun zu dürfen; Vollmacht

ermöglichen (er ermöglicht, er ermöglichte, er hat ermöglicht)

jemandem etwas möglich machen

Beispiel: *Der Vater hatte der Tochter das Studium / ihre Ausbildung **ermöglicht**.*

erscheinen (er erscheint, er erschien, er ist erschienen)

sichtbar, wahrnehmbar werden, auftreten

Beispiel: *Der Schuldner ist nicht zu der Gerichtsverhandlung **erschienen**.*

Erwägung, die

Prüfung, Überlegung einer Sache im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen

erwirken (er erwirkt, er erwirkte, er hat erwirkt)

etwas durch Bitten, (persönliche) Verhandlungen bei einer übergeordneten Person bzw. Institution erreichen

Fall, der

bestimmte (zu klärende) Angelegenheit

falls (*Konj.*)

im Falle, dass / wenn / unter der Voraussetzung, dass



Beispiel: *Falls er die Arbeit nicht allein schaffen sollte, werden wir ihm helfen.*

fordern (er fordert, er forderte, er hat gefordert)

etwas von jemanden verlangen

Beispiel: *Die Arbeit **fordert**, dass man sich ihr vollkommen widmet.*

Forderung, die*

Rechtsanspruch des Gläubigers gegenüber dem Schuldner

Beispiel: *Eine finanzielle, hypothekarische **Forderung**.*

Forderungsgrund, der

das Fundament, die Grundlage der Forderung

Beispiel: *Die **Bezeichnung des Forderungsgrundes**.*

Form, die; Förmlichkeit, die

sichtbare Art der äußeren Gestaltung, Erscheinungsart

Formblatt, das

(amtliches) vorgedrucktes Formular

frei (Adj.)

Freigabe, die

etwas, was man besetzt, blockiert, in Anspruch genommen hat, für jemanden (zur Benutzung) frei verfügbar macht

Freiheit, die

Möglichkeit, Recht, etwas ungehindert tun zu können, sich ungehindert entfalten, betätigen zu können

führen (er führt, er führte, er hat geführt)

etwas zur Folge haben

Beispiel: *Dies könnte in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers **führen**.*



Geburtsdatum, das

Datum des Tages, an dem eine genannte Person geboren wurde

gefährden (er gefährdet, er gefährdete, er hat gefährdet)

jemanden oder etwas in Gefahr, in ein Risiko bringen

Beispiel: *Ein aufbrechender Sturm könnte das ganze Werk gefährden.*

gegebenenfalls

wenn ein bestimmter Fall eintritt; eventuell

gegenseitig

wechselseitig

Beispiel: *gegenseitige Hilfe* (= Hilfe des einen für den anderen und umgekehrt)

Gegenstand, der

die Sache, das Objekt, das Ziel des Denkens, Handelns

Beispiel: *Für Handlungen, die einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen, Teil B enthält die folgenden Informationen: eine Beschreibung des Gegenstands des Verfahrens und die Begründung des Gerichts für den Erlass des Beschlusses.*

Geld, das*

allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel in Form von Münzen und Banknoten

gelten (er gilt, er galt, er hat gegolten)

gültig sein, Gültigkeit haben

gemeinschaftlich (Adj.), gemeinschaftliches Sparkonto

mehreren Personen oder Sachen zugleich gehörend

Gericht, das

die Behörde, die Recht spricht

Gerichtsgebühr, die

Betrag, der für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gerichts erhoben wird

Gerichtsverhandlung, die

(den Sachverhalt in einem Gerichtsverfahren behandeln)



Geschäftsräume, die

der Laden, der Büroraum

gesetzlich (*Adj.*), gesetzlicher Zinssatz

Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist⁸⁰.

Girokonto, das

Gläubiger, der*

jemand, der durch ein Schuldverhältnis berechtigt ist, von seinem Schuldner eine Leistung, besonders Geld zu fordern

grenzüberschreitend (*Adj.*)

über Landesgrenzen hinausgehend

Gründung, die

Beispiel: *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*

Haftung, die

für etwas oder jemanden verantwortlich sein

Handelssache, die

Ansprüche gegen Kaufleute aus beiderseitigen Handelsgeschäften⁸¹

Hauptforderung, die

Beispiel: Zur Hauptforderung werden Zinsen (die Nebenforderung) erst dann, wenn sie beispielsweise unabhängig von einer bereits erledigten Hauptforderung eingeklagt werden.⁸²

Hauptsache, die

Beispiele: *Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur **Hauptsache** zurückgenommen werden.*⁸³

⁸⁰ <https://dejure.org/gesetze/BGB/246.html>

⁸¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/handelssachen.html>

⁸² https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/ags-32014-zinsen-bleiben-nebenforderung_idesk_PI17574_HI6804554.html

⁸³ <https://dejure.org/gesetze/ZPO/269.html>



Hauptstadt, die

Beispiel: *Ljubljana ist die **Hauptstadt** von Slowenien.*

Heilung, die

Unter Heilung oder Konvaleszenz versteht man in der Rechtswissenschaft die Überwindung eines Formmangels, z.B. bei einem durch Formmangel schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft⁸⁴

Beispiel: *Die **Heilung** der Nichteinhaltung von Mindestvorschriften.*

Hindernis, das

hindernder Umstand, Sachverhalt; Hemmnis, Schwierigkeit oder etwas, was das direkte Erreichen eines Ziels, das Weiterkommen be- oder verhindert

Beispiel: Einen effektiven Zugang zum Recht und die Beseitigung von **Hindernissen** für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren.

Hinterlegung, die

Aufbewahrung, Deponierung

Beispiel: *Die **Hinterlegung** des Schriftstücks im Briefkasten.*

hoch (Adj.), höhere Gewalt

lat. vis maior

Höhe, die

Größe

Beispiel: *Die **Höhe** der Summe ist nicht bekannt.*

Identifikation, die

Die Seite A sagt der Seite B wer sie ist.⁸⁵

Inland, das; inländisch (Adj.)

das (jeweils) eigene Land

Inhalt, der

das von einer Form Umschlossene, das in einer Form Enthaltene oder das Dargestellte

⁸⁴ [https://de.wikipedia.org/wiki/Heilung_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heilung_(Recht))

⁸⁵ <http://www.defense.at/sicherheitsfragen/i-l/identifikation.html>



juristisch (Adj.), juristische Person

Personenvereinigung oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit. Die juristische Person ist Träger von Rechten und Pflichten, hat Vermögen, kann als Erbe eingesetzt werden, in eigenem Namen klagen und verklagt werden.⁸⁶

Justiz, die, justiziell (Adj.)

Behörde, die die Einhaltung der Rechtsordnung gewährleistet

Kenntnis, die

durch eigene Wahrnehmung, Erfahrung und durch Studium erworbene Fakten des Wissens, die Gesamtheit des Wissens

Klage, die

die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs vor Gericht

Beispiel: *Eine Klage abfassen, einreichen oder beantworten.*

Kommunikationsweg, der

Jede Kommunikationsbeziehung zwischen zwei Kommunikationspartnern im Rahmen des betrieblichen Kommunikationssystems⁸⁷

Beispiel: *Der Kommunikationsweg verläuft per Telefon, E-Mail oder per Post.*

Kontaktdaten, die (Plur.)

Name, Adresse, Telefon usw.

Kontoinformation, die

Ladung, die

das Erscheinen zu einem bestimmten Termin

Beispiel: *Die Ladung des Beklagten oder eines Zeugen.*

Lauf, der, im Laufe

das Vorwärtsschreiten in einem Prozess, der Verlauf bzw. der Ablauf

⁸⁶ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/juristische-person.html>

⁸⁷ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/kommunikationsweg.html>



Legalisation, die

Mahnverfahren, das

Verfahren, bei dem der Schuldner einen Zahlungsbefehl erhält

maßgeblich (Adj.)

bestimmend, entscheidend

Beispiel: Die Medizin hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Menschen heute älter werden als früher.

Maßnahme, die

zweckbestimmte Handlung, Regelung

Mindestvorschrift, die

Eine Norm, die nicht unterschritten werden darf, aber ausgeweitet werden darf.⁸⁸

Missbrauch, der

etwas (absichtlich) falsch, in übertriebenem Maße oder unerlaubt gebrauchen

Mitgliedstaat, der*

ist Mitglied einer internationalen oder übernationalen Organisation oder eines Bündnisses bzw. einer geregelten Staatengemeinschaft.⁸⁹

nachdem (Konj.)

leitet einen temporalen Gliedsatz ein, dessen Handlung vor dem Hauptsatzgeschehen vollendet ist

Beispiel: *Nachdem die Arbeit beendet war, fuhr er auf Urlaub.*

nachkommen (er kommt nach, er kam nach, er ist nachgekommen)

einer Sache folgen, eine Sache erfüllen; nicht mit Nachkommen zu verwechseln!

⁸⁸ <http://www.lernkaertchen.ch/kaertchen45213>

⁸⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Mitgliedstaat>



Name, der

aus einem oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung für eine Person, ein Tier oder eine Sache, die jemanden oder etwas als einmalig, unverwechselbar heraushebt; Eigenname, Familienname, Vorname

national (*Adj.*), nationales Recht

Beispiel: *Das nationale Recht der Mitgliedstaaten.*

natürlich (*Adj.*), natürliche Person

der Mensch

Beispiel: Sollte der Gläubiger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so...

Nichteinhaltung, die

Unterlassung, Versäumnis, Versäumung

Beispiel: *Bei Nichteinhaltung der Frist verpflichtete sich die Bank zur Zahlung von 500 Euro.*

Nummer, die

Zahl, Ziffer, die zur Kennzeichnung dient

ordnungsgemäß (*Adj.*)

gemäß der Vorschrift oder Verordnung

öffentlich (*Adj.*), öffentliche Ordnung (*ordre public*)

Pass, der

parallel

Partei, die

Gegner in einem Rechtsstreit

in personam

Pfändung, die

gerichtliche Beschlagnahme von Sachen oder Vermögensrechten als Gegenwert für eine Forderung

Privatanschrift, die



Privatadresse

Rang, der

bestimmte Stellung, Stufe, die jemand innerhalb einer Ordnung einnimmt

Recht, das

Gesamtheit der vom Staat festgelegten Normen des menschlichen Verhaltens;
Rechtsordnung

Beispiel: *Das **Recht** eines Dritten, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.*

rechtfertigen (er rechtfertigt, er rechtfertigte, er hat gerechtfertigt)

nachweisen, beweisen, dass etwas berechtigt ist

Rechtsbehelf, der

Rechtsmittel, durch das ein am Verfahren Beteiligter die Überprüfung einer noch nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidung durch ein übergeordnetes Organ verlangen kann

Rechtsträger, der

Träger von Rechten und Pflichten

Register, das

Registrierung, die

relevant

Rückschein, der

Bescheinigung, die jmd. bei Empfang eines Einschreibens, Paketes o. Ä. als Bestätigung für den Absender unterschreibt

Sachverhalt, der

die tatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge; Lage der Dinge, Umstände,

Beispiel: *Den **Sachverhalt** (auf)klären, feststellen, erfahren, erkennen.*

schließen (er schließt, er schloss, er hat geschlossen)

etwas eingehen, abschließen



Beispiel: *Einen Vertrag, Bund, ein Bündnis, einen Vergleich, Kompromiss **schließen**.*

Schriftstück, das

etwas offiziell schriftlich Aufgesetztes, besonders ein Antrag, Schreiben,
eine Akte, Urkunde

Schuldner, der*

jemand, der seinem Gläubiger gegenüber zu einer Leistung, besonders Zahlung,
verpflichtet ist

Sicherheit, die

Garantie

Beispiel: *Verlangt das Gericht vor Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung
vom Gläubiger die Leistung einer **Sicherheit** in ausreichender Höhe, dann ...*

Sicherheitsleistung, die

durch Vertrag zu vereinbarende oder vom Gericht anzuordnende
Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, Bestellung von Hypotheken,
Stellung von Bürgen zur Sicherung gegen Vertragsbruch, zur Deckung von
Schäden oder zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung

sicherstellen (er stellt sicher, er stellte sicher, er hat sichergestellt)

etwas vor einer Gefahr, einem Zugriff sichern

Beispiel: *Er hat **sichergestellt**, dass dieser Betrag nicht von dem Konto, das in dem
Beschluss genannt ist überwiesen oder abgehoben wurde.*

Sicherungsmaßnahme, die

Maßnahme, um jemanden oder etwas zu schützen

Beispiel: *Eine **Sicherungsmaßnahme** ist in Form eines Beschlusses zur vorläufigen
Pfändung dringend erforderlich.*

Sinn, der

ideeller Gehalt, gedanklicher Inhalt, Bedeutung, Zweck, Ziel

sofern (Konj.)

für den Fall, dass; unter der Voraussetzung, dass; wenn

Beispiel: *Ich komme morgen, **sofern** du nichts dagegen hast.*

sonstig (Adj.)

sonst noch vorhanden



Beispiel: *Die Bank oder eine sonstige Stelle.; Eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger.*

Sparkonto, das

bei einer Bank oder Sparkasse geführtes Konto für den einzelnen Sparer, auf dem nicht dem Zahlungsverkehr dienende Spareinlagen verbucht werden

Sprachenanforderung, die

verlangte sprachliche Voraussetzungen, wenn die zugestellten Schriftstücke, die in dieser Verordnung vorgesehenen Sprachanforderungen nicht erfüllen

Sprachenregelung, die

das Ordnen, Regeln der Sprachenverwendung

Beispiel: *Die Sprachenregelung soll zu der „ewigen Frage, über die sich die Mitgliedsländer nie einigen können“ gehören.*

stillschweigend (Adj.)

Stillschweigend durch konkludente Handlungen wird ein Vertrag gemäß § 863 ABGB. nur dann abgeschlossen, wenn mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund, daran zu zweifeln, übrigbleibt.⁹⁰

summarisch* (Adj.)

Zivilprozessverfahren, das schnell zum Urteil führen muss und deshalb nur eine beschränkte, summarische Prüfung des Prozessstoffes gestattet. Demgemäß sind nicht alle Beweismittel zugelassen (meist nur Urkunden, u.U. auch Antrag auf Parteivernehmung.⁹¹

Tätigkeit, die

Beschäftigung

Beispiel: Die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit.

Transkription, die

eine Schrift lautgetreu in eine andere Schrift übertragen

⁹⁰https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19880128_OGH0002_0060OB00526_8700000_000&IncludeSelf=False

⁹¹<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/summarisches-verfahren.html>



Treuhandkonto, das

von einem Treuhänder (oder zum Beispiel einem Rechtsanwalt oder Notar) wegen einer dritten Person unterhaltenes Konto

übermitteln (er übermittelt, er übermittelte, er hat übermittelt)

jemandem eine Information senden, zukommen lassen oder als Mittler überbringen

Überpfändung, die

Eine Überpfändung ist gegeben, wenn die Pfändung mehr umfasst als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist.⁹²

übersetzen (er übersetzt, er übersetzte, er hat übersetzt)

einen Text schriftlich oder mündlich in eine andere Sprache übertragen

überweisen (er überweist, er überwies, er hat überwiesen)

jemandem mittels Abbuchung vom eigenen Konto, Bankkonto oder durch Einzahlung auf das Konto, Bankkonto des Betreffenden einen Geldbetrag zustellen

Umstand, der

für ein Geschehen bestimmende Situation, besondere Verhältnisse, bemerkenswerte oder besondere Einzelheit, Tatsache

unbestritten (*Adj.*)

allgemein anerkannt, von niemandem bestritten

Unionsverfahren, das

Beispiel: *Das Rechtsinstrument der Union ist zu erlassen, mit dem ein neues Unionsverfahren eingeführt wird.*

unterhalten (er unterhält, er unterhielt, er hat unterhalten)

führen

Beispiel: *Dies sollte für Konten gelten, die bei Kreditinstituten **unterhalten** werden.*

Unterlagen, die (Plur.)

Schriftstücke, die als Beweis, Nachweis, Beleg für etwas dienen

⁹² <http://www.deutsche-anwaltshotline.de/rechtsanwalt/zwangsvollstreckungsrecht/ueberpfaendung>



Unterschrift, die

zum Zeichen der Identität, Bestätigung eigenhändig unter ein Schriftstück gesetzter Name

unterrichten (er unterrichtet, er unterrichtete, er hat unterrichtet), **Unterrichtung, die**

in Kenntnis setzen, sich über etwas informieren, orientieren

Beispiel: *Der Notar unterrichtet die Erschienen über den Grundbuchstand.*

unverhältnismäßig (Adj.)

übermäßig, nicht im richtigen Verhältnis

unverzüglich (Adj.)

sofort, ohne zu zögern

unvereinbar (Adj.)

nicht miteinander zu vereinbaren

Urkunde, die, (öffentliche) Urkunde*

schriftliche Aufzeichnung, die etwas bekundet, erklärt; Dokument, öffentliche Urkunde: von einer öffentlichen Behörde (z.B. Gericht) oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z.B. Notar, Gerichtsvollzieher) befugterweise in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden

Ursprung, der

Beginn, Anfang, Ausgangspunkt

Ursprungsgericht, das* (siehe auch ‚der Ursprung‘, ‚das Gericht‘)

Beispiel: Eine in einem Mitgliedstaat über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung wird auf jederzeitigen Antrag an das **Ursprungsgericht** als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt.

Ursprungsmitgliedstaat, der*

der Staat wo etwas den Ursprung hat

Beispiel: *Die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, wurde im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt.*



verbindlich (*Adj.*)

pflichtig, bindend

Beispiel: *Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen **verbindlich** und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.*

Verbindung, die, in Verbindung mit

im Zusammenhang mit

Beispiel: *Die Kosten in **Verbindung** mit dem gerichtlichen Verfahren.*

Verbraucher, der

jemand, der Waren, Produkte zum (persönlichen) Verbrauch kauft, konsumiert

Verfahren, das

Prozess, Folge von Handlungen (Rechtshandlungen), die der Erledigung einer Sache (Rechtssache) dienen

verfügen (er verfügt, er verfügte, er hat verfügt)

etwas besitzen, haben und verwenden, einsetzen können

Verfügung, die

schriftliche Anordnung einer Behörde, eines Gerichts oder Recht, Möglichkeit, über etwas zu bestimmen, etwas zu benutzen

Beispiel: *Etwas zur **Verfügung** haben.*

Vergleich, der*

Einigung; gütlicher Ausgleich in einem Streitfall durch beiderseitiges Nachgeben; gerichtlicher Vergleich

(sich) verhalten (er verhält sich, er verhielt sich, er hat sich verhalten)

ein bestimmtes Benehmen zeigen

verhindern (er verhindert, er verhinderte, er hat verhindert)

bewirken, dass etwas nicht geschieht, getan wird; das Eintreten eines Ereignisses unmöglich machen

Verkehr, der

der freie Personenverkehr, Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten



Vermutung, die

lat. praesumptio

Beispiel: Eine harmonisierte Vorschrift sollte eine widerlegbare **Vermutung** des Verschuldens sein.

Verordnung, die

Eine Verordnung der Europäischen Union ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten.⁹³

verschulden (er verschuldet, er verschuldete, er hat verschuldet)

die Schuld an etwas (Üblem haben, etwas (Übles) durch eigene Schuld verursachen)

vertreten (er vertritt, er vertrat, er hat vertreten)

jemandes Interessen, Rechte wahrnehmen, jemandes Beauftragter, Abgesandter, Vertreter sein, eine Körperschaft, ein Fachgebiet repräsentieren

Verwaltung, die

Gesamtheit der (staatlichen) Einrichtungen, die eine verwaltende Funktion ausüben

verweigern (er verweigert, er verweigerte, er hat verweigert)

etwas ablehnen, abschlagen

Beispiel: Die Annahme eines Briefes oder Pakets **verweigern**.

Vollstreckbarkeit, die

Die Eignung eines Titels als Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.⁹⁴

Vollstreckbarerklärungsverfahren, das

Exequatur,

Beispiel: Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist abgeschafft worden.

Vollstreckung, die

Verwirklichung eines Rechtsanspruchs, einer gerichtlichen Entscheidung, eines Vollzugs

⁹³ [https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_\(EU\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU))

⁹⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollstreckbarkeit>



Vollstreckungsmitgliedstaat, der*

der Staat, in dem die Vollstreckung durchgeführt wird

Vollstreckungsmittel, das, (Europäisches) Vollstreckungstitel für (unbestrittene Forderungen)

Schuldtitel

Beispiel: *Der Vollstreckungstitel ermöglicht die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.*

Voraussetzung, die

Tatsache, die gegeben ist, als sicher angenommen werden muss, wenn etwas anderes eintreten soll; Bedingung

voraussichtlich (Adj.)

wahrscheinlich, vermutlich

Beispiel: *In der Hauptsache wird voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden.*

vorbringen (er bringt vor, er brachte vor, er hat vorgebracht)

etwas als Wunsch, zur Erklärung vortragen, äußern, etwas geltend machen

Beispiel: *Forderung vorbringen*

vorläufig (Adj.)

bis zu einer späteren Regelung, Entscheidung geltend; nicht endgültig; einstweilig

vorhanden (sein) (Adj.)

etwas oder jemand existiert bzw. ist da, verfügbar

Beispiel: *Ein solches Buch ist hier nicht vorhanden.*

Vornahme, die

das Vornehmen, die Ausführung; Nicht mit dem Wort ‚Vorname‘ zu verwechseln!

Vorname, der

zum Familiennamen hinzutretender Eigenname einer Person, der ihr nach der Geburt gegeben wurde, Gegenwort – Nachname, Familienname

Vorschrift, die

verbindliche Anweisung, Anordnung, Verfügung, Regel, gesetzliche Vorschrift



Vertretung, die

Übernahme des Aufgabenbereichs eines anderen; Stellvertretung

während (Präp. mit Gen.) u. (Konj.)

Präposition: bezeichnet eine Zeitdauer, in deren Verlauf etwas stattfindet

Beispiel: *Während des Krieges lebten sie im Ausland.*

Konjunktion: leitet einen Gliedsatz ein, der die Gleichzeitigkeit mit dem im Hauptsatz beschriebenen Vorgang bezeichnet

Beispiel: *Während sie verreist waren, hat man bei ihnen eingebrochen.*

widerrufen (er widerruft, er widerrief, er hat widerrufen)

Gesagtes, Erklärtes mit Worten oder auch schriftlich (offiziell) zurücknehmen

widersprechen (er widerspricht, er widersprach, er hat widersprochen)

jemandem oder jemandes Meinungsäußerung einer Sache mit Worten entgegnetreten; gegen etwas Einwände erheben, etwas für unrichtig erklären

Wirkung, die

von einer Ursache, einem Verursacher ausgehende Beeinflussung, hervorgebrachte Folgen; erzielt Ergebnis

Beispiel: *Die Wirkung des Beschlusses.*

Wohnsitz, der*

Ort, an dem eine Person ihren ständigen Aufenthalt hat

Wohnung, die

das Appartement

Beispiel: *Eine große, kleine, enge, geräumige Wohnung.*

Zeit, die

Gesamtheit der ablaufenden Sekunden, Minuten, Stunden, Tage, Wochen, Jahre; Zeitraum

Beispiel: *Der Schuldner hat ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen.*



Zins, der

Entgelt für die Inanspruchnahme der Geldmittel

Zinssatz, der

festgesetzte Höhe der Zinsen

Zivilsache, die

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; gebräuchlich auch im Sinne der den Zivilgerichten zugewiesenen Rechtsangelegenheiten (Zivilgerichtsbarkeit).⁹⁵

Zugang, der

Herankommen an etwas

Beispiel: *Ein effektiver Zugang zum Recht und die Beseitigung von Hindernissen.*

Zugeständnis, das

Anerkennung von Ansprüchen eines anderen, oft unter Hintanstellung eigener Interessen, um mit ihm zu einem Übereinkommen, Kompromiss zu gelangen

zulässig (Adj.)

erlaubt, gestattet, tragbar

Zusammenarbeit, die

gemeinschaftliche Arbeit an der Lösung bestimmter Aufgaben

Zuständigkeit, die*

Die Zuständigkeit oder Kompetenz legt im öffentlichen Recht fest, welche Behörde bzw. welches Gericht im Einzelfall rechtlich zu hoheitlichem Handeln ermächtigt und gegebenenfalls verpflichtet ist.⁹⁶

Zustellung, die

das (im Falle einer amtlichen Übergabe zu beurkundende) Zustellen von etwas

Beispiel: *Die persönliche, postalische, elektronische Zustellung. Die Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner.*

Zustimmung, die

Billigung, Einverständnis

Beispiel: *Jemand erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Schuldners.*

⁹⁵ <http://www.enzyklo.de/Begriff/Zivilsachen>

⁹⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Zust%C3%A4ndigkeit>



zuvor (*Adv.*)

vor diesem Zeitpunkt, Vorgang; vorher

zwischen (*Präp. mit Dat. u. Akk.*)

innerhalb eines bestimmten Zeitraums, Zeitpunkts

zugunsten (*Präp. mit Gen.*)

zu jemandes Gunsten, zu Gunsten einer Sache; Vorteil

Beispiel: *Der Rechtsstreit ist zu **Gunsten** / **zugunsten** des Angeklagten entschieden worden.*

zweckdienlich (*Adj.*)

Erreichung eines angestrebten Ergebnisses; förderlich, nützlich

In den Verordnungen geltende Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmung in Verordnung (EG) Nr. 805/2004

„Entscheidung“

Jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.

„Forderung“

Eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist.

„Öffentliche Urkunde“

a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert worden ist, wobei die Beurkundung:

- i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
- ii) von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist;

b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung oder -verpflichtung.



„Ursprungsmitgliedstaat“

Der Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung ergangen ist, ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen oder eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde und in dem diese als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigen sind.

„Vollstreckungsmitgliedstaat“

Der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der/des als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung, gerichtlichen Vergleichs oder öffentlichen Urkunde betrieben wird.

„Ursprungsgericht“

Das Gericht, das mit dem Verfahren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) befasst war.

Bei den summarischen Mahnverfahren in Schweden (*betalningsföreläggande*) umfasst der Begriff „Gericht“ auch die schwedische *kronofogdemyndighet* (Amt für Beitreibung).

Begriffsbestimmung in Verordnung (EG) Nr. 655/2014

1) „Bankkonto“, „Konto“

Jedes Konto, das im Namen des Schuldners oder in fremdem Namen für den Schuldner bei einer Bank geführt wird und auf dem Gelder gutgeschrieben sind;

2) „Bank“

Ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 jener Verordnung, die ihren Hauptsitz innerhalb oder – gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates außerhalb der Union haben, wenn sich diese Zweigniederlassungen in der Union befinden;

3) „Gelder“

Ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Geldbetrag oder vergleichbare Geldforderungen, wie beispielsweise Geldmarkteinlagen;



4) ‚Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird‘

a) den Mitgliedstaat, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) des Kontos angegeben ist, oder

b) bei einem Bankkonto ohne IBAN, den Mitgliedstaat, in dem die Bank, bei der das Konto geführt wird, ihren Hauptsitz hat, oder, sofern das Konto bei einer Zweigniederlassung geführt wird, den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet;

5) ‚Forderung‘

Eine Forderung auf Zahlung eines bestimmten fälligen Geldbetrags oder eine Forderung auf Zahlung eines bestimmaren Geldbetrags, der sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergibt, sofern eine solche Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann;

6) ‚Gläubiger‘

Eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder eine juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder ein sonstiger Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, welche bzw. welcher einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung beantragt oder bereits erwirkt hat;

7) ‚Schuldner‘

Eine natürliche oder juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, gegen die bzw. den der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung erwirken will oder bereits erwirkt hat;

8) ‚gerichtliche Entscheidung‘

Jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;

9) ‚gerichtlicher Vergleich‘

Einen Vergleich, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist;



10) ‚öffentliche Urkunde‘

Ein Schriftstück, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft:

- a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
- b) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;

11) ‚Ursprungsmitgliedstaat‘

Den Mitgliedstaat, in dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen worden ist;

12) ‚Vollstreckungsmitgliedstaat‘

Den Mitgliedstaat, in dem das vorläufig zu pfändende Konto geführt wird;

13) ‚Auskunftsbehörde‘

Die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, die befugt ist, die erforderlichen Informationen zu dem Konto oder den Konten des Schuldners gemäß Artikel 14 einzuholen;

14) ‚zuständige Behörde‘

Die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde oder benannten Behörden, die befugt ist bzw. sind, den Empfang, die Übermittlung oder die Zustellung gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 vorzunehmen;

15) ‚Wohnsitz‘

Den Wohnsitz nach Maßgabe der Artikel 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.



LÖSUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe 1

1. Die Verordnung findet ab 1. März 2005 Anwendung.
2. Die Verordnung gilt für Ehesachen (die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigkeitserklärung einer Ehe) und die Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung (das Umgangsrecht und das Sorgerecht).
3. Alle Begriffe in der Verordnung sind autonom auszulegen. Das bedeutet, dass sie nicht unter Rückgriff auf nationales Recht ausgelegt werden (dürfen), sondern unter Berücksichtigung des Wortlauts der Verordnung, ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Ziele und ihrer Systematik, sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben. (Siehe dazu z.B. das Urteil EuGH Rs. 29/76, Slg. 1976, 1541 Rn. 3 (Eurocontrol))
4. Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der EU außer in Dänemark.

Aufgabe 2

1b, 2e, 3f, 4d, 5h, 6a, 7c, 8g, 9j, 10i

Aufgabe 3

(1) am, (2) ab, (3) zur, (4) im, (5) über, (6) für, (7) für, (8) vom, (9) nach, (10) bei, (11) über (12) mit

Aufgabe 4

Es ist die Frage eines gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten in Österreich zu prüfen, zumal dieses Tatbestandsmerkmal für eine allfällige internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte in den ersten drei Fällen des Art 3 Abs 1 lit a EuEheVO enthalten ist.

Es ist unstrittig, dass die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Österreich hatte. Daher ist zuerst zu prüfen, ob der Tatbestand des zweiten Falls erfüllt ist. Die weitere Voraussetzung für die österreichische internationale Zuständigkeit ist nach der genannten Vorschrift, dass „die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ im Hoheitsgebiet Österreichs hatten.

Sollte sich ergeben, dass die letzte Ehwohnung, die die Parteien vom 14.9.2007 bis zum Auszug des Beklagten im Februar 2008 bewohnten, als gewöhnlicher Aufenthalt (auch) des Beklagten anzusehen war, wäre die internationale Zuständigkeit Österreichs gemäß Art 3 Abs 1 lit a zweiter Fall EuEheVO zu bejahen.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist so auszulegen, dass es sich hier jeweils um einen Ort handelt, der in gewisser Weise mit einer bestimmten Dauerhaftigkeit den „Lebensmittelpunkt“ der betreffenden Person bildet.

Es ist somit zu prüfen, ob die Ehwohnung in Wien (auch) für den Beklagten in der Zeit vom 14.9.2007 bis zu seinem Auszug seinen Lebensmittelpunkt dargestellt hat. Dass eine bestimmte Wohnung den Lebensmittelpunkt eines Menschen bildet, wird umso eher zu bejahen sein, wenn dieser keinen anderen Ort hat, der während der zu beurteilenden Zeitspanne für sein Privat- und Berufsleben zumindest annähernd gleich hohe Bedeutung hat.



Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Ehegatten ihre bisherige gemeinsame Wohnung (bei den Eltern der Klägerin) in den USA verlassen und sich in Wien niedergelassen haben, um zu sehen, „wie sich die Dinge weiterentwickeln würden“, insbesondere im Hinblick auf eine dauerhafte Erwerbsmöglichkeit der Klägerin. Dass die Streitparteien etwa ein weiteres „Standbein“ im Sinne einer gemeinsamen Wohnmöglichkeit in den USA behalten hätten, behauptet auch der Beklagte nicht; dieser hat lediglich (allein) weiterhin eine „Wohnmöglichkeit“ bei seinem Vater, die er im maßgeblichen Zeitraum aber offenbar nicht intensiv in Anspruch genommen hat. Auch wenn sich der Beklagte in dieser Zeit etwa eineinhalb Monate in den USA aufgehalten hat, beruhte dies doch nicht darauf, dass er dort seinen Lebensmittelpunkt sah. Vielmehr war er aus beruflichen Gründen in den USA, was auf seine berufliche Tätigkeit als Opernsänger zurückzuführen war, die ihm immer wieder – für mehrere Wochen oder Monate – Engagements in verschiedenen Ländern – etwa auch in den Niederlanden oder in Panama – verschaffte. Berücksichtigt man nun, dass sich der Beklagte vom 14.9.2007 bis 28.2.2008 mit einer nur eineinhalbmonatigen berufsbedingten Unterbrechung bei seiner Familie in Wien aufhielt, ist nicht zu erkennen, warum dort nicht sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt gelegen sein sollte. Dass er schon im Dezember 2007 mit der Klägerin über eine Rückkehr in die USA gesprochen hat, steht dem nicht entgegen, zumal er schließlich bis zur Trennung der Streitparteien und dem Antritt seines Engagements in Virginia Ende Februar 2008 in der Ehemwohnung geblieben ist.

Letztlich spricht auch das Verhalten des Beklagten nach seiner Rückkehr Anfang Juni 2008 für ein Begründen (und Beibehalten) seines Lebensmittelpunkts in Wien, hat er doch dort für längere Zeit eine Wohnung gemietet, in der er sich nicht nur zum Zeitpunkt der Klageerhebung (August 2008), der Klagezustellung (Oktober 2008) sowie seiner Parteienvernehmung (Dezember 2008) aufhielt, sondern in die er auch nach einem beruflichen Engagement in Amsterdam von Jänner bis Anfang Mai 2009 zurückkehren wollte.

Somit ist der Zuständigkeitstatbestand des Art 3 Abs 1 lit a zweiter Fall EuEheVO erfüllt und daher ist die österreichische internationale Zuständigkeit zu bejahen.

(Siehe auch die Urteilsbegründung auf S. 7–10 im Urteil des OGH, 10b115/09g v. 6.7.2009)

Aufgabe 5

Es handelt sich um einen Fall einer internationalen Kindesentführung. Beide Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Die Mutter hat den Sohn Evangelos nach dem Aufenthalt in Griechenland nicht, wie sie es gemeinsam mit dem Vater geplant hat, wieder nach Österreich zurückgebracht, sondern ist mit dem Kind in Österreich geblieben. Es handelt sich daher um widerrechtliches Zurückhalten eines Kindes, d.h. um eine internationale Kindesentführung i.S. v. Art. 2, Nr. 11 der EuEhe-VO.

Da sich das Kind in Österreich befindet, sind die österreichischen Gerichte nach Artikel 12 des Haagers Kindesentführungsübereinkommens international zur Entscheidung über den Rückführungsantrag zuständig. Das griechische Gericht war hingegen unzuständig. Das Gericht wendet also die Bestimmungen des Übereinkommens samt Bestimmungen der EUEhe-VO, die das Übereinkommen ergänzen



Aufgabe 6

Die österreichischen Gerichte sind in diesem Fall für die Entscheidung über den Sorgerechtsantrag international zuständig. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegt nämlich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Österreich (Wien). Es bestand der übereinstimmende Wille der Eltern im Juni 2013 in Wien den Lebensmittelpunkt zu begründen und der gemeinsame Aufenthalt dauerte rund zwei Wochen. Der Aufenthalt aufgrund des widerrechtlichen Zurückhaltens des Kindes in Ungarn führt nicht zu einem Übergang der Zuständigkeit, da die Voraussetzungen des Art. 10 lit. A oder lit. B EU Ehe-VO nicht vorliegen.

Aufgabe 7

Die Antragsgegnerin hat sich schon vor 2009 zum Studium in Innsbruck aufgehalten und dieses nach der Beurlaubung im Hinblick auf Schwangerschaft, Geburt und Säuglingsbetreuung inzwischen zum Sommersemester 2011 wieder aufgenommen. Allerdings hat sie sich seit der Geburt des Kindes im November 2009 bei ihren Eltern in O. (Deutschland) aufgehalten und hatte dort während rund anderthalb Jahren den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen und daher auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Insoweit bestand die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte (Amtsgericht München) zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf gerichtliche Regelung des Umgangs.

Nein, die Zuständigkeit wäre auch dann nicht entfallen, wenn zu unterstellen wäre, dass die Antragsgegnerin, und damit das Kind, nunmehr wieder ihren alleinigen gewöhnlichen Aufenthalt an ihrem Studienort in Österreich (Innsbruck) habe. Der damit bei ihr begründete gewöhnliche Aufenthalt des Kindes durch einen rechtmäßigen Umzug berührt aber die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte hier deshalb nicht, weil das Verlangen nach Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung seitens der Antragsgegnerin am 3.5.2011 und damit unter Wahrung der Dreimonatsfrist des Art. 9 Abs. 1 EuEheVO gestellt wurde.

Aufgabe 8

- a) Die Gerichte haben um eine Ehesache im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 lit a zu entscheiden.
- b) Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 Spiegelstrich 2 gegeben. Die Parteien haben nach ihrer Heirat zunächst gemeinsam in der BRD gelebt, und der Antragsteller hält sich nach der Trennung weiterhin in Deutschland auf.
- c) Hier handelt es sich um die Frage der Rechtshängigkeit nach Artikel 19 der VO (und die Frage der Anrufung des Gerichts nach Art. 16 der VO).
- d) Gemäß Art. 19 Abs. 1 hat das später angerufene deutsche Gericht das Verfahren von Amts wegen bis zur Klärung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen polnischen Gerichts auszusetzen. Bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten wurden nämlich Anträge auf Ehescheidung (DE) und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (PL) zwischen denselben Personen gestellt. Das bedeutet, dass das in Polen früher eingeleitete Verfahren auf Trennung das nunmehr in Deutschland angestrebte Scheidungsverfahren blockiert. Danach wird spätestens im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung über die Trennung das in Deutschland eingeleitete Scheidungsverfahren wieder möglich sein.

Aufgabe 9

Es handelt es sich zum einen um ein selbstständiges Anerkennungsverfahren nach Art. 21 III EuEheVO.



Die Entscheidung des OLG München: Die Entscheidung des belgischen Gerichts ist nicht anzuerkennen. Es besteht ein Anerkennungshindernis gem. Art. 23 lit b) EuEheVO. Dieses Anerkennungshindernis steht auch der Vollstreckbarerklärung des belgischen Urteils gem. Art. 31 II EuEheVO entgegen. Danach muss dem Kind die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden. Weder das belgische Gericht erster Instanz, noch das Berufungsgericht haben das Kind persönlich angehört noch durch Dritte anhören lassen. (Die beiden Sachverständigen haben ausdrücklich ausgeführt, dass sie die Kinder im Hinblick auf ihr Alter und die mit der Anhörung eintretende Belastung nicht anhören. Das Berufungsgericht hat sich auf das Sachverständigengutachten gestützt und festgestellt, dass die Antragsgegnerin mit ihrem Umzug nach Deutschland nicht im Interesse der Kinder gehandelt habe. Ferner führt das Berufungsgericht Brüssel aus, aus einem vorgelegten Bericht vom 24.1.2014 (hierbei handelt es sich wohl um den Bericht der Jugendlichenpsychotherapeutin Dr. W., die vom Antragsteller mit der Anlage B-ASt 3 vorgelegt wurde) gehe hervor, dass M. sehr viele Probleme in der Schule habe und Verhaltensprobleme zeige; in Bezug auf Th. wird nur ausgeführt, dass dieser in Belgien in der dortigen Schule gefördert wurde und nach einem Bericht vom 3.6.2013 das Erlernen einer dritten Sprache nicht für sinnvoll gehalten werde; hinsichtlich des Kindes M. habe der Antragsteller nicht bestritten, dass das Kind sich in Deutschland an das Leben angepasst habe. Weitere Erkenntnisquellen hat das Berufungsgericht Brüssel nicht genutzt. Feststellungen zum Kindeswillen hat das belgische Gericht nicht getroffen. Soweit der Antragsteller in seiner Beschwerdeerwiderung ausführt, das belgische Gericht habe die Kinder angehört, indem es die auf S. 4 der Beschwerdeerwiderung genannten Berichte berücksichtigt hat, trifft dies mit Ausnahme des Berichts vom 24.1.2014 nicht zu. Das belgische Gericht hat diese Berichte ausweislich der Urteilsgründe (S. 8 ff der deutschen Übersetzung) als verspätet zurückgewiesen und nicht berücksichtigt, da sie nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom 20.2.2014 vorgelegt worden sind. Ob die Untersuchung durch Dr. W. eine Anhörung durch das Gericht ersetzen kann, kann dahin gestellt bleiben. Das Gutachten befasst sich nur mit den Verhaltensauffälligkeiten des Kindes M.. Zu den Wünschen und Bindungen des Kindes wurde dieses offensichtlich nicht befragt. Die beiden anderen Kinder wurden gar nicht befragt. Auch das belgische Gericht zieht aus dem Bericht von Dr. W. vom 24.1.2014 nur den Schluss, dass das Kind Schulprobleme hat und eine Verhaltensstörung aufweist).

Der Anerkennung des belgischen Berufungsurteils steht auch der Beschluss des Amtsgerichts Miesbach vom 2.9.2014 gem. Art. 23 lit. e EuEheVO entgegen. Der Beschluss des Amtsgerichts Miesbach ist zu berücksichtigen, weil das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Tatsacheninstanz, in der auch neue Tatsachen, die bei Erlass der angefochtenen Entscheidung noch nicht bekannt waren zu berücksichtigen sind.

Der Beschluss vom 2.9.2014 ist mit der belgischen Entscheidung unvereinbar, da dieser das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Antragsgegnerin überträgt, wohingegen nach der belgischen Entscheidung der Aufenthalt der Kinder beim Antragsteller besteht. Art. 23 lit. e EuEheVO ist gerade auf widersprechende Sorgerechtsentscheidungen anzuwenden und nicht bloß auf widersprechende Statutsentscheidungen und beruht darauf, dass Entscheidungen über die elterliche Verantwortung abänderbar sind und im Regelfall die jüngere Entscheidung die frühere berücksichtigt, sowie auf veränderte Umstände reagiert. Wegen der sich aus Art. 8 EuEheVO ergebenden Zuständigkeit und der Notwendigkeit in Sorgerechtsangelegenheiten stets im Interesse des Kindeswohls wegen veränderte Umstände unter Umständen eine Abänderung der ausländischen Entscheidung vornehmen zu müssen, gilt der Posterioritätsgrundsatz gerade auch vorliegend, so dass, solange die einstweilige Anordnung



vom 2.9.2014 besteht, diese der Anerkennungsfähigkeit der belgischen Entscheidung vom 4.6.2014 entgegensteht.

Aufgabe 10

1c, 2a, 3e, 4b, 5d, 6f

Aufgabe 11

1. Internationales Privatrecht (IPR) ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die bei einem Sachverhalt mit Beziehungen zu ausländischen Rechtsordnungen bestimmen, welches Privatrecht von inländischen Gerichten oder Behörden anzuwenden ist, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen oder Verträge vorgehen.⁹⁷

2. Das IPR enthält i. d. R. keine Sachnormen, sondern Kollisionsnormen (Kollisionsrecht), die entweder den Anwendungsbereich einer einzigen Rechtsordnung festlegen (Abgrenzungs- oder einseitige Kollisionsnormen) oder nach denen ebenso wie die inländischen auch die eine oder andere ausländische Rechtsnormen zur Anwendung kommen (allseitige Kollisionsnormen).⁹⁸

3. Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der maßgeblichen Rechtsordnung können im Internationalen Privatrecht z.B. der Personenstatus, die Staatsangehörigkeit, der gewöhnliche Aufenthalt, der Wohnsitz, räumliche Gegebenheiten oder eine Kombination der Anknüpfungsmomente sein.⁹⁹

Aufgabe 12

(1) für, (2) mit, (3) um, (4) in, (5) in, (6) gemäß, (7) aufgrund, (8) in

Aufgabe 13

1. anerkannt, 2. beantragen, 3. aussetzen

Aufgabe 14

VERB	SUBSTANTIV
annehmen	die Annahme
anerkennen	die Anerkennung
ausfertigen	die Ausfertigung
aussetzen	die Aussetzung
beantragen	die Beantragung, der Antrag
bescheinigen	die Bescheinigung
enterben	die Enterbung
feststellen	die Feststellung
entscheiden	die Entscheidung
vermachen	das Vermächtnis
ersuchen	das Ersuchen

⁹⁷ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/internationales-privatrecht-ipr-sachgebietstext.html> (1.3.2017)

⁹⁸ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/internationales-privatrecht-ipr-sachgebietstext.html> (1.3.2017)

⁹⁹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/internationales-privatrecht-ipr-sachgebietstext.html> (1.3.2017)



vollstrecken

die Vollstreckung

Aufgabe 15

Fall 1: Gemäß Art. 4 EU ErbVO sind die slowenischen Gerichte international zuständig, da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien hatte. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bestimmen sich nach nationalem Recht. Das slowenische Gericht wird das slowenische Recht anwenden und zwar für das gesamte Vermögen des Erblassers (auch für die Wohnung in Kroatien). Der Erbe kann (optionales Recht) beim Nachlassgericht die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses beantragen.

Fall 2: Nein. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nur an, wenn der Erblasser eine Rechtswahl zwischen beiden Angehörigkeiten getroffen hätte: er könnte in diesem Fall das slowenische oder das slowakische Recht wählen (Art. 22 EU ErbVO)

Fall 3: Gemäß Art. 4 ErbVO sind die polnischen Gerichte zuständig, diese gemäß Art. 21 der EU ErbVO – polnisches Erbrecht für den gesamten Nachlass (auch für das Vermögen in Slowenien) anzuwenden.

Fall 4: Slowenische Gerichte sind nach Art. 4 international zuständig, da der Erblasser in Slowenien seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sie wenden gemäß Art. 21 der EU ErbVO das slowenische Erbrecht an, und zwar auch für das Vermögen in Italien. Die Erben können gemäß Art. 65 Abs. 1 bei dem slowenischen Nachlassgericht die Ausstellung eines ENZ beantragen. Dieses stellt gemäß Art. 69, Abs. 5 ErbVO ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens (Grundstück) in das einschlägige Register dar.

Fall 4a: Die Rechtswahl ist wirksam, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt (insb. Art. 22 über die formelle und materielle Wirksamkeit) oder sie nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts (IPR) in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Slowenien), oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit (Italien) er besaß, wirksam ist. (Art. 83 Abs. 2)

Die italienischen Gerichte könnten in den folgenden Fällen zuständig sein: wenn die Erben nach Artikel 5 eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen hätten; wenn die Erben nach Artikel 8 vereinbart hätten, die Erbsache außergerichtlich in dem Mitgliedstaat des gewählten Rechts einvernehmlich zu regeln; wenn einer der Erben beim slowenischen Nachlassgericht Antrag stellen würde, dass sich dieses Gericht für unzuständig erklärt, da die italienischen Gerichte in der Erbsache besser entscheiden können, da der gewöhnliche Aufenthalt der Erben in Italien ist, dort ist auch ein Teil des Nachlasses (Grundstück) belegen.

Fall 5: Der Erblasser hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat (Slowenien). Daher sind die slowenischen Gerichte gemäß Art. 4 der ErbVO international zuständig für den gesamten Nachlass (auch für unbewegliches Vermögen im Vereinigten Königreich). Sie wenden gemäß Art. 21 slowenisches Recht an, solange Y keine Rechtswahl getroffen hat.

Hatte der Erblasser sein Heimatrecht nach Art. 22 gewählt, ist die Rückverweisung des englischen Rechts (auf das Recht des Lageortes des unbeweglichen Vermögens – Slowenien) über Artikel 43 Absatz 2 unbeachtlich. Das slowenische Gericht wendet in diesem Fall auf die Erbfolge unmittelbar englisches Erbrecht für das ganze Vermögen (unbewegliches Vermögen in England und Slowenien, für das Auto in Slowenien) an.

Fall 6: Wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers J. in Polen ist, sind die polnischen Gerichte international zuständig. Ohne Rechtswahl werden sie polnisches Erbrecht anwenden, auch für



das Vermögen in Slowenien. Polnische Gerichte werden ein EZS ausstellen, das die Grundlage für den Erben bieten wird, sich als solche auszuweisen und ihre Rechte auszuüben.

Wählt J. sein Heimatrecht (brasilianisches Recht), so muss das polnische Gericht auf die Erbfolge brasilianisches Erbrecht anwenden, wegen der Rechtswahl des brasilianischen Rechts sind aber Rück- und Weiterverweisungen nach Art. 34(2) ausgeschlossen.

Fall 7: Nach Artikel 75 Absatz 1 genießt das Abkommen Vorrang von den Regelungen der ErbVO. Das Abkommen regelt sowohl die Zuständigkeit bei Nachlass als auch bei Streitverfahren. Daher kann nicht auf die Regelungen der ErbVO zurückgegriffen werden.

Artikel 39 Absatz 1 des Abkommens regelt die internationale Zuständigkeit in Erbsachen. Für das bewegliche Vermögen sind die Gerichte des Vertragsstaats der Staatsangehörigkeit des Erblassers zuständig. Das bedeutet, dass sowohl für das bewegliche Vermögen in Slowenien als auch für das bewegliche Vermögen in Russland die russischen Gerichte zuständig sind. Was das unbewegliche Vermögen betrifft, werden die Gerichte des Staates zuständig, wo das Vermögen belegen ist. Es kommt also zur Nachlassspaltung. Die slowenischen Gerichte werden für die in Slowenien belegenen nicht beweglichen Nachlassgegenstände zuständig, die russischen Gerichte für das in Russland belegene Vermögen.

Das anwendbare Recht: für das gesamte bewegliche Vermögen (in Russland, in Slowenien) werden russische Gerichte russisches Recht anwenden. Die slowenischen Gerichte werden für das in Slowenien belegene unbewegliche Vermögen slowenisches Recht anwenden.

Fall 8: Die slowenischen Gerichte haben keine allgemeine Zuständigkeit. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers war in Kanada. Allerdings liegen die Nachlassgegenstände (ein Grundstück) in Slowenien und der Erblasser hatte die slowenische Staatsangehörigkeit (Art. 10 Abs. 1 lit. a). Daher kommt gemäß Artikel 10 die subsidiäre Zuständigkeit zur Anwendung. Die slowenischen Gerichte sind daher für den gesamten Nachlass zuständig. Selbst wenn der Erblasser noch Vermögen in anderen Mitgliedstaaten hinterlassen hat, sind die Gerichte dort wegen der vorrangigen slowenischen Zuständigkeit nicht zuständig.

Das zuständige Nachlassgericht hat gemäß Artikel 21 – kanadisches Recht (einschließlich die Rechtsvorschriften seines Internationales Privatrechts) anzuwenden. Allerdings muss hier Artikel 34 Absatz 1 angewendet werden (der Erblasser hat keine Rechtswahl getroffen): nach dem Kollisionsrecht von Kanada wird bei Grundstücken auf den Lageort abgestellt, es kommt also zu einer Rückverweisung auf das slowenische Recht, die beachtlich ist. Das slowenische Nachlassgericht wendet slowenisches Recht auf das in Slowenien befindliche Grundstück an.

Fall 9: Die slowenischen Gerichte sind international zuständig, sie wenden das slowenische Recht an, auch für das Nachlassvermögen in Kanada. Da zu erwarten ist, dass die Entscheidung des slowenischen Nachlassgerichts in Kanada in Bezug auf die dort belegenen Vermögenswerte (das Grundstück) nicht anerkannt wird, können die Erben nach Artikel 12 Absatz 1 beantragen, dass das berufene Gericht über in Kanada belegenes Vermögen nicht befindet.

Fall 10: Der Erblasser hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien. Daher sind die slowenischen Gerichte international zuständig und wenden slowenisches Recht für den gesamten Nachlass an. Die Erbrechts-VO sieht keinen besonderen kollisionsrechtlichen Pflichtteilschutz vor. Daher wird auch der Pflichtteil dem nach Artikel 23 Abs. 2 lit. h allgemeinen Erbstatut unterworfen. Soweit es zu einer Vollstreckung der slowenischen Entscheidung über den Pflichtteilsanspruch der Tochter P in Österreich kommt, wird P nach Artikel 48 der Erbrechts-VO vorgehen und zuerst die Vollstreckbarerklärung erwirken müssen, um danach die Vollstreckung beantragen zu können.



Aufgabe 16

Im Anhang!

Aufgabe 17

1d, 2g, 3a, 4b, 5c, 6e, 7f

Aufgabe 18

1. Bevor die Klage dem Beklagten zugestellt wird, muss das Gericht entscheiden, ob zunächst ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt werden soll oder ein früher erster Termin anberaumt werden soll, der zugleich auch Haupttermin sein kann.
2. Der Richter erklärt die Verhandlung für geschlossen, wenn er die Streitsache, über die die Verhandlung stattfindet, als vollständig erörtert und entscheidungsreif erachtet.
3. Der Ursprungsmitgliedstaat ist der Staat, in dem die Entscheidung erging, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist.
4. Ein ersuchter Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht oder die Vollstreckung der Entscheidung des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde beantragt wird.

Aufgabe 19

(1) innerhalb, (2) in, (3) ohne, (4) in, (5) nach, (6) im, (7) ohne

Aufgabe 20

1. Mit dem Begriff ‚Zuständigkeit‘ im gerichtlichen Bereich bezeichnet man die Aufgaben eines Gerichts, innerhalb des ihm zustehenden Geschäftsbereichs. Unter dem Begriff ‚Zuständigkeit‘ versteht man die Unterteilung auf die örtliche (Gerichtsstand), die sachliche (abhängig vom Streitwert oder Streitgegenstand), die funktionelle (Verteilung der Rechtspflegeaufgaben innerhalb des zuständigen Gerichts) und die internationale Zuständigkeit (in grenzübergreifenden Streitsachen).
2. Unter dem Begriff ‚Zustellung‘ versteht man die förmliche Übergabe von Schriftstücken (z.B. Schriftsätze, Ladungen, Entscheidungen) mit der protokollierten Feststellung, das sie, wann sie und an wen sie übergeben worden sind. Mit der ordnungsgemäßen Zustellung gilt das Schriftstück als dem Empfänger zugegangen. (Duden, Recht, S. 540)
3. Obwohl ‚Vollstreckbarkeit‘ und ‚Rechtskraft‘ oft gleichzeitig eintreten, sind die beiden Begriffe auseinander zu halten. Unter ‚Rechtskraft‘ werden bestimmte Rechtswirkungen, die von einem gerichtlichen Urteil, Beschluss oder Bescheid ausgehen, verstanden. Die Rechtskraft tritt ein, wenn kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig oder die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen ist. Wann ein solcher Titel vollstreckbar ist, ist eine andere Frage. Meistens lautet die gängige Antwort: „Wenn der Titel rechtskräftig ist“, was aber nicht durchwegs richtig ist. Ein rechtskräftiger Entscheid ist in der Regel zwar tatsächlich vollstreckbar, doch kann die Vollstreckung durch Beschwerde aufgeschoben werden, dann tritt die Rechtskraft vor der Vollstreckbarkeit ein. Ein noch nicht rechtskräftiger Entscheid ist in aller Regel nicht vollstreckbar, doch kann die Rechtsmittelinstanz in manchen Fällen die vorzeitige Vollstreckung bewilligen, dann tritt die Vollstreckbarkeit vor der Rechtskraft ein. Die Rechtskraft ist somit kein absolut verlässliches Indiz für die Vollstreckbarkeit. Am



deutlichsten wird das bei der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde, die nämlich nur vollstreckbar und niemals rechtskräftig sein kann. (Gasser, S. 340)

4. Die ‚Anerkenntnis‘ ist eine prozessuale Handlung des Beklagten in Form einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung gegenüber dem Gericht, dass der vom Kläger erhobene Anspruch ganz oder teilweise gerechtfertigt sei. Die Folge dieser Handlung ist das Ergehen eines Anerkenntnisurteils. Der Begriff der ‚Anerkennung‘ hingegen bezieht sich auf die Handlung eines Staats, einer Behörde, einer Institution u.Ä. in Form der rechtlichen Akzeptanz. Im Kontext des behandelten Themas geht es um die juristische Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden, die in einem EU-Mitgliedstaat durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ergangen sind.

Aufgabe 21

VERB	SUBSTANTIV
anerkennen	die Anerkenntnis / die Anerkennung
anpassen	die Anpassung
aufnehmen (die Beweise)	die Beweisaufnahme
auslegen	die Auslegung
begründen	die Begründung
beschließen	der Beschluss
einlegen	die Einlegung
erheben (eine Klage)	die Klageerhebung
errichten	die Errichtung
klagen	die Klage
urteilen	das Urteil
verhandeln	die Verhandlung
verletzen	die Verletzung
verwirklichen	die Verwirklichung
verzichten	der Verzicht
vortragen	der Vortrag
zustellen	die Zustellung

Aufgabe 22

Fall 1: Der Gerichtshof der EU unterscheidet zwischen zwei Anträgen und zwar:

- dem Antrag auf Aufhebung des Schenkungsvertrags über ein Grundstück wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkenden und
- dem Antrag auf Löschung des Eigentumsrechts der Beschenkten aus dem Grundbuch.

Hinsichtlich des ersten Antrags legt der Gerichtshof die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1215/2012 so aus, dass dieser nach Artikel 24 Nr. 1 nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats fällt, in dem das Grundstück belegen ist, sondern in die besondere Zuständigkeit nach Artikel 7 Nr. Buchst. a der Verordnung (Wohnsitz der Beklagten).

Der zweite Antrag aber fällt gemäß Artikel 24 Nr. 1 der Verordnung in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats, in dem das Grundstück belegen ist (forum rei sitae).

Da es aber unökonomisch wäre die Klage in zwei Teile aufzuteilen und über einen Antrag vor einem deutschen und über den anderen Antrag vor einem österreichischen Gericht zu klagen, verweist der Gerichtshof auf die Bestimmung des Artikels 8 Nr. 4 der Verordnung. Da sich beide Anträge nämlich



gegen dieselbe Beklagte richten, besteht eine Verbundenheit zwischen beiden Ansprüchen, und zwar der Anspruch aus einem Vertrag und der Anspruch wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen dieselbe Beklagte. Somit kann wegen Verbundenheit beider Ansprüche gemäß Artikel 8 Nr. 4 der Verordnung nur vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist, entschieden werden.

Fall 2: Das zuständige Berufungsgericht hat bestätigt, dass die Streitsache in die Zuständigkeit eines slowenischen Gerichts fällt und der Gerichtsstand beim genannten Gericht erster Instanz liegt. Es folgte nicht den Beschwerdebegründungen der beklagten Gesellschaft, dass der Schaden nicht in Slowenien entstand bzw. dass es sich nur um einen mittelbaren Schaden handelt. Es bestätigte, dass der Ort, an dem das schädigende Ereignis eintrat, auch der Ort ist, an dem der unmittelbare Schaden entstand. Deshalb bestätigte das Berufungsgericht nicht die Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats in dessen Hoheitsgebiet die beklagte Gesellschaft ihren Sitz hat gemäß Artikel 4 Nr. 1, sondern die von dem Kläger alternativ ausgewählte Zuständigkeit gemäß Artikel 7 Nr. 2, also den Gerichtsstand des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eintrat. Aus der Entscheidung des Berufungsgerichts geht hervor, dass der entstandene Schaden und die schädlichen Folgen in Slowenien entstanden sind, was einen Anknüpfungspunkt gemäß Artikel 7 Nr. 2 der Verordnung darstellt.

Der Zweck solch einer Bestimmung ergeht auch aus dem Urteil des Gerichtshofs der EU vom 16.7.2009 in der Rechtssache C-189/08¹⁰⁰. Der Gerichtshof legt die besondere Zuständigkeitsregel folgendermaßen aus: Diese Regel beruht darauf, dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt. Das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, ist nämlich besonders wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am besten in der Lage, den Rechtsstreit zu entscheiden.

Fall 3: Das Berufungsgericht entschied, dass für die Verhandlung der Widerklage dasselbe slowenische Kreisgericht zuständig ist, wie für die Verhandlung der ersten Klage, weil es um den gleichen Vertragsgegenstand geht und eine Parteienvereinbarung hinsichtlich der Widerklage nicht möglich ist. In diesem Fall geht es darum, dass die Klage und die Widerklage eine untrennbare Gesamtheit darstellen, weshalb es sinnvoll ist, beide vor dem gleichen Gericht zu verhandeln. Da es sich bei den Parteien um juristische Personen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten handelt, sind die Bestimmungen der EU-Verordnung und nicht das Internationale Privatrecht anzuwenden. Weil zur Zeit der Schließung des genannten Vergleichsabkommens (am 11. 6. 2010) noch die Brüssel I-VO galt, war die Verordnung Nr. 44/2001 anzuwenden und nicht die Neufassung Nr. 1215/2012, die am 10.1.2015 in Kraft trat. Gemäß Artikel 6 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 (entspricht Art. 8 Nr. 3 der Verordnung Nr. 1215/2012) kann auch ein Gericht, das anhand allgemeiner Bestimmungen nicht zuständig wäre, zuständig sein, wenn es um eine Widerklage geht. Der Zweck dieser Bestimmung ist die inhaltliche Konzentration verbundener Verfahren die zu einer rationaleren Verhandlung beider Streitsachen führt und unterschiedliche bzw. unvereinbare Entscheidungen, die von verschiedenen Gerichten gefällt werden könnten, verhindert.

Fall 4: In diesem Fall geht es um eine Schadenersatzklage einer Klägerin mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat wegen einer unangemessenen Handlung seitens einer staatlichen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates. Es geht also auch um einen rechtlichen Angriff auf einen Staatsakt im weitesten Sinne. Dabei spielt die Tatsache, dass die Klage einen zivilrechtlichen Charakter hat, da mit ihr auf einen Wertersatz geklagt wird, keine Rolle. Die Brüssel Ia-VO bestimmt nämlich in Artikel 1 Nr. 1, dass diese Verordnung nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten

¹⁰⁰ <http://curia.europa.eu/juris/dokument>



oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen in Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*) gilt. Für die Abhandlung dieser Klage ist also das österreichische Gericht zuständig.

Fall 5: Das Berufungsgericht erklärt in seiner Entscheidung, dass eine Bescheinigung gemäß der Brüssel I-VO nichts anderes als die Vollstreckbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung gemäß den nationalen Bestimmungen bedeutet. Diese Bestätigung der Vollstreckbarkeit unterscheidet sich in nichts von der Vollstreckbarkeitsklausel, die gemäß den nationalen Bestimmungen zur Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen von den Gerichten bestätigt wird. Wenn eine slowenische gerichtliche Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, hat ein slowenisches Gericht auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit entweder für ihren Gebrauch in Slowenien (zur heimischen Zwangsvollstreckung) oder zum Gebrauch in grenzübergreifendem Rechtsverkehr (wegen Vollstreckung in einem EU-Mitgliedstaat) auszustellen. Eine heimische Entscheidung kann in einem anderen EU-Mitgliedstaat nur dann vollstreckt werden, wenn der zuständigen Behörde im ersuchten EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit gemäß der Brüssel I-VO (bzw. für Streitsachen nach dem 10.1.2015 Brüssel Ia-VO) vorgelegt wird. Eine solche Bescheinigung kann nur vom Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, erstellt werden. Weder die Brüssel I-VO, noch die Brüssel Ia-VO bestimmt, dass die Parteien, auf die sich die gerichtliche Entscheidung bezieht, aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten stammen sollten. Deshalb hat das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts erster Instanz über die Abweisung des Antrags aufgehoben die Rechtssache an dieses Gericht zurückverwiesen.

Fall 6: Die Brüssel Ia-VO wird gemäß Artikel 66 nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche angewendet, die am 10.1.2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind. Für alle gerichtlichen Entscheidungen, die in vor dem 10.1.2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, für vor diesem Zeitpunkt gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche, sofern sie in den Anwendungsbereich der Brüssel I-VO fallen, gilt weiterhin die Verordnung Nr. 44/2001.

a) Demnach kann das vorgelegte Urteil in einer Handelssache vom 29.11.2011 nicht unmittelbar vollstreckt werden, sondern es fällt noch unter das bisherige Exequaturverfahren also ein Anerkennungsverfahren für das die Vollstreckungsbehörde nicht zuständig ist.

b) Gemäß der Bestimmung in Art. 66 der Brüssel Ia-VO ist ein Exequaturverfahren also eine Vollstreckbarkeitserklärung hinsichtlich des vorgelegten gerichtlichen Vergleichs vom 30.12.2016 nicht nötig, da die Klage in dieser Rechtssache beim zuständigen Gericht des anderen EU-Mitgliedstaates erst am 25.7.2016 eingeleitet wurde, also nach dem 10.1.2015. Deshalb ist der Antrag gemäß Artikel 39 und 42 der Brüssel Ia-VO an die zuständige Vollstreckungsbehörde (in Slowenien: ans Vollstreckungsgericht) zu verweisen.

Aufgabe 25

(1) das Amtsgericht (*Akkusativ*), (2) des Gläubigers (*Genitiv*), (3) den Schuldner (*Akkusativ*), (4) der Zwangsvollstreckung (*Genitiv*), (5) Wohnung, (6) Begründung, (7) Gesamtbetrag, (8) Summe, (9) der Sachpfändung (*Genitiv*), (10) den Gerichtsvollzieher (*Akkusativ*), (11) gewöhnlichen (*schwache Deklination des Adjektivs, Dativ*), (12) angetroffen (*Passiv, Partizip Perfekt*), (13) Anhaltspunkte, (14) Anhörung, (15) gefährden (*zu-Infinitiv*), (16) Ausfertigung, (17) Titel

Aufgabe 26

1e, 2g, 3b, 4a, 5d, 6c, 7f





Aufgabe 27

1) der Rechtsanspruch, 2) das Vollstreckungsgericht, 3) die Rechtskräftigkeit, 4) das Gerichtsurteil, 5) der Prozessvergleich, 6) die Gütestelle, 7) die Schlichtung, 8) der Kostenfestsetzungsbeschluss, 9) die Vollstreckbarkeit, 10) der Rechtsbehelf, 11) der Vollstreckungsgegenstand, 12) der Vollstreckungsschutz, 13) Unpfändbarkeit, 14) die Vollstreckungsgegenklage, 15) die Vollstreckungsverweigerung, 16) die Pfändentziehung, 17) die Forderung, 18) die Überweisung, 19) der Lohn, 20) die Herausgabe, 21) die Sequester, 22) die Liegenschaft (das Grundstück), 23) Zwangshypothek

Aufgabe 28

VERB	SUBSTANTIV
fordern	die Forderung
versteigern	die Versteigerung
authentifizieren	die Authentifizierung
ablehnen	die Ablehnung
hindern	das Hindernis
zugestehen	das Zugeständnis

Aufgabe 29

Die in Aufgabe 29 angegebenen Begriffe sind in das Formular *Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel – Entscheidung* einzufügen, das sich im Anhang dieses Skriptums befindet.

(1) Bestätigung, (2) Entscheidung, (3) Parteien, (4) Geldforderung, (5) Betrag, (6) wiederkehrende, (7) Höhe, (8) Fälligkeit, (9) nachfolgenden, (10) Laufzeit, (11) vollstreckbar, (12) ein Rechtsmittel, (13) unbestrittene, (14) Ursprungsmitgliedstaat, (15) verfahrenseinleitenden, (16) die Zustellung, (17) das Schriftstück, (18) unterrichtet, (19) die Ladung, (20) der Mindestvorschriften, (21) zugestellt, (22) Rechtsbehelf

Aufgabe 30

Eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Aufgabe 31

- Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses gemäß Artikel 70 Absatz 1 ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zeugnisses.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß/nach Artikel 79 die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.
- Entgegen seiner anfänglich ablehnenden Haltung stimmte das Parlament dann doch dieser Gesetzesänderung zu.
- Laut dem Kommentar der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss ein konkludent geäußertes Geständnis gegeben sein.
- Entgegen dem alltäglichen Gebrauch der Begriffe „Erbe“ und „Vermächtnis“ bedeuten diese vor dem Gesetz keinesfalls dasselbe.



Aufgabe 32

ge + Wortstamm + t

genannt

geändert

gebilligt

geäußert

ge + Wortstamm + en (mögliche Stammänderung)

getragen

gefunden

genommen

Präfix + ge + Wortstamm + t

festgelegt

abgelehnt

zugeleitet

hingewirkt

Präfix + ge + Wortstamm + en (mögliche Stammänderung)

abgegeben

angenommen

vorgeschlagen

Präfix + Wortstamm + t

erweitert

verfügt

bestätigt

erzielt

verlängert

Präfix + Wortstamm + en (mögliche Stammänderung)

erhalten

beschlossen

bestanden

ergriffen

Aufgabe 33

- Die Scheinwerfer sind automatisch verstellbar.
- Die Seitenspiegel sind einklappbar.
- Die Türen sind mit einer Fernsteuerung verschießbar.
- Die Sitze sind in der Höhe verstellbar.
- Die Sitze sind im Winter beheizbar.
- Die Temperatur ist automatisch regelbar.
- Die Fahrgeschwindigkeit ist mit dem Tempomat einstellbar.

Aufgabe 34

- Die Risiken der Gentechnik für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen können noch nicht abgesehen werden.
- Nach Meinung der Befürworter kann durch Gentechnik das Problem der Hungersnöte besiegt werden.
- Zur Bekämpfung der Hungersnot können gentechnisch veränderte Pflanzen eingesetzt werden.
- Die weltweite Nahrungsmittelproduktion kann durch Gentechnik leicht verdoppelt werden.
- Das Misstrauen gegen genmanipulierte Lebensmittel kann nach Meinung der Befürworter der Gentechnik nur mit dem ausgeprägten Sicherheitsdenken der Deutschen erklärt werden.
- Es stellt sich aber die Frage, ob die Risiken gentechnischer Eingriffe in die Natur heute wirklich schon abgeschätzt werden können.
- Es kann nicht verhindert werden, dass sich genmanipuliertes Saatgut durch den Wind auch auf konventionell angebauten Äckern ausbreitet.
- Alternative Züchtungsmethoden beweisen längst, dass die Visionen der Gentechniker auch auf konventionellem Weg z.B. durch Rückbesinnung auf traditionelle Sorten, erreicht werden können.



Aufgabe 35

- a. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt.
- b. Rat und die Kommission werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt.
- c. Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 wird erleichtert.
- d. Der vorzeitige Abbruch der Verhandlungen wird bedauert.
- e. Es wird auf eine sofortige Regelung der Angelegenheiten (seitens des Rates) bestanden.
- f. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen ist (vom Außenminister) begrüßt worden.

Aufgabe 36

- a. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.
- b. Der Vertrag ist immer noch nicht entschieden gewesen.
- c. Die Druckfahnen sind dem Rat nicht vorgelegt.
- d. Der Antrag war noch nicht genehmigt.
- e. Ein Bürgerbeauftragte war vom Europäischen Parlament ernannt.
- f. Dem Europäischen Parlament ist ein Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen vom Bürgerbeauftragten vorgelegt.



LITERATURVERZEICHNIS

Familienrecht u. Erbrecht

Monographien

Creifelds, Carl (¹⁸2004): Rechtswörterbuch. C.H.Beck.

Müller-Lukoschek, Jutta (²2015): Die neue EU-Erbrechtsverordnung. Leitfaden mit Erläuterungen für die notarielle Praxis. Deutscher Notarverlag.

Rauscher, Christian (Hrsg.) (⁴2015): Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: EuZPR/EuIPR, Bd. IV. Otto Schmidt.

Internetquellen

Gesetze über die Erbrechtsreform [Succession Law Reform Act]:
<https://www.ontario.ca/laws/statute/90s26>

<http://www.kanadischesrecht.de/fachartikel/kanadisches-erbrecht/>.

Wirtschaftslexikon: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>

Urteile

Urteil des OGH, 10b115/09g v. 6.7.2009:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090706_OGH0002_0010_OB00115_09G0000_000 (19.2.2017)

Urteil des OGH, 20B 103/09z v. 16.7.2009:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090716_OGH0002_0020_OB00103_09Z0000_000 (19.2.2017)

Urteil des OGH, 6Ob 194/14v v. 23.0.2014:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20150319_OGH0002_0060_OB00194_14V0000_000 (19.2.2017)

Beschluss des OLG München v. 26. Juli 2011-Az. UF 874/11, Rn. 14-25, 29, openJur 2012117134:

<http://openjur.de/u/492727.html> (28.1.2017)

Beschluss des OLG Zweibrücken v. 10.3.2006, 6 WF 41/06:

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={4BFD56E7-8D18-44A8-9312-68CAC06D26C2} (28.1.2017)

Beschluss des OLG München v. 20.10.2014 – 12 UF 1383/14:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2014-N-21621?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1> (19.3.2017)



Zivilprozess

Nachschlagewerke

Duden (²2010), Recht A-Z, Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. Bibliographisches Institut.

Aufsätze

Gasser, Dominik (2008): „Die Vollstreckung nach der Schweizerischen ZPO“. In: Anwaltsrevue, Nr. 8/2008. S. 340–346.

Deutsche Rechtssprache

Duden, Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. Bd. 4. Bibliographisches Institut.

Beltran-Gandullo, Milagros; Bitzenhofer, Torsten H. (1998): Fachsprache Recht. Recht und europäische Integration. Dürr + Kessler.

Otto, Walter (²1978): Amtsdeutsch heute. Bürgernah und praxisnahe, Richard Boorberg Verlag.



ANHANG



Dr. iur. Judita Dolžan, LL.M.

ANHANG 5

FORMBLATT V

Europäisches Nachlasszeugnis

(Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses¹⁾)

Das Original dieses Zeugnisses bleibt in Händen der Ausstellungsbehörde

Beglaubigte Abschriften dieses Zeugnisses sind bis zu dem im entsprechenden Feld angegebenen Datum am Ende dieses Formblatts gültig

Dem Nachlasszeugnis beigefügte Anlagen*

- Anlage I — Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (OBLIGATORISCH, falls es sich um (eine) juristische Person(en) handelt)
- Anlage II — Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) (OBLIGATORISCH, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)
- Anlage III — Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers (OBLIGATORISCH, falls für den Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes ein solcher Güterstand galt)
- Anlage IV — Stellung und Rechte des/der Erben (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)
- Anlage V — Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)
- Anlage VI — Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden soll)
- Keine Anlage beigefügt

¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107.



1. Mitgliedstaat der Ausstellungsbehörde *

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien
Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich
 Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

2. Ausstellungsbehörde

2.1 Name und Bezeichnung der Behörde:* das Bezirksgericht in Ljubljana

2.2 Anschrift

2.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:*Tavcarjeva 9

.....

2.2.2 Ort und Postleitzahl:* 1000 Ljubljana

2.3 Telefon:

2.4 Fax

2.5 E-Mail:.....

3. Angaben zur Akte

3.1 Aktenzeichen:* ...D 29/16

3.2 Datum (TT.MM.JJJJ) des Zeugnisses:*

4. Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde (Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012)

4.1 Die Ausstellungsbehörde befindet sich in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Erbsache zuständig sind gemäß:*

- Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Allgemeine Zuständigkeit)
 Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)
 Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)
 Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)
 Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Subsidiäre Zuständigkeit)
 Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Notzuständigkeit — forum necessitatis)

4.2 Zusätzliche Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des

* Obligatorische Angabe.



Zeugnisses herleitet: ² **Der Erblasser hat die letzten 10 Jahre vor seinem Tod ununterbrochen in Slowenien gelebt, wo er auch gearbeitet hat.**

5. Angaben zum Antragsteller (natürliche Person) ³

5.1 Name und Vorname(n):* K. S.....
.....
.....

5.2 Geburtsname (falls abweichend von 5.1):

5.3 Geschlecht*

5.3.1 M

5.3.2 F

5.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code))* 11.1.1982, Bremen, Deutschland
.....

5.5 Familienstand*

5.5.1 Ledig

5.5.2 Verheiratet

5.5.3 Eingetragener Partner

5.5.4 Geschieden

5.5.5 Verwitwet

5.5.6 Sonstiges (bitte angeben):

5.6 Staatsangehörigkeit*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien

Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

5.7 Identifikationsnummer ⁴

5.7.1 Nationale Identitätsnummer:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer:

5.7.3 Steuernummer:

5.7.4 Sonstige (bitte angeben):

² Hierzu zählen unter anderem der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder eine Gerichtsstandsvereinbarung.

³ Bei juristischen Personen ist Anlage I ausgefüllt beizufügen.
Bei mehreren Antragstellern fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.
Bei Vertretern fügen Sie bitte Anlage II ausgefüllt bei.

⁴ Geben Sie bitte gegebenenfalls die relevanteste Nummer an.



5.8 Anschrift

5.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:* ...Bergmannstrasse 52...

.....

5.8.2 Ort und Postleitzahl:* 10961 Berlin

.....

5.8.3 Land*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien

Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.9 Telefon:

5.10 Fax

5.11 E-Mail:

5.12 Verhältnis zum Erblasser:*

Sohn Tochter Vater Mutter Enkel Enkelin Großvater

Großmutter Ehegatte Eingetragener Partner De-facto-Partner⁵ Bruder Schwester

Nefte Nichte Onkel Tante Cousin/Cousine Sonstiges (bitte angeben):

6. Angaben zum Erblasser

6.1 Name und Vorname(n):* F. K.....

.....

6.2 Geburtsname (falls abweichend von 6.1):

6.3 Geschlecht*

6.3.1 M

6.3.2 F

6.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code))* 23.6.1940, Kiel/Deutschland

.....

6.5 Familienstand zum Zeitpunkt des Todes*

6.5.1 Ledig

6.5.2 Verheiratet

6.5.3 Eingetragener Partner

6.5.4 Geschieden

5. Der Begriff des De-facto-Partners schließt die in einigen Mitgliedstaaten für Lebensgemeinschaften bestehenden Rechtsinstitute ein wie „sambo“ (Schweden) oder „avopuoliso“ (Finnland).



6.5.5 Verwitwet

6.5.6 Sonstiges (bitte angeben):

6.6 Staatsangehörigkeit*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien

Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

6.7 Identifikationsnummer⁴

6.7.1 Nationale Identitätsnummer:

6.7.2 Sozialversicherungsnummer:

6.7.3 Steuernummer:

6.7.4 Nummer der Geburtsurkunde:

6.7.5 Sonstige (bitte angeben):

6.8 Anschrift zum Zeitpunkt des Todes

6.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:* Poljanski nasip 23

.....
.....

6.8.2 Ort und Postleitzahl:* 1000, Ljubljana

6.8.3 Land*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien

Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6.9 Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort des Todes:* ...12.03.2016, Ljubljana

.....
.....

6.9.1 Nummer, Datum und Ort der Ausstellung der Sterbeurkunde:

.....
.....

7. Gewillkürte/gesetzliche Erbfolge

7.1 Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt:*

7.1.1 die gewillkürte Erbfolge

7.1.2 die gesetzliche Erbfolge

7.1.3 zum Teil die gewillkürte und zum Teil die gesetzliche Erbfolge



7.2 Im Fall einer gewillkürten oder teilweise gewillkürten Erbfolge stützt sich das Zeugnis auf die folgende(n) gültige(n) Verfügung(en) von Todes wegen:⁶

7.2.1 Art: Testament Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag

7.2.2 Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung:*

7.2.3 Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.2.4 Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

.....

7.2.5 Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.2.6 Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle:*

.....

7.2.7 Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.2.8 Sonstiges Aktenzeichen

7.3 Nach Kenntnis der Ausstellungsbehörde hat der Erblasser folgende weitere Verfügungen von Todes wegen errichtet, die widerrufen oder für nichtig erklärt wurden:⁶

7.3.1 Art: Testament Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag

7.3.2 Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung:*

7.3.3 Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.3.4 Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

.....

7.3.5 Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.3.6 Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle:

.....

7.3.7 Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.3.8 Sonstiges Aktenzeichen

.....

7.4 Sonstige relevante Angaben zu Artikel 68 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 605/2012 (bitte ausführen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht

8.1 Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist das Recht des folgenden Staates anzuwenden:*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien

Frankreich Kroatien

⁶ Bei mehreren Verfügungen von Todes wegen fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.



.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Behörde bestätigt, dass sie alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten, und dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Zeugnisses keine der darin enthaltenen Angaben von den Berechtigten bestritten worden ist.

Die nachstehenden Punkte wurden nicht ausgefüllt, weil sie für den Zweck, für den das Zeugnis ausgestellt wurde, nicht als relevant angesehen wurden:*

.....
.....

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigelegt wurden:*

.....

Ort:* ...Ljubljana..... **Datum:***
28.3.2017.....(TT.MM.JJJJ)

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde:*
.....

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Diese beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses wurde ausgestellt für:* ...K.S. geb. 11.1.1982 in Bremen, lebt in Berlin 10961, Bergmannstraße 52

.....
.....

(Name des/der Antragsteller(s) oder der Person(en), die ein berechtigtes



**Interesse nachgewiesen hat/haben (Artikel 70 der Verordnung (EU)
Nr. 650/2012)**

Gültig bis:* ...28.9.2017 (TT.MM.JJJJ)

Ausstellungsdatum:...28.3.2017 (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde:*

.....

Formblatt V — Anlage i

Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (juristische Person(en))⁷

1. Name der Organisation:*

.....
.....
.....

2. Eintragung der Organisation*

2.1 Registriernummer:⁴

2.2 Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde: *

.....

2.3 Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung: *

.....

3. Anschrift der Organisation

3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:*

.....

.....

.....

3.2 Ort und Postleitzahl:*

3.3 Land*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien

Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta

Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....

⁷ Wenn der Antrag von mehr als einer juristischen Person gestellt wird, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.



4. Telefon:

5. Fax

6. E-Mail:

7. Name und Vorname(n) der für die Organisation zeichnungsberechtigten Person:*

.....

.....

.....

8. Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):

.....

.....

Formblatt V — Anlage II

Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) ⁸

1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation:*

.....

.....

.....

2. Eintragung der Organisation

2.1 Registriernummer:

2.2 Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:*

.....

2.3 Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung:*

.....

3. Anschrift

3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:*

.....

.....

.....

3.2 Ort und Postleitzahl:*

.....

.....

3.3 Land*

⁸. Wenn es mehr als einen Vertreter gibt, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.



- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien
 Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich
 Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....

4. Telefon:

5. Fax

6. E-Mail:

7. Vertretungsmacht aufgrund der Eigenschaft als:*

- Vormund Elternteil Für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person Bevollmächtigte Person

Sonstiges (bitte ausführen):

.....

Formblatt V — Anlage III

Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers⁹

1. Name und Vorname(n) des (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartners:*

.....

2. Geburtsname des (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartners (falls abweichend von 1.):

.....

.....

3. Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung eines anderen Verhältnisses, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet:

.....

.....

4. Hatte der Erblasser mit der unter 1. genannten Person einen Ehevertrag geschlossen?

4.1 Ja

4.1.1 Datum (TT.MM.JJJJ) des Ehevertrags:*

.....

4.2 Nein

⁹ Bei mehr als einem Güterstand fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.



5. Hatte der Erblasser mit der unter 1. genannten Person im Rahmen eines Verhältnisses, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, einen güterrechtlichen Vertrag geschlossen?

5.1 Ja

5.1.1 Datum (TT.MM.JJJJ) des Vertrags:*

.....

5.2 Nein

6. Für den Güterstand galt das Recht des folgenden Staates:*

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien
 Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....

6.1 Dieses Recht basierte auf einer Rechtswahl:*

6.1.1 Ja

6.1.2 Nein

6.2 Hat der Staat, dessen Recht maßgebend war, mehr als ein Rechtssystem, geben Sie bitte die Gebietseinheit an:

.....

7. Es galt folgender Güterstand:

7.1 Gütertrennung

7.2 Allgemeine Gütergemeinschaft

7.3 Gütergemeinschaft

7.4 Zugewinnngemeinschaft

7.5 Aufgeschobene Gütergemeinschaft

7.6 Sonstiges (bitte ausführen):

.....

8. Geben Sie bitte die Bezeichnung des Güterstands in der Originalsprache an und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften: ¹⁰

.....

.....

.....

9. Der zwischen dem Erblasser und der unter 1. genannten Person bestehende eheliche oder andere gleichwertige Güterstand wurde aufgelöst und auseinandergesetzt:

9.1 Ja

9.2 Nein

¹⁰. Weitere Informationen zu den Auswirkungen nationaler Güterstandsregelungen auf die Ehe und die eingetragene Partnerschaft enthält das Europäische E-Justizportal (<https://e-justice.europa.eu>).



Formblatt V — Anlage IV

Stellung und Rechte des/der Erben¹¹

1. Ist der Erbe der Antragsteller?*

1.1 Ja

1.1.1 Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

.....

1.1.2 Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

.....

1.2 Nein

1.2.1 Name und Vorname(n) oder Name der Organisation:*

.....

1.2.2 Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):

.....

1.2.3 Identifikationsnummer⁴

1.2.3.1 Nationale Identitätsnummer:

.....

1.2.3.2 Sozialversicherungsnummer:

.....

1.2.3.3 Steuernummer:

.....

1.2.3.4 Registriernummer:

1.2.3.5 Sonstige (bitte angeben):

.....

1.2.4 Anschrift

1.2.4.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

.....

.....

1.2.4.2 Ort und Postleitzahl:

1.2.4.3 Land

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien

Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta

Niederlande Österreich

¹¹ Bei mehr als einem Erben fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.



Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....

1.2.5 Telefon:

1.2.6 Fax

1.2.7 E-Mail:

1.2.8 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ)
und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

.....

2. Der Erbe hat die Erbschaft angenommen.

2.1 Ja, ohne Vorbehalt

2.2 Ja, unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung (bitte führen Sie aus, welche Wirkungen damit
verbunden sind):

.....

.....

.....

.....

2.3 Ja, mit anderen Vorbehalten (bitte führen Sie aus, welche Wirkungen damit verbunden sind):

.....

.....

2.4 Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht
nicht erforderlich

3. Die Erbenstellung ergibt sich aus: ^{12*}

3.1 einer Verfügung von Todes wegen

3.2 der gesetzlichen Erbfolge

4. Der Erbe hat die Erbschaft ausgeschlagen.

5. Der Erbe hat einen Pflichtteil akzeptiert.

6. der Erbe hat auf seinen Pflichtteil verzichtet.

7. Der Erbe wurde von der Erbschaft ausgeschlossen:

7.1 durch Verfügung von Todes wegen

7.2 aufgrund der gesetzlichen Erbfolge

7.3 durch gerichtliche Entscheidung

8. Der Erbe hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben): **Auf den gesamten
Nachlass.**

.....

¹². Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls mehr als ein Kästchen an.



9. Dem Erben zugewiesene(r) Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten Angaben an):¹³ das Wohnhaus in Ljubljana (Einlagezahl 1186, Katastergemeinde X), das Auto (mit dem Kennzeichen: LJ-RP 199) in Slowenien.

Für die Wohnung in Berlin, für das Bankkonto bei der Deutschen Bank in Berlin und für das Ferienhaus an der polnischen Ostsee wird das Gericht die Antragstellerin auffordern müssen weitere Nachweise bzw. Informationen vorzulegen, damit die Eintragung in das zuständige Register in Polen und Deutschland möglich wird und dass es möglich wird das Bankkonto aufzulösen.

10. Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rechte des Erben (geben Sie bitte an, ob die Rechte des Erben nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen Beschränkungen unterliegen):

13. Geben Sie an, ob der Erbe das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands teilen Sie bitte die Angaben mit, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei).



11. Sonstige relevante Informationen oder weitere Erläuterungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Formblatt V – Anlage V

Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass¹⁴

1. Ist der Vermächtnisnehmer der Antragsteller?*

1.1 Ja

1.1.1 Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

.....
.....

1.1.2 Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

.....
.....

1.2 Nein

1.2.1 Name und Vorname(n) oder Name der Organisation:*

.....

1.2.2 Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):

1.2.3 Identifikationsnummer:⁴

1.2.3.1 Nationale Identitätsnummer:

1.2.3.2 Sozialversicherungsnummer:

1.2.3.3 Steuernummer:

1.2.3.4 Registriernummer:

1.2.3.5 Sonstige (bitte angeben):

1.2.4 Anschrift

1.2.4.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

.....
.....

¹⁴. Bei mehr als einem Vermächtnisnehmer fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.



.....
1.2.4.2. Ort und Postleitzahl:

1.2.4.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien
 Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich
 Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

1.2.5 Telefon:

1.2.6 Fax

1.2.7 E-Mail:

1.2.8 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ)
und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

.....
.....

2. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis angenommen.

2.1 Ja, ohne Vorbehalt

2.2 Ja, mit Vorbehalt (bitte ausführen):

.....
.....

2.3 Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht
nicht erforderlich

3. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis ausgeschlagen.

4. Der Vermächtnisnehmer hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben):

.....
.....

5. Dem Vermächtnisnehmer zugewiesene(r) Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung
beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten
Angaben an):¹⁵

.....
.....

¹⁵. Geben Sie an, ob der Vermächtnisnehmer das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands machen Sie bitte die Angaben, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei).



.....
.....
.....
1.1.2 Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
.....
.....

1.2 Der in Anlage IV genannte Erbe (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Erben es sich handelt):
.....
.....

1.3 Der in Anlage V genannte Vermächtnisnehmer (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Vermächtnisnehmer es sich handelt):
.....
.....
.....

1.4 Sonstige Personen

1.4.1 Name und Vorname(n) oder Name der Organisation:*

.....
.....

1.4.2 Geburtsname (falls abweichend von 1.4.1):
.....

1.4.3 Identifikationsnummer:⁴

1.4.3.1 Nationale Identitätsnummer:
.....

1.4.3.2 Sozialversicherungsnummer:
.....

1.4.3.3 Steuernummer:
.....

1.4.3.4 Registriernummer:

1.4.3.5 Sonstige (bitte angeben):
.....

1.4.4 Anschrift

1.4.4.1 Straße und Hausnummer/Postfach:
.....
.....

1.4.4.2 Ort und Postleitzahl:
.....

1.4.4.3 Land:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland Spanien



Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich

Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....
1.4.5 Telefon:

1.4.6 Fax

1.4.7 E-Mail:

1.4.8 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ)
und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

.....

2. Befugnis zur*¹²

2.1 Testamentsvollstreckung

2.2 Verwaltung des Nachlasses oder eines Teils des Nachlasses

3. Die Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung erstreckt sich auf*

3.1 den gesamten Nachlass

3.2 den gesamten Nachlass mit Ausnahme folgender Nachlassteile oder Vermögensgegenstände
(bitte angeben):

.....
.....
.....
.....

3.3 die folgenden Teile oder Gegenstände des Nachlasses (bitte angeben):

.....
.....
.....

4. Die unter 1. genannte Person verfügt über folgende Befugnisse:*¹¹

4.1 Erlangung aller Auskünfte über das Nachlassvermögen und die Nachlassverbindlichkeiten

4.2 Kenntnisnahme von allen mit dem Nachlass zusammenhängenden Testamenten und sonstigen
Schriftstücken

4.3 Veranlassung oder Beantragung von Sicherungsmaßnahmen

4.4 Veranlassung von Sofortmaßnahmen

4.5 Entgegennahme der Vermögenswerte

4.6 Einziehung der Nachlassforderungen und Erteilung einer gültigen Quittung

4.7 Erfüllung und Auflösung von Verträgen

4.8 Eröffnung, Unterhaltung und Schließung eines Bankkontos

4.9 Aufnahme eines Darlehens

4.10 Vermögensbelastungen übertragen oder begründen

4.11 Begründung von dinglichen Rechten an den Vermögenswerten oder hypothekarische



Belastung der Vermögenswerte

4.12 Veräußerung von: unbeweglichem Vermögen sonstigem Vermögen

4.13 Vergabe eines Darlehens

4.14 Fortführung des Unternehmens

4.15 Ausübung der Rechte eines Anteiligners

4.16 Auftreten als Kläger oder Beklagter

4.17 Begleichung von Verbindlichkeiten

4.18 Verteilung der Vermächtnisse

4.19 Aufteilung des Nachlasses

4.20 Verteilung des Restnachlasses

4.21 Beantragung der Eintragung von Rechten an unbeweglichem oder beweglichem Vermögen in ein Register

4.22 Vergabe von Spenden/Schenkungen

4.23 Sonstiges (bitte ausführen):

Falls die Befugnisse des Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters aus den vorstehenden Feldern nicht genau hervorgehen, fügen Sie bitte hier weitere Erläuterungen ein: ¹⁷

Geben Sie bitte an, ob und gegebenenfalls welche der unter 4. genannten Befugnisse gemäß Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 als ergänzende Befugnisse ausgeübt werden:*

¹⁷. Geben Sie z. B. an, ob der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter die vorgenannten Befugnisse in eigenem Namen ausüben kann.



5. Die Bestellung des Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters ergibt sich aus:¹²

5.1 einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)

5.2 einer gerichtlichen Entscheidung

5.3 einer Vereinbarung zwischen den Erben

5.4 dem Gesetz

6. Die Befugnisse ergeben sich aus:¹²

6.1 einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)

6.2 einer gerichtlichen Entscheidung

6.3 einer Vereinbarung zwischen den Erben

6.4 dem Gesetz

7. Die Pflichten ergeben sich aus:¹²

7.1 einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)

7.2 einer gerichtlichen Entscheidung

7.3 einer Vereinbarung zwischen den Erben

7.4 dem Gesetz

8. Bedingungen oder Beschränkungen in Bezug auf die unter 4. genannten Befugnisse: ^{18*}

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

18. Geben Sie z. B. an, ob der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter die vorgenannten Befugnisse in eigenem Namen ausüben kann.



Bezirksrichterin Tanja Dolar Božič

Anhang I: Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen

Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche
Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

1. URSPRUNGSGERICHT
 - 1.1. Bezeichnung:
 - 1.2. Anschrift:
 - 1.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
 - 1.2.2. PLZ und Ort:
 - 1.2.3. Mitgliedstaat:
AT BE BG CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU LV MT
NL PL PT RO SE SI SK UK
 - 1.3. Telefon:
 - 1.4. Fax
 - 1.5. E-Mail (falls verfügbar):
2. KLÄGER (¹)
 - 2.1. Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation:
 - 2.2. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):
 - 2.3. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):
 - 2.4. Anschrift:
 - 2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
 - 2.4.2. PLZ und Ort:
 - 2.4.3. Land:
AT BE BG CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU LV MT
 NL PL PT RO SE SI SK UK sonstige (bitte angeben (ISO-Code))
 - 2.5. E-Mail (falls verfügbar):
3. BEKLAGTE(R) (²)
 - 3.1. Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation:
 - 3.2. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):
 - 3.3. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):
 - 3.4. Anschrift:
 - 3.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
 - 3.4.2. PLZ und Ort:
 - 3.4.3. Land:
AT BE BG CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU LV MT
 NL PL PT RO SE SI SK UK Sonstige (bitte angeben (ISO-Code))
 - 3.5. E-Mail (falls verfügbar):



4. ENTSCHEIDUNG
- 4.1. Datum (TT/MM/JJJJ) der Entscheidung:
- 4.2. Aktenzeichen der Entscheidung:
- 4.3. Ist die Entscheidung ergangen, ohne dass sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat?
- 4.3.1. Nein
- 4.3.2. Ja (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten zugestellt wurde):
- 4.4. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass weitere Bedingungen erfüllt sein müssen:
- 4.4.1. Ja (bitte gegebenenfalls das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, zu dem die Entscheidung für vollstreckbar erklärt wurde):
- 4.4.2. Ja, aber nur gegenüber folgender/folgenden Person(en) (bitte angeben):
- 4.4.3. Ja, aber nur für einen Teil/Teile der Entscheidung (bitte angeben):
- 4.4.4. Die Entscheidung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung.
- 4.5. Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung ist die Entscheidung dem/den Beklagten zugestellt:
- 4.5.1. Ja (bitte das Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ) angeben, falls bekannt):
- 4.5.1.1. Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:
BG ES CS DE ET EL EN FR GA IT LV LT HU MT NL PL PT
RO SK SL FI SV Sonstige (bitte angeben (ISO-Code))
- 4.5.2. Dem Gericht nicht bekannt.
- 4.6. Tenor der Entscheidung und zugesprochene Zinszahlung
- 4.6.1. Entscheidung über eine Geldforderung ⁽³⁾
- 4.6.1.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands:
- 4.6.1.2. Das Gericht hat
..... (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) ⁽⁴⁾
angewiesen, eine Zahlung zu leisten an:
..... (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation)
- 4.6.1.2.1. Wurde mehr als eine Person bezeichnet, die für den Anspruch haftet, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:
- 4.6.1.2.1.1. Ja
- 4.6.1.2.1.2. Nein
- 4.6.1.3. Währung:
 Euro (EUR) bulgarischer Lew tschechische Krone (CZK) ungarischer Forint (HUF) litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL) polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) rumänischer Leu (RON) schwedische Krone (SEK) Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):
- 4.6.1.4. Hauptforderung:
- 4.6.1.4.1. Einmalzahlung



4.6.1.4.2. Ratenzahlung ⁽⁵⁾

Fälligkeit (TT/MM/JJJJ)	Betrag

4.6.1.4.3. Regelmäßige Zahlung

4.6.1.4.3.1. täglich

4.6.1.4.3.2. wöchentlich

4.6.1.4.3.3. Sonstige (bitte Häufigkeit angeben):

4.6.1.4.3.4. Ab Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis:

4.6.1.4.3.5. Falls zutreffend, bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis):

4.6.1.5. Zinsen (falls zutreffend):

4.6.1.5.1. Zinsen:

4.6.1.5.1.1. Nicht in der Entscheidung angegeben

4.6.1.5.1.2. Ja, in der Entscheidung folgendermaßen angegeben:

4.6.1.5.1.2.1. Betrag:

oder

4.6.1.5.1.2.2. Zinssatz ... %

4.6.1.5.1.2.3. Zinsen sind fällig ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁶⁾

4.6.1.5.2. Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß (bitte entsprechendes Gesetz angeben):

4.6.1.5.2.1. Zinsen sind fällig ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁶⁾

4.6.1.5.3. Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

4.6.2. Entscheidung über die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme, einschließlich Sicherungsmaßnahme:

4.6.2.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands und der angeordneten Maßnahme:

4.6.2.2. Die Maßnahme wurde von einem Gericht angeordnet, das in der Hauptsache zuständig ist

4.6.2.2.1. Ja

4.6.3. Sonstige Entscheidungsarten:

4.6.3.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands und der Entscheidung des Gerichts::

4.7. Kosten ⁽⁷⁾:

4.7.1. Währung:

Euro (EUR) bulgarischer Lew tschechische Krone (CZK) ungarischer Forint (HUF) litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL) polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) rumänischer Leu (RON) schwedische Krone (SEK) Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):

4.7.2. Dem/den folgenden Schuldner(n) wurden die Kosten aufgegeben:

4.7.2.1. Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation: ⁽⁸⁾

4.7.2.2. Wurden mehr als einer Person die Kosten aufgegeben, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:



- 4.7.2.2.1. Ja
- 4.7.2.2.2. Nein
- 4.7.3. Folgende Kosten werden geltend gemacht ⁽⁹⁾:
- 4.7.3.1. Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines Gesamtbetrags festgesetzt (bitte Betrag angeben)
- 4.7.3.2. Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines Prozentsatzes der Gesamtkosten festgesetzt (bitte Prozentsatz der Gesamtkosten angeben):
- 4.7.3.3. Die Haftung für die Kosten wurde in der Entscheidung festgelegt, und es handelt sich um folgende Beträge:
- 4.7.3.3.1. Gerichtsgebühren:
- 4.7.3.3.2. Rechtsanwaltsgebühren:
- 4.7.3.3.3. Zustellungskosten:
- 4.7.3.3.4. Sonstige Kosten:
- 4.7.3.4. Sonstige (bitte angeben):
- 4.7.4. Zinsen auf Kosten:
- 4.7.4.1. Nicht zutreffend
- 4.7.4.2. In der Entscheidung angegebene Zinsen
- 4.7.4.2.1. Betrag:
oder
- 4.7.4.2.2. Zinssatz ... %
- 4.7.4.2.2.1. Zinsen sind fällig ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁶⁾
- 4.7.4.3. Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß (bitte entsprechendes Gesetz angeben):
- 4.7.4.3.1. Zinsen sind fällig ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁶⁾
- 4.7.4.4. Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

Geschehen zu: ...

Unterschrift und/oder Dienstsiegel des Ursprungsgerichts:

⁽¹⁾ Betrifft die Entscheidung mehr als einen Kläger, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Kläger einzutragen.

⁽²⁾ Betrifft die Entscheidung mehr als einen Beklagten, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Beklagten einzutragen.

⁽³⁾ Betrifft die Entscheidung allein eine Kostenfeststellung im Zusammenhang mit einem Anspruch, der Gegenstand einer vorherigen Entscheidung war, ist Ziffer 4.6.1 nicht auszufüllen und zu Ziffer 4.7 überzugehen.

⁽⁴⁾ Wurde mehr als eine Person angewiesen, eine Zahlung zu leisten, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.

⁽⁵⁾ Es sind die betreffenden Angaben zu den einzelnen Ratenzahlungen einzutragen.

⁽⁶⁾ Bei mehr als einem Zinszeitraum sind die betreffenden Angaben zu sämtlichen Zinszeiträumen einzutragen.

⁽⁷⁾ Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten in einer gesonderten Entscheidung zugesprochen werden.

⁽⁸⁾ Falls mehr als eine Person betroffen ist, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.

⁽⁹⁾ Falls mehrere Personen für die Kosten in Anspruch genommen werden können, ist die notwendige Aufschlüsselung für jede Person gesondert einzutragen.



Anhang II: Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde/einen gerichtlichen Vergleich in einer Zivil- oder Handelssache

Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

1. GERICHT ODER SONST BEFUGTE STELLE, DAS/DIE DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT
 - 1.1. Bezeichnung:
 - 1.2. Anschrift:
 - 1.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
 - 1.2.2. PLZ und Ort:
 - 1.2.3. Mitgliedstaat:
AT BE BG CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK
 - 1.3. Telefon:
 - 1.4. Fax:
 - 1.5. E-Mail (falls verfügbar):
2. ÖFFENTLICHE URKUNDE
 - 2.1. Stelle, die die öffentliche Urkunde errichtet hat (wenn dies eine andere Stelle als diejenige ist, die die Bescheinigung ausstellt)
 - 2.1.1. Name und Bezeichnung dieser Stelle:
 - 2.1.2. Anschrift:
 - 2.2. Datum (TT/MM/JJJJ), zu dem die öffentliche Urkunde durch die unter Ziffer 2.1 genannte Stelle errichtet wurde:
 - 2.3. Nummer der öffentlichen Urkunde (falls zutreffend):
 - 2.4. Datum (TT/MM/JJJJ), zu dem die öffentliche Urkunde in dem Ursprungsmitgliedstaat eingetragen wurde (nur auszufüllen, wenn das Datum der Eintragung für die Rechtswirkung der Urkunde maßgeblich ist und dieses Datum ein anderes als das unter Ziffer 2.2 angegebene Datum ist):
 - 2.4.1. Nummer der Eintragung (falls zutreffend):
3. GERICHTLICHER VERGLEICH
 - 3.1. Gericht, das den gerichtlichen Vergleich gebilligt hat oder vor dem der gerichtliche Vergleich geschlossen wurde (wenn dies ein anderes Gericht als dasjenige ist, das die Bescheinigung ausstellt)
 - 3.1.1. Bezeichnung des Gerichts:
 - 3.1.2. Anschrift:
 - 3.2. Datum (TT/MM/JJJJ) des gerichtlichen Vergleichs:
 - 3.3. Aktenzeichen des gerichtlichen Vergleichs:
4. PARTEIEN DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE/DES GERICHTLICHEN VERGLEICHS
 - 4.1. Name(n) des/der Gläubiger(s) (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) ⁽²⁾ :
 - 4.1.1. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):
 - 4.1.2. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):
 - 4.2. Name(n) des/der Schuldner (s) (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) ⁽³⁾ :
 - 4.2.1. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):
 - 4.2.2. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):
 - 4.3. Ggf. Name der anderen Parteien (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) ⁽⁴⁾



- 4.3.1. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):
- 4.3.2. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):
5. VOLLSTRECKBARKEIT DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE/DES GERICHTLICHEN VERGLEICHS IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT
- 5.1. Die öffentliche Urkunde/der gerichtliche Vergleich ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar
- 5.1.1. Ja
- 5.2. Inhalt der öffentlichen Urkunde/des gerichtlichen Vergleichs und Zinsen
- 5.2.1 Öffentliche Urkunde/gerichtlicher Vergleich über eine Geldforderung
- 5.2.1.1. Kurzdarstellung des Gegenstands:
- 5.2.1.2. Gemäß der öffentlichen Urkunde/dem gerichtlichen Vergleich muss
..... (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) ⁽⁵⁾
eine Zahlung leisten an:
..... (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation)
- 5.2.1.2.1. Wurde mehr als eine Person bezeichnet, die für den Anspruch haftet, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:
- 5.2.1.2.1.1. Ja
- 5.2.1.2.1.2. Nein
- 5.2.1.3. Währung:
 Euro (EUR) bulgarischer Lew (BGN) tschechische Krone (CZK) ungarischer Forint (HUF)
 litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL) polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP)
 rumänischer Leu (RON) schwedische Krone (SEK) Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):
- 5.2.1.4. Hauptforderung:
- 5.2.1.4.1. Einmalzahlung
- 5.2.1.4.2. Ratenzahlung ⁽⁶⁾
- | Fälligkeit (TT/MM/JJJJ) | Betrag |
|-------------------------|--------|
| | |
| | |
| | |
- 5.2.1.4.3. Regelmäßige Zahlung
- 5.2.1.4.3.1. täglich
- 5.2.1.4.3.2. wöchentlich
- 5.2.1.4.3.3. Sonstige (bitte Häufigkeit angeben):
- 5.2.1.4.3.4. Ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis):
- 5.2.1.4.3.5. Gegebenenfalls bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)
- 5.2.1.5. Zinsen (falls zutreffend)
- 5.2.1.5.1. Zinsen:
- 5.2.1.5.1.1. Nicht in der öffentlichen Urkunde/dem gerichtlichen Vergleich angegeben
- 5.2.1.5.1.2. Ja, in der öffentlichen Urkunde/dem gerichtlichen Vergleich folgendermaßen angegeben:



5.2.1.5.1.2.1. Betrag:

oder

5.2.1.5.1.2.2. Zinssatz ... %

5.2.1.5.1.2.3. Zinsen sind fällig ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁷⁾

5.2.1.5.2. Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß (bitte entsprechendes Gesetz angeben):

5.2.1.5.2.1. Zinsen sind fällig ab (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁷⁾

5.2.1.5.3. Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

5.2.2. Öffentliche Urkunde/gerichtlicher Vergleich über eine nichtmonetäre vollstreckbare Verpflichtung:

5.2.2.1. Kurzdarstellung der vollstreckbaren Verpflichtung:

5.2.2.2. Die unter Ziffer 5.2.2.1 genannte Verpflichtung ist vollstreckbar gegen die folgende(n) Person(en) ⁽⁸⁾ (Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation):

Geschehen zu: ...

Stempel und/oder Unterschrift des Gerichts oder zuständigen Behörde, welche die Bescheinigung ausstellt:

⁽¹⁾ Unzutreffendes in der gesamten Bescheinigung jeweils streichen.

⁽²⁾ Bei mehreren Gläubigern sind die betreffenden Angaben für sämtliche Gläubiger einzutragen.

⁽³⁾ Bei mehreren Schuldnern sind die betreffenden Angaben für sämtliche Schuldner einzutragen.

⁽⁴⁾ Ggf. sind die betreffenden Angaben für sämtliche anderen Parteien einzutragen.

⁽⁵⁾ Wurde mehr als eine Person angewiesen, eine Zahlung zu leisten, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.

⁽⁶⁾ Es sind die betreffenden Angaben für die einzelnen Ratenzahlungen einzutragen.

⁽⁷⁾ Bei mehr als einem Zinszeitraum sind die betreffenden Angaben für sämtliche Zinszeiträume einzutragen.

⁽⁸⁾ Bei mehr als einer Person sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.



dr- Andrej Veble

Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel – Entscheidung

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien ...
2. Gericht, das _____ (1) ausgestellt hat:
 - 2.1. Bezeichnung:
 - 2.2. Anschrift:
 - 2.3. Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend, Gericht, das _____ (2) erlassen hat:
 - 3.1. Bezeichnung:
 - 3.2. Anschrift:
 - 3.3. Tel./Fax/E-Mail:
4. Entscheidung
 - 4.1. Datum:
 - 4.2. Aktenzeichen:
 - 4.3. _____ (3)
 - 4.3.1. Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
 - 4.3.2. Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. _____ (4) laut Bestätigung:
 - 5.1. _____ (5):
 - 5.1.1. Währung
Euro
 - 5.1.2. Falls sich die Geldforderung auf eine _____ (6) Leistung bezieht
 - 5.1.2.1. _____ (7) jeder Rate:
 - 5.1.2.2. _____ (8) der ersten Rate:
 - 5.1.2.3. Fälligkeit der _____ (9) Raten
wöchentlich monatlich andere Zeitabstände (bitte angeben)
 - 5.1.2.4. _____ (10) der Forderung
 - 5.1.2.4.1. Derzeit unbestimmt oder
 - 5.1.2.4.2. Fälligkeit der letzten Rate:
 - 5.2. Zinsen
 - 5.2.1. Zinssatz
 - 5.2.1.1. ...% oder
 - 5.2.1.2. ...% über dem Basissatz der EZB
 - 5.2.1.3. Anderer Wert (bitte angeben)
 - 5.2.2. Fälligkeit der Zinsen:
 - 5.3. Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
6. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat _____ (11)
7. Gegen die Entscheidung kann noch _____ (12) eingelegt werden
Ja Nein



8. Gegenstand der Entscheidung ist eine _____ (13) Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1.
9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b).
10. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen
Ja Nein
- 10.1. Wenn ja:
Der Schuldner ist der Verbraucher
Ja Nein
- 10.2. Wenn ja:
Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im _____ (14) (im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001).
11. Zustellung des _____ (15) Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern anwendbar
Ja Nein
- 11.1. Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt
oder _____ (16) ist gemäß Artikel 14 erfolgt
oder der Schuldner hat _____ (17) nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 11.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung
Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 _____ (18).
12. Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar
Ja Nein
- 12.1. Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt
oder der Schuldner hat _____ (19) nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten.
- 12.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet
13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung _____ (20) gemäß Artikel 18 Absatz 1
- 13.1. Die Entscheidung wurde gemäß Artikel 13 zugestellt
oder die Entscheidung wurde gemäß Artikel 14 _____ (21)
oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 13.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b) unterrichtet
- 13.3. Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen _____ (22) gegen die Entscheidung einzulegen
Ja Nein
- 13.4. Der Schuldner hat keinen Rechtsbehelf gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften eingelegt
Ja Nein

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel: